

Oberdischingen, 16.01.2024

Sitzung des Gemeinderats

Zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 23. Januar 2024 um 19:00 Uhr im Sitzungs- und Kultursaal lade ich Sie herzlich ein.

Tagesordnung:

- 1 Haushaltsplan des Gemeindehaushalts und Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung 2024
- 2 Ruhewald Oberdischingen
hier: Friedhofssatzung für den Ruhewald in Oberdischingen
- 3 Neuabgrenzung des Wasserschutzgebiets zum Schutz der Grundwasserfassung „Allee“ der Gemeinde Oberdischingen
hier: Stellungnahme der Gemeinde Oberdischingen im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der betroffenen Gemeinden
- 4 Kommunale Kindertageseinrichtung Oberdischingen - Neubau
a) Vorstellung Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung)
b) Beauftragung der Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung)
- 5 Kommunale Kindertageseinrichtungen Oberdischingen
Hier: Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Oberdischingen
- 6 Bekanntgaben, Verschiedenes, Anfragen

Der öffentlichen Sitzung geht eine nichtöffentliche Beratung voraus.

Friedrich Nägele
Bürgermeister

Sitzungsdatum: 23.01.2024
Vorlagennummer: GR-2024-003
Tagesordnungspunkt: 1
Aktenzeichen: 022.32; 902.41
Sachbearbeiter: Amann, Verena
Status: öffentlich

Beschlussvorlage

Haushaltsplan des Gemeindehaushalts und Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung 2024

Beratung und Beschluss

Beschlussvorschlag:

- a) Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung 2024 mit Haushaltplan und Anlagen in der vorliegenden Fassung.
- b) Der Gemeinderat beschließt die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung 2024 in den vorliegenden Fassungen.

Sachvortrag:

Die Entwürfe der Haushaltssatzung mit Haushaltplan und der Wirtschaftspläne 2024 wurden in der öffentlichen Sitzung vom 12.12.2023 im Einzelnen beraten und erläutert. Auch die Finanzplanung war bereits Teil der Haushaltsvorberatung. Der Gemeinderat hat die Entwürfe in den vorgelegten Fassungen beschlossen.

Die Verwaltung hat anschließend die endgültigen Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan-Entwürfe mit sämtlichen vorgeschriebenen Anlagen erstellt.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltplan sowie die Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe können deshalb in der Gemeinderatssitzung beschlossen werden.

Anlagen:

Haushaltssatzung 2024
Satzung Wirtschaftsplan Wasser 2024
Satzung Wirtschaftsplan Abwasser 2024



Gemeinde Oberdischingen Alb-Donau-Kreis

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024

Allgemeines

1. Einwohnerzahlen

a) nach der Volkszählung vom 17.05.1939	758
b) nach der Volkszählung vom 06.06.1961	1.047
c) nach der Volkszählung vom 27.05.1970	1.325
d) nach der Volkszählung vom 25.06.1987	1.622
e) nach der Volkszählung vom 09.05.2011	2.048
f) nach der Fortschreibung vom 30.06.2022	2.294

2. Interkommunale Zusammenarbeit und Mitgliedschaften in Verbänden

Verwaltungsgemeinschaft Ehingen
Zweckverband 4 IT (ehemals KIRU Reutlingen-Ulm)

3. Gesamtfläche des Gemeindegebiets: 884 ha

4. Finanzausgleich 2024:

	EUR gesamt	EUR/Einwohner
a) Bedarfsmesszahl	4.022.529	1.753,50
b) Steuerkraftmesszahl	2.240.343	976,61
c) Schlüsselzahl	1.782.186	776,89
d) Steuerkraftsumme	3.605.389	1.571,66

5. Mindesthebesätze laut Ausgleichstockrichtlinien vom 19.09.2005 (GABl. 2005, S.736)

Die bei der Ermittlung der Leistungskraft der Gemeinde zu unterstellenden Realsteuerhebesätze betragen seit 01.01.2006:

a) bei der Grundsteuer A	320 v. H
b) bei der Grundsteuer B	300 v. H.
c) bei der Gewerbesteuer	340 v. H.

**Gemeinde Oberdischingen
Alb-Donau-Kreis**
Haushaltssatzung der Gemeinde Oberdischingen für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.01.2024 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	5.350.100
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-5.589.900
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-239.800
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-239.800

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	5.151.200
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-5.159.000
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-7.800
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	910.500
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-6.160.700
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-5.250.200
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-5.258.000
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	4.900.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-184.100
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	4.715.900
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-542.100

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 4.900.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 300.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 370 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v. H. der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 370 v. H. der Steuermessbeträge.

§ 6 Weitere Bestimmungen

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

Oberdischingen, 23.01.2024

Dienstsigel

.....

Friedrich Nägele
Bürgermeister

**Gemeinde Oberdischingen
Alb-Donau Kreis**

**Feststellung des WIRTSCHAFTSPLANS
für die Wasserversorgung**

für das

WIRTSCHAFTSJAHR 2024

Aufgrund von §13 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat am 23.01.2024 den folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 beschlossen:

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt mit:

1. den Erträgen und Aufwendungen in Höhe von je davon	594.400 €
im Erfolgsplan	207.900 €
im Liquiditätsplan	386.500 €
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe	200.000 €
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von	0 €

Oberdischingen, 23.01.2024

Friedrich Nägele
Bürgermeister

Gemeinde Oberdischingen
Alb-Donau-Kreis

Feststellung des WIRTSCHAFTSPLANS für die Abwasserbeseitigung

für das

WIRTSCHAFTSJAHR 2024

Aufgrund von §13 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat am 23.01.2024 den folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 beschlossen:

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt mit:

1. den Erträge und Aufwendungen in Höhe von je davon	2.178.500 €
im Erfolgsplan	631.500 €
im Liquiditätsplan	710.200 €
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von	200.000 €
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von	0 €

Oberdischingen, 23.01.2024

Friedrich Nägele
Bürgermeister

Sitzungsdatum: 23.01.2024
Vorlagennummer: GR-2024-004
Tagesordnungspunkt: 2
Aktenzeichen: 022.32; 752.031
Sachbearbeiter: Haas, Nicole
Status: öffentlich

Beschlussvorlage

Ruhewald Oberdischingen
hier: Friedhofssatzung für den Ruhewald in Oberdischingen

Beratung und Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Friedhofssatzung für den Ruhewald in Oberdischingen in der vorliegenden bzw. abgeänderten Fassung.

Sachvortrag:

Der Antrag auf Anlegung eines Begräbniswaldes (Antrag auf Genehmigung nach § 5 Bestattungsgesetz) wurde von der Gemeinde Oberdischingen bereits am 10.03.2021 gestellt. Nach zahlreichen Abstimmungsgesprächen, weiteren geologischen Untersuchungen, der Klärung der verkehrsrechtlichen Situation, Ausweisung von Parkflächen, etc. wurde am 14.06.2023 eine neue Konzeption für den Ruhewald Oberdischingen durch den Antragsteller eingereicht. Diese Konzeption wurde am 19.01.2024 für einen Monat, bis zum 19.02.2024, öffentlich ausgelegt.

Der Begräbniswald wird in Form einer „Dreieckskooperation zwischen Waldeigentümer, Kommune und Betreiber“ betrieben werden. Betreiber ist die Ruhewald Oberdischingen GmbH, Träger ist die Gemeinde, die auch eine Friedhofssatzung erlässt.

Der Gemeinderat soll die Friedhofssatzung in der vorgelegten bzw. geänderten Fassung beschließen.

Anlagen:

Friedhofssatzung Ruhewald



Gemeinde Oberdischingen

Alb-Donau-Kreis

Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) für den Ruhewald Oberdischingen

Aufgrund der §§ 12 Absatz 2, 15 Absatz 1 und 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg (BestG) vom 21. Juli 1970 (GBL S. 395, 458, letzte Änderung 1. April 2014 GBL S. 93 in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBL S. 587, ber. S. 698, letzte Änderung 23. Februar 2017 GBL S. 99, 100) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberdischingen in am 23.01.2024 die folgende Friedhofssatzung für den Ruhewald Oberdischingen beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt ausschließlich für den „Ruhewald Oberdischingen“, dessen Verwaltung und Betrieb durch die Ruhewald Oberdischingen GmbH erfolgt, nachfolgend bezeichnet als Betreiberin.
- (2) Der Ruhewald ist als Friedhof eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Oberdischingen.
- (3) Zum Ruhewald gehören folgende Waldflächen:

I. a. Katasterbezeichnung					Forstliche Einteilung	
Gemarkung	Flur Distrikt	Flur- Nr.	Flur- stück	Größe ha	Abt.	Nutzung
Oberdischingen	Häldele	6	1161	9ha 76a 51m ²		Laub- und Nadelwald

(4) Sitz und Geschäftsadresse des mit Betrieb und Verwaltung beauftragten Unternehmens ist: Ruhewald Oberdischingen GmbH, Forsthaus 1, 89610 Oberdischingen. Die Betreiberin ist verpflichtet, auf dem o. g. Grundstück einen Friedhof in Form eines Ruhewald-Standes zu errichten, zu führen und zu betreiben. Die Betreiberin übernimmt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Bestattungsbaum;
- Führung und Aktualisierung des Baumregisters;
- Unterstützung der Gemeinde bei der Verleihung der Grabnutzungsrechte;
- Überwachung der Baumbestattung auf Einhaltung fachlicher und rechtlicher Vorgaben.

§ 2

Nutzungsberechtigung

(1) Im Ruhewald kann neben den Einwohnern der Gemeinde Oberdischingen jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht im Ruhewald erworben hat.

(2) Es werden folgende Grabarten unterschieden

- Der Baum im Ruhewald
- Der Platz im Ruhewald

(3) Bei der Verleihung der Nutzungsrechte an den Grabstätten für „Der Baum im Ruhewald“ und „- Der Platz im Ruhewald“ bedient sich die Trägerin der Unterstützung durch die Betreiberin. Die Erwerber der Nutzungsrechte benennen diejenigen Personen, die an den Grabstellen zur Beisetzung berechtigt sind.

(4) Bei der Grabart „Der Baum im Ruhewald“ werden an dem Ruhewald-Baum ausschließlich Personen beigesetzt, die von den Erwerbern oder von durch die Erwerber dazu Berechtigten bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.

(5) Bei der Grabart „Der Platz im Ruhewald“ bestimmen die Erwerber nur über die Nutzung der jeweils erworbenen einzelnen Grabstätten an einem Ruhewald-Baum. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden.

§ 3

Bestattungsfläche

- (1) Im Ruhewald erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich an registrierten Bestattungsbäumen auf der hierfür jeweils zur Verfügung gestellten Beisetzungsfläche.
- (2) Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Bestattungsbäumen werden nach folgendem Konzept genutzt: Es werden die von der Betreiberin vorab festgelegten und zugelassenen Urnen-Typen mit der Asche der Verstorbenen an Bäumen beigesetzt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Ruhewald ist Wald im Sinne des Waldgesetzes. Demnach unterliegt die Einrichtung dem allgemeinen Betretungsrecht, welches ein Betreten des Waldes ohne zeitliche Einschränkung gestattet. Das Betreten des Ruhewald-Gebietes als Friedhofsnutzer oder Friedhofsbesucher ist gestattet vom Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang.
- (2) Die Betreiberin oder die Gemeinde Oberdischingen können beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Sturm, Gewitter, Blitzschlag und Naturkatastrophen ist der Ruhewald geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5

Benutzungsregeln

- (1) Jeder Besucher des Ruhewald-Gebietes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldeigentümers ist Folge zu leisten.
- (2) Es ist nicht gestattet, innerhalb des Ruhewald-Gebietes
 - Beisetzungen zu stören,
 - sich in einer die Würde des Ortes verletzenden Weise zu verhalten,

- das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle und Fahrräder (gemäß §37 Abs. 3 LWaldG für Baden Württemberg) sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
- Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
- Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
- Hunde frei laufen zu lassen.
- zu lärmern oder zu lagern,
- zu rauchen, Kerzen aufzustellen oder Feuer zu machen.

(3) Die Betreiberin oder ein vor ihr beauftragter Dritter kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Ruhewald Oberdischingen vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltung bedürfen der vorherigen Genehmigung der Betreiberin oder eines von ihr beauftragten Dritten; sie sind spätestens eine Woche vor der Durchführung anzumelden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6

Durchführung der Beisetzung

(1) Termine für die Beisetzung sind mit der Betreiberin zu vereinbaren.

(2) Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter sorgt gemeinsam mit dem Bestattungsunternehmen dafür, dass die erforderlichen Beisetzungsunterlagen vorliegen und die Urne zum Beisetzungstermin im Ruhewald ist. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter verantwortet das Ausfüllen der Beisetzungsbestätigung sowie deren Rücksendung an das Krematorium.

(3) Die Angehörigen gestalten die Urnenbeisetzung im Ruhewald in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.

- (4) Es können nur die von der Betreiberin vorab festgelegten und zugelassenen Urnentypen beigesetzt werden.
- (5) Die Urnengräber werden von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt.
- (6) Eine erneute Belegung nach Ablauf der Ruhezeit ist bei der Grabart „Der Baum im Ruhewald“ nicht möglich.

§ 7 Ruhezeit und Umbettungen

- (1) An den Ruhestätten im Ruhewald Oberdisingen wird kein Eigentum erworben, sondern ein Nutzungsrecht nach dieser Satzung.
- (2) Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre. Bei verbundenen Plätzen endet die Nutzungszeit mit Ablauf der letzten Ruhefrist. Beisetzungen, bei denen die Ruhezeit die Nutzungszeit überschreiten würde, werden nicht vorgenommen.
- (3) Umbettungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Trägers und erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Umbettungen werden durch die Betreiberin oder von ihr beauftragte Dritte durchgeführt. Die Kosten der Umbettung sind vom Antragsteller zu tragen. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 8 Vorschriften zur Grabgestaltung

- (1) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene Ruhewald darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
- (2) An den Bestattungsbäumen und im bzw. auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten, Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungstücke niederzulegen, Kerzen oder Lampen aufzustellen, oder durch nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 9

Markierungen

- (1) Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer (sog. Baumrunde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt. Die Namenstafeln dürfen nur über die Betreiberin bezogen und von dieser angebracht werden.
- (2) Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 10

Pflege der Grabstätten

- (1) Der Ruhewald ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
- (2) Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

V. Gebühren

§ 11

Gebühren

Für die Einlösung des Nutzungsrechtes werden Benutzungsgebühren in Höhe von 20,00 Euro pro Beisetzung erhoben. Gebührenschuldner ist der Nutzungsberechtigte. Die Gebühr ist im Beisetzungsentgelt enthalten und wird zwischen der Betreiberin und der Gemeinde Oberdischingen abgerechnet.

Alle weiteren Bestattungskosten sind direkt bei der Betreiberin zu erfragen und auch mit dieser abzurechnen.

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe.

VI. Schlussvorschriften

§ 12 Haftung

- (1) Das Betreten des Ruhewald-Gebietes erfolgt gemäß § 14 des Bundeswaldgesetzes auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des Ruhewald-Gebietes entstehen, wird bis auf den Ausnahmefall in Absatz 2 keine Haftung übernommen.
- (2) Der Waldeigentümer und die Betreiberin haften bei Personen- und Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen ihrer jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Ruhewald-Gebietes verursacht wurden.
- (3) Für Schäden, die bei nicht satzungsgemäßer Betretung bzw. Benutzung des Ruhewald-Gebietes bzw. durch Dritte, Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.

§ 13 Dokumentation

Von der Betreiberin wird kontinuierlich sowohl ein Register der veräußerten Bäume als auch der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der Ruhewald-Bäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes geführt (Bestattungsbuch § 40 Bestattungsgesetz). In diesem Bestattungsbuch sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Todestag des oder der Verstorbenen festzuhalten. Daneben müssen der Tag der Beisetzung, die genaue Bezeichnung des Urnengrabes, dessen genaue Lage an dem jeweiligen Baum sowie der Ablauf der Ruhezeit angegeben sein. Die Betreiberin stellt sicher, dass das Bestattungsbuch für die Zeit aufbewahrt wird, während der der Ruhewald betrieben wird. Das Bestattungsbuch wird jeweils zum Quartalsende von der Betreiberin als Nachweis gegenüber der Trägerin vorgelegt

§ 14

Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftatbestände

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) gegen die Benutzungsregeln und Gestaltungsvorschriften der §§ 5, 8 oder § 9 verstößt, oder
 - b) den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder der Waldeigentümerin nicht Folge leistet.
- (2) Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € belegt werden.
- (3) Hinsichtlich der Störung der Totenruhe und der Störung der Bestattungsfeier wird auf die Straftatbestände gemäß §§ 167 a und 168 StGB hingewiesen. Außerdem wird auf die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände § 38 Abs. 1 Nr. 18 des Bestattungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg und § 37 des Landeswaldgesetzes hingewiesen.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die aktuelle sowie künftige Friedhofssatzungen der Gemeinde Oberdischingen bleiben davon unberührt.

Oberdischingen, den 24.01.2024

Friedrich Nägele

Bürgermeister

Sitzungsdatum: 23.01.2024
Vorlagennummer: GR-2024-005
Tagesordnungspunkt: 3
Aktenzeichen: 022.32; 690.41
Sachbearbeiter: Amann, Verena
Status: öffentlich

Beschlussvorlage

**Neuabgrenzung des Wasserschutzgebiets zum Schutz der Grundwasserfassung "Allee" der Gemeinde Oberdischingen
hier: Stellungnahme der Gemeinde Oberdischingen im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der betroffenen Gemeinden**

Beratung und Beschluss

Beschlussvorschlag:

- a) Die Neuabgrenzung des Wasserschutzgebiets zum Schutz der Grundwasserfassung „Allee“ der Gemeinde Oberdischingen auf der Gemarkung Oberdischingen wird zur Kenntnis genommen.
- b) Gegen den Erlass der vom Landratsamt Alb-Donau-Kreis geplanten Rechtsverordnung und die fachtechnische Abgrenzung werden keine Einwendungen erhoben.

Sachvortrag:

Im Zuge der Baumaßnahme „Umbau der Brunnenanlage und Neubau der Pumpstation mit Trinkwasseraufbereitungsanlage“ (Bauphase von 2012 bis 2017) war die Überprüfung und ggf. Neuabgrenzung des Wasserschutzgebiets eine Förderbedingung. Für die Umsetzung bedarf es hydrogeologische Untersuchungen, die von Seiten des Büros Ebel in Form eines hydrogeologischen Zwischengutachtens 2014 sowie eines Abschlussgutachtens im August 2016 erarbeitet wurden. Auf Grundlage dieser beiden Gutachten und eines abschließenden Vor-Ort-Termins im November 2020 erarbeitete das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau einen Abgrenzungsvorschlag, der der Gemeinde Mitte Dezember 2021 zugeing.

In der Gemeinderatssitzung vom April 2022 wurde das Büro Fassnacht mit der Erstellung der Planunterlagen für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung beauftragt. Die Leistungen werden vom Land mit 50 % bezuschusst. Die Förderung war bereits im Vorfeld mit Landratsamt und Regierungspräsidium abgestimmt. Der Zuwendungsbescheid liegt der Gemeinde seit dem 25.04.2022 vor.

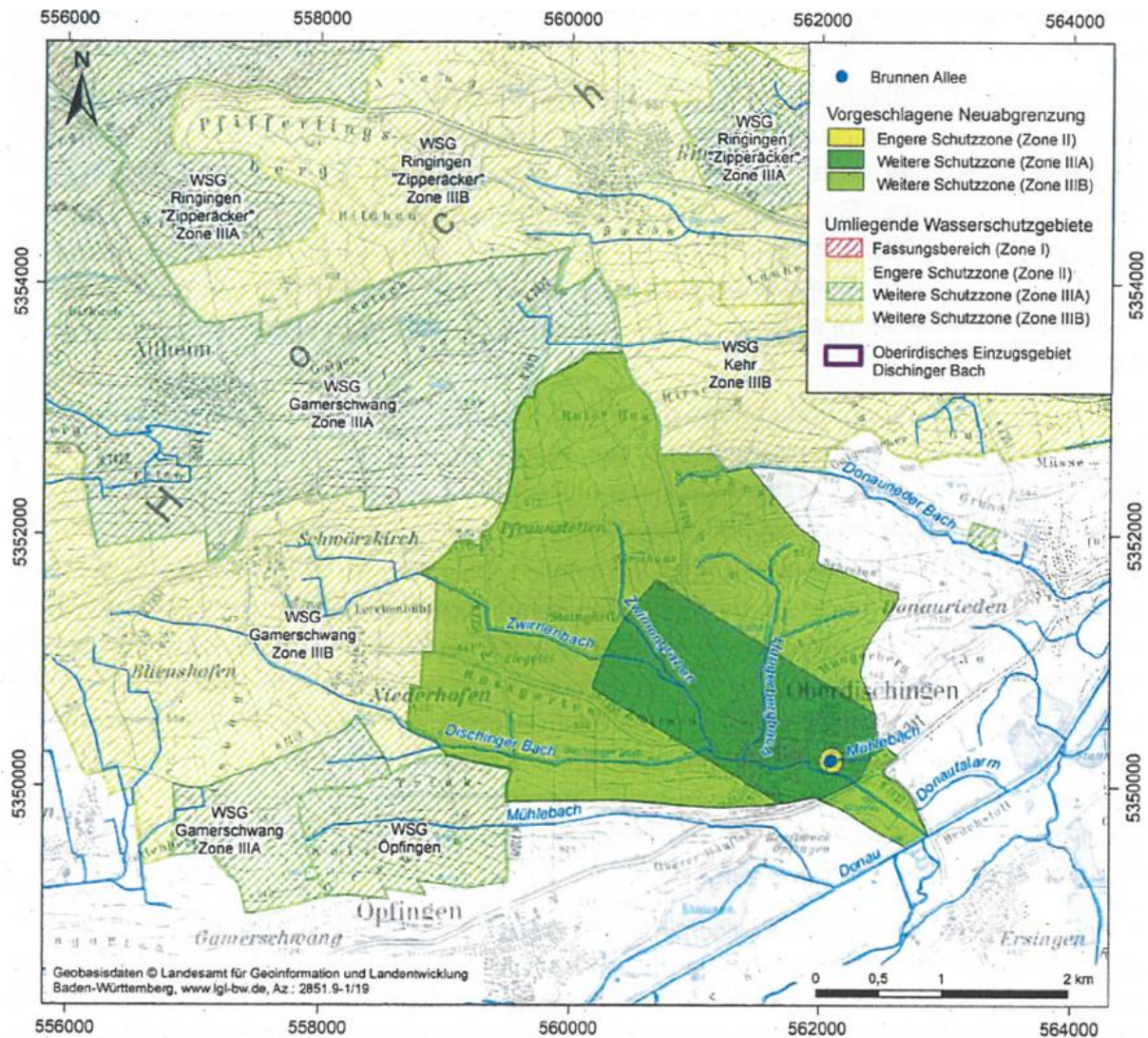
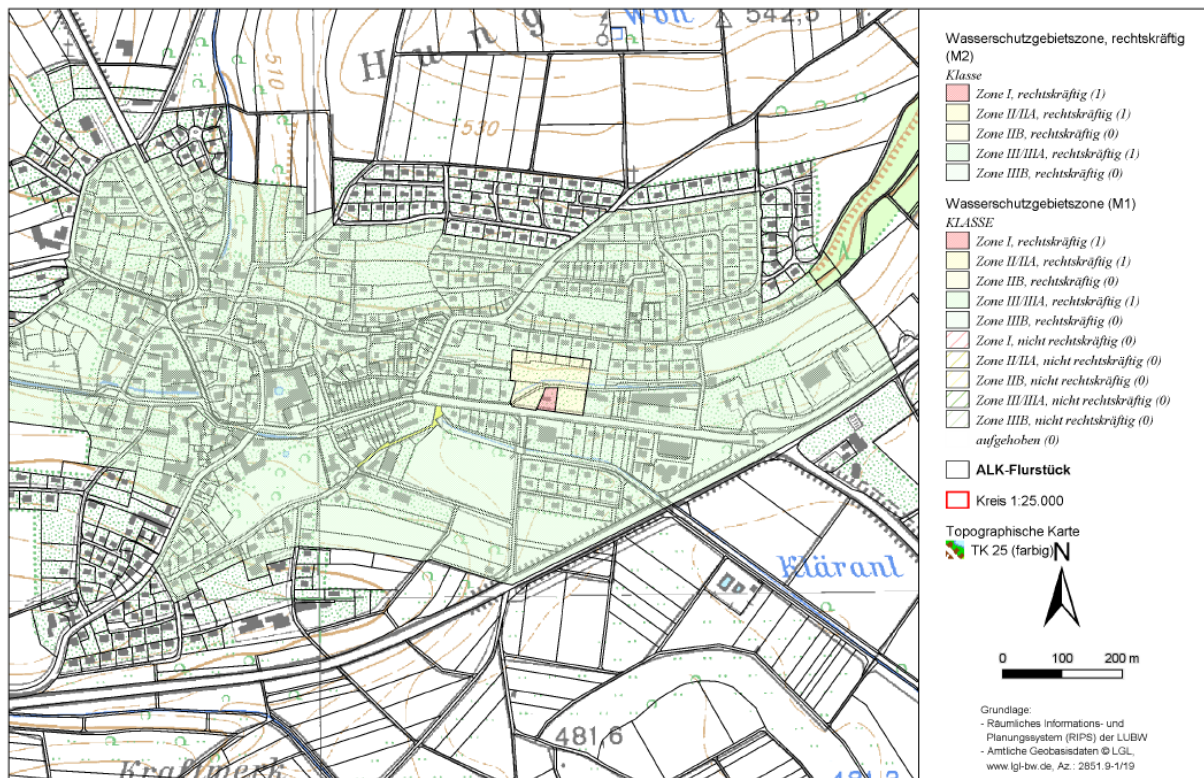


Abbildung 13: Vorschlag für die Neuabgrenzung des Wasserschutzgebietes Oberdischingen

Durch die fachtechnische Neuabgrenzung vergrößert sich das Wasserschutzgebiet und wird sich künftig auf Teilgebiete der Gemeinden Oberdischingen, Erbach (Ringingen), Allmendingen (Pfraunstetten, Niederhofen) und Öpfingen erstrecken. In diesem Zuge soll auch die Wasserschutzgebietsverordnung überarbeitet und auf den aktuellen Stand gebracht werden.

Nachstehend zum Vergleich die Abgrenzung des derzeitigen Wasserschutzgebiets:



Für das nun durchzuführende Verfahren (vergleichbar mit einem Bebauungsplanverfahren) ist das Landratsamt als untere Wasserbehörde zuständig. Aktuell wird die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der betroffenen Gemeinden durchgeführt. Die Gemeinden haben durch Abgabe einer Stellungnahme die Gelegenheit, Einwendungen am Erlass der vom Landratsamt Alb-Donau-Kreis geplanten Rechtsverordnung vorzubringen. Nach den Vorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg ist dieser Sachverhalt im Gemeinderat zu beraten und hierüber ein Beschluss zu fassen. Im Anschluss findet die Öffentlichkeitsbeteiligung statt.

Frau Moll und Herr Knöpfle vom Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz des Landratsamts Alb-Donau-Kreis sowie Herr Dr. Schaffitel vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau werden an der Gemeinderatssitzung teilnehmen und den Sachverhalt vorstellen.

Anlagen:

Entwurf Rechtsverordnung
Oberdischingen_LP Trinkwasserbrunnen Allee_WSG425.025_M5000

**Rechtsverordnung
des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis
vom XX.XX.XXXX**

zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage
„Brunnen Allee“ der Gemeinde Oberdischingen
(Wasserschutzgebiet Oberdischingen - WSG-Nr.-Amt 425025)

Es wird verordnet auf Grund von:

1. § 51 Absatz 1 Nummer 1 und § 52 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176) und
2. § 95 Absatz 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 07.02.2023 (GBl. S. 26).

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der nachfolgend genannten Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Oberdischingen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt:

Brunnen Allee

Landkreis: Alb-Donau-Kreis
Gemarkung: Oberdischingen
Flurstück-Nr.: 213

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weiteren Schutzzonen (Zone IIIA und IIIB), die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I). Der Fassungsbereich umfasst den Bereich, in dem das Grundwasser unmittelbar gewonnen wird (Flurstück Nr. 213, Gemarkung Oberdischingen). An den Fassungsbereich schließt die engere Schutzzone an. Sie umfasst die Flurstücke Nrn. 210 (teilweise), 211 (teilweise), 212, 214, 1363 (teilweise), 1362/1 (teilweise), 1360/4 (teilweise), 1360/11 (teilweise), 1360/10 (teilweise), 1360/9 (teilweise), 1360/6 (teilweise), 1360/7 (teilweise). An die engere Schutzzone schließen sich die weiteren Schutzzonen (IIIA und IIIB) an.
- (3) Das Wasserschutzgebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 9,55 km². Davon entfallen auf die Zone IIIB ca. 7,41 km², auf die Zone IIIA ca. 2,11 km², auf die Zone II ca. 0,03 km² und auf die Zone I ca. 0,001 km².

- (4) Die Ausdehnung und die genauen Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Schutzzonen ergeben sich aus dem Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000 sowie aus den Lageplänen Nrn. 1 bis 4 im Maßstab 1:2.500, in denen die Zone IIIB hellgrün, die Zone IIIA dunkelgrün, die Zone II gelb und die Zone I rot gekennzeichnet sind. Die hellgrün gekennzeichnete Zone IIIB südlich der Bundesstraße 311 ist gepunktet dargestellt und kennzeichnet den Bereich, in dem nach § 4 Abs. 2 abweichende Regelungen gelten. Für die äußere Abgrenzung der Schutzzonen ist die Darstellung in den Lageplänen Nrn. 1 bis 4 maßgebend.
- (6) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich im Alb-Donau-Kreis auf folgende Gemeinden, Gemarkungen und Gewanne/Straßen bzw. auf Teile davon:

Schutzzone	Gemeinde	Gemarkung	Gewann/Straße
Zone I	Oberdischingen	Oberdischingen	Allee
Zone II	Oberdischingen	Oberdischingen	Allee Auf der Schießmauer Galgenweg Mühlebach
Zone IIIA	Oberdischingen	Oberdischingen	Alemannenstraße Allee Alleenberg Am Eiskeller Am Erlenbach Am Friedhof Am Hägele Am Hopfengarten An der Steige Auf der Halde Auf der Schießmauer Bachstraße Banzengasse Beethovenstraße Bergstraße Bräuhausgasse Breitweg Dicke Halden Dischinger Bach Erlenbach Eschle Frankenstraße Galgenweg Gartenstraße Goethestraße Gotenstraße Hägele Häldele Hauffstraße Hauptstraße Herrengasse Hindenburgstraße

Schutzzone	Gemeinde	Gemarkung	Gewann/Straße
			Hinter dem Löwen Hinter der Kirche Hintere Gasse Hölderlingweg Höllgasse Hölzern Holzgasse Hühnleshecke Hungerberg Im Eschle Kanalweg Kapellenberg Keltenstraße Krautländer Lampengasse Langer Roßgarten Lessingstraße Mittleres Feld Mörikeweg Mühlebachweg Nach Niederhofen Neuer Weg Niederhofer Straße Normannenstraße Parkweg Riedstraße Ringinger Straße Römerstraße Schenk-gasse Schießmauer Schillerstraße Schloßplatz Schmeräcker Schwabenstraße Sichlerweg Steige Steingärtle Unter der Halde Untere Wiesen Vor dem Häldele Vorderes Ried Weidach Wolfengasse Ziegelweg Zwirnen Zwirnenbach
Zone IIIB	Allmendingen	Niederhofen	Am Weiler Am Weiler Birkäcker Brand

Schutzzone	Gemeinde	Gemarkung	Gewann/Straße
			Brühl Dischinger Bach Dorfstraße Eichspiel Eichspiel Hägen Halden Häring Hofäcker Hubäcker Kälberäcker Lange Äcker Lange Äcker Lindenäcker Lindenweg Maierhäusle Nach Oberdischingen Nach Ringingen Oberer Roßgarten Öpfinger Straße Reuterhecke Reuterhecke Riedäcker Roter Hau Untere Wiesen Unterer Roßgarten Weileräcker Ziegelei Zwirnenbach
Zone IIIB	Oberdischingen	Oberdischingen	Allee Auf der Halde Auf der Schießmauer Beim Maierholz Beim Maierholz Berghau Dicke Halden Dischinger Bach EHINGEN/Ulm Erlen Erlenbach Ersinger Straße Eschle Faule Fischerhäusle Forsthaus Germanenstraße Hägele Halde Häldele Hensingerstraße

Schutzzone	Gemeinde	Gemarkung	Gewann/Straße
			Hinter den Halden Höllgrieß Hölzern Hühnleshecke Hungerberg Kapellenberg Lampengasse Langer Roßgarten Lerchenweg Lerchenweg Maierhäusle Mittlerer Roßgarten Mittleres Feld Nach Niederhofen Normannstraße Obere Wiesen Ochsenstall Parkweg Ringinger Straße Römerstraße Roßgarten Schaile Schenk-Castell- Straße Schlat Schlatberg Schmeräcker Stauffenbergstraße Steingärtle Stockert Überbeet Umlandstraße Unter der Halde Untere Wiesen Vor dem Häldele Vorderes Ried Weidach Ziegelweg Zwirnen Zwirnenbach
Zone IIIB	Öpfingen	Öpfingen	Dischinger Bach Lerchenbühl Maienbeund Mühlbachäcker Nach Pfraunstetten Oberer Roßgarten Roßgarten Weierhausen
Zone IIIB	Erbach	Ringingen	K7412 Am Roten Hau

- (6) Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen oder -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.
- (7) Die Schutzgebietspläne sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Rechtsverordnung, die Schutzgebietspläne und das Hydrogeologische Abschlussgutachten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) vom 08.12.2021 sind nach deren Verkündung für die Dauer ihrer Gültigkeit, beginnend am **XX.XX.XXXX** bei folgenden Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt:
- **Landratsamt Alb-Donau-Kreis**, Schillerstraße 30, 89077 Ulm,
 - **Gemeinde Oberdischingen**, Schlossplatz 9, 89610 Oberdischingen,
 - **Gemeinde Allmendingen**, Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen,
 - **Gemeinde Öpfingen**, Schlosshofstraße 10, 89614 Öpfingen,
 - **Stadt Erbach**, Erlenbachstraße 50, 89155 Erbach.

§ 2 Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten (SchALVO) vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 145, ber. S. 414), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389)), in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Weitere Regelungen, die bei Maßnahmen in Wasserschutzgebieten zu beachten sind, enthalten insbesondere die jeweils gültigen Fassungen der:
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (AwSV)
 - Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen vom 26. Mai 2017 (Düngeverordnung - DüV)
 - Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel vom 10. November 1992 (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung - PflSchAnwV)
- (3) Weitergehende Anforderungen in dieser Wasserschutzgebietsverordnung haben Vorrang.

§ 3 Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)

- (1) In der Zone I sind neben den nach der SchALVO gestatteten Maßnahmen (insbesondere § 4 Absatz 1 SchALVO) nur Maßnahmen der Wassergewinnung und Wasserversorgung zulässig.

Zulässig sind somit nur:

- a. Maßnahmen der Wassergewinnung und Wasserversorgung,
 - b. Grünland mit Mähnutzung und mit Abfuhr des Mähgutes nach dem Schnitt, ohne Düngung und ohne Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Zulässig ist das Aufbringen von mineralischen Düngemitteln, soweit dies zum Aufbau oder zur Erhaltung einer schützenden, dichten Grasnarbe erforderlich ist,
 - c. forstwirtschaftliche Nutzung ohne Düngung, ohne Pflanzenschutzmittelanwendung, ohne Kahlhiebe und ohne Wurzelstockbeseitigung.
- (2) In der Zone I sind Weidenutzung, Schaftrieb sowie jegliche Verletzung der belebten Bodenschicht und der Deckschicht verboten.
- (3) Die Zone I darf nur von den Bediensteten der Gemeinde Oberdisingen, der Wasserbehörden, des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau und der Gesundheitsbehörden sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung der Gemeinde Oberdisingen betreten werden.

§ 4 Schutz der engeren und weiteren Schutzzonen (Zonen II, IIIA und IIIB)

- (1) In der engeren Schutzzone (II - gelb) und den weiteren Schutzzonen (IIIA - dunkelgrün und IIIB - hellgrün) gelten **nördlich der Bundesstraße 311, sowie im Bereich der Bundesstraße 311** nachfolgende quantitative und qualitative Schutzanordnungen. Die Bundesstraße 311 erstreckt sich auf folgende Flurstücke: Nrn. 1475 (teilweise), 1574/3 (teilweise), 230/1 (teilweise), 1574/4 (teilweise), 366 (teilweise), Gemarkung Oberdisingen. Für die Flurstücke in der Zone IIIB **südlich der Bundesstraße 311** gilt § 4 Abs. 2 dieser Verordnung.

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
1.	Wassergefährdende Stoffe			
1.1	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 53 WG i.V.m. § 62 Abs. 3 WHG außerhalb landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzungen	verboten	zulässig, wenn der Umgang <ul style="list-style-type: none"> - in Anlagen nach den Maßgaben des § 62 WHG und der AwSV erfolgt - außerhalb von Anlagen nach den Maßgaben des § 53 WG erfolgt 	
1.2	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 WHG (ausgenommen sind Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen)	verboten	zulässig, wenn das Errichten und Erweitern nach den Maßgaben der AwSV erfolgt	
1.3	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	verboten		
1.4	Verwenden von Schalölen und von Schmierstoffen im Bereich Verlustschmierung (z. B. bei Motorsägen)	verboten, ausgenommen von dem Verbot sind biologisch schnell abbaubare Öle und Schmierstoffe		
1.5	Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne der Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV), einschließlich der	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
	Leitungen, die dem Bergrecht unterliegen			
1.6	Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes (AtG), des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) und der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)	verboten	verboten, ausgenommen von dem Verbot ist der Umgang im Zusammenhang mit medizinischen Anwendungen und im Zusammenhang mit Mess-, Prüf- und Regeltechnik	
1.7	Errichten und Erweitern von Umspannwerken (Freiluftanlagen)	verboten; ausgenommen von dem Verbot ist das Erweitern bestehender Anlagen, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist		
1.8	Errichten und Erweitern von Umspannstationen (Transformatorstationen)	verboten	verboten, ausgenommen von dem Verbot ist das Errichten und Erweitern, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
2.	Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
2.1	Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen und Anlagen zum Speichern von Abwasser	verboten	verboten, von dem Verbot ausgenommen sind: <ul style="list-style-type: none"> - das Errichten und Erweitern von Regenwasserbehandlungsanlagen, betrieblichen Vorbehandlungsanlagen und Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser, - das Errichten und Erweitern von Kläranlagen, wenn diese in einer von der unteren Wasserbehörde genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeption vorgesehen sind 	
2.2	Errichten und Erweitern von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig, wenn die Vorgaben des DWA-A 142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“ eingehalten werden	
2.3	Versickern und Versenken von Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser)	verboten, von dem Verbot ausgenommen ist das breitflächige Versickern von <ul style="list-style-type: none"> - auf Dachflächen sowie - auf Rad-, Feld- und Waldwegen anfallendem, nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser, über bewachsene Bodenschichten, oder nach einer gleichwertigen Behandlung,	verboten, von dem Verbot ausgenommen sind: <ul style="list-style-type: none"> - das Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser, - das Versickern des auf Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers, über bewachsene Bodenschichten, oder nach einer gleichwertigen Behandlung, nach den Maßgaben der einschlägigen technischen Regelwerke, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist 	

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
		nach den Maßgaben der einschlägigen technischen Regelwerke, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist		
2.4	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, die innerhalb des Wasserschutzgebiets in das Grundwasser infiltrieren	verboten, von dem Verbot ausgenommen ist das Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser	verboten, von dem Verbot ausgenommen sind: <ul style="list-style-type: none"> - die in der Zone II zulässigen Einleitungen, - das Einleiten von nicht behandlungsbedürftigem Abwasser, - das Einleiten von behandeltem Abwasser bei weitergehenden Anforderungen an die Abwasserreinigung 	
3.	Abfallentsorgung			
3.1	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen, zur Behandlung, zur Lagerung und zur Ablagerung (Entsorgung) von Abfällen (im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)) sowie von radioaktivem Material	verboten, ausgenommen von dem Verbot sind Anlagen zur Kompostierung in Haus- und Kleingärten	verboten; von dem Verbot ausgenommen sind: <ul style="list-style-type: none"> - die in der Zone II zulässigen Anlagen, - Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, - Anlagen zur Behandlung von Grüngut und Bioabfällen, - Anlagen zum Shreddern von Holz, - Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Produktionsrückstände, - Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen der in der Schutzzone ansässigen Betriebe, - Anlagen zur Vorortbehandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch auf befestigten und abgedichteten 	verboten; von dem Verbot ausgenommen sind: <ul style="list-style-type: none"> - die in der Zone IIIA zulässigen Anlagen, - Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks, sonstigen Altautos und Schrott, - Deponien der Deponieklasse I gemäß Deponieverordnung, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
			<p>Plätzen mit Sickerwassererfassung im Rahmen der Sanierung von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umschlag- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, auf entsprechend der gesetzlichen Regelungen befestigten Flächen, - Deponien der Deponieklasse 0 gemäß der Deponieverordnung, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist 	
3.2	Ein- oder Aufbringen von Ersatzbaustoffen in oder auf Böden sowie der Einbau von Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke	verboten	<p>zulässig, wenn die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, insbesondere die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV), und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist</p> <p>Hinweis: Der Einbau von Ersatzbaustoffen oder ihrer Gemische in technische Bauwerke ist der zuständigen Behörde vom Verwender vier Wochen vor Beginn des Einbaus schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.</p>	
3.3	Ein- oder Aufbringen von Bodenmaterial und Baggergut, sowie deren Einbau, soweit nicht von Nr. 3.2 erfasst	verboten, von dem Verbot ausgenommen ist das Wiederverwenden von unbelastetem Bodenmaterial am Herkunftsort	<p>zulässig, wenn die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, insbesondere der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie des Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist</p>	
3.4	Verwenden von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Substanzen im Straßenbau	verboten		
3.5	Verwenden von Ausbauasphalt der	verboten	zulässig, wenn die Vorgaben nach den Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-	

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
	Verwertungsklasse A (teerfrei) im Straßenbau		/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB 01) eingehalten sind	
3.6	Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlastenverdachtsfläche / Altlast oder einer Verdachtsfläche / schädlichen Bodenveränderung am Ort der Entnahme	verboten	zulässig, wenn die Vorgaben nach den bodenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden	
4.	Bauliche Nutzungen, Siedlung und Verkehr			
4.1	Ausweisung neuer Baugebiete im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO), ausgenommen Industriegebiete	verboten	zulässig, wenn in den Festsetzungen des Bebauungsplans auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird	
4.2	Ausweisung neuer Industriegebiete im Sinne der BauNVO	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und in den Festsetzungen des Bebauungsplans auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird	
4.3	Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, soweit in dieser Verordnung nichts abweichendes geregelt ist	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
4.4	Errichten von Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
4.5	Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsflächen (ausgenommen Rad-, Feld- und Waldwege)	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen und Wasserschutzgebieten (RiStWag) und den dazu gehörenden Regelungen des Landes Baden-Württemberg gegen eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit getroffen werden	
4.6	Neu-, Um- und Ausbau von Rad-, Feld- und Waldwegen	verboten	zulässig	
4.7	Errichten und Erweitern von Motorsportanlagen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und	

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
				Abwasserentsorgung gewährleistet ist
4.8	Errichten und Erweitern von Flugplätzen im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und von Notabwurfplätzen	verboten	verboten, ausgenommen von dem Verbot ist das Errichten und Erweitern von Hubschrauberlandeplätzen	
4.9	Errichten und wesentliches Erweitern von Sport- und Freizeitanlagen	verboten	verboten, ausgenommen von dem Verbot ist das Errichten und wesentliche Erweitern, wenn aufgrund der Anlagenart oder der Schutzvorkehrungen und -maßnahmen eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
4.10	Errichten von Campingplätzen	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
4.11	Errichten von Windkraftanlagen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
4.12	Errichten und Erweitern von Freiflächen-Photovoltaikanlagen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
4.13	Errichten und Erweitern von Friedhöfen und sonstigen Bestattungsplätzen	verboten		zulässig, wenn der unteren Wasserbehörde durch ein hydrogeologisches Gutachten nachgewiesen wird, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist Hinweis: Zu beachten sind die Regelungen des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg (§ 4 Abs. 2 BestattG)
4.14	Errichten und Erweitern von militärischen Standort- und Truppenübungsplätzen sowie von zivilen Übungsplätzen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
4.15	Errichten und Erweitern von Schießständen oder Schießanlagen im Freien	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
4.16	Errichten und Erweitern von Fischteichen und Fischzuchtanlagen	verboten	zulässig	
5.	Eingriffe in den Untergrund			
5.1	Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Grundwasserdargebots zur Folge haben	verboten		
5.2	Maßnahmen zum Erschließen von Grundwasser, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist	verboten		
5.3	Gewinnen von Rohstoffen sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte, Erdaufschlüsse und deren Erweiterung, mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Erkundung und Sanierung von Altlasten bzw. von schädlichen Bodenveränderungen sowie von Bohrungen	verboten	verboten sind das Gewinnen von Rohstoffen sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse und deren Erweiterung, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt	
5.4	Errichten und Erweitern von Kavernen, Tunnel- und Stollenbauten sowie Untertagebergbau	verboten		
5.5	Technische Maßnahmen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl und Erdgas, auch aus unkonventionellen Lagerstätten, sowie von Erdwärme aus tiefer Geothermie	verboten		
5.6	Sprengungen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
5.7	Bohrungen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
5.8	Errichten und Erweitern von Grundwasserwärmepumpen	verboten		zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaff

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
				enheit nicht zur besorgen ist
5.9	Errichten und Erweitern von Erdwärmesonden, Erdwärmekollektoren oder sonstigen Anlagen zum Gewinnen von Erdwärme	verboten	<p>verboten, abweichend von dem Verbot kann das Errichten und Erweitern von Erdwärmekollektoren durch die zuständige Behörde genehmigt werden, wenn diese nach Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist</p> <p>Hinweis: Die Zulassungs- und Anzeigepflichten nach dem WHG und WG bleiben unberührt.</p>	<p>verboten, abweichend von dem Verbot kann das Errichten und Erweitern von Erdwärmekollektoren und Erdwärmesonden durch die zuständige Behörde genehmigt werden, wenn diese nach Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist</p> <p>Hinweis: Die Zulassungs- und Anzeigepflichten nach dem WHG und WG bleiben unberührt.</p>
5.10	Errichten und Erweitern von Anlagen zur Eigenwasserversorgung oder zur Beregnung	verboten	<p>verboten, abweichend von dem Verbot kann das Errichten und Erweitern durch die zuständige Behörde genehmigt werden, wenn diese nach Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist</p> <p>Hinweis: Die Zulassungs- und Anzeigepflichten nach dem WHG und WG bleiben unberührt.</p>	
5.11	Gewässerausbau sowie das Anlegen von Hochwasserretentionsflächen	verboten	zulässig	
6.	Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen			
6.1	Ausbringen von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (z.B. Gülle, Jauche), Silagesickersaft und ähnlichen Stoffen	verboten	zulässig nach den Maßgaben der SchALVO und der DüV	
6.2	Ausbringen von Klärschlamm und Fäkalschlamm	verboten		

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
6.3	Ausbringen von Grüngutkompost und Bioabfallkompost	verboten	zulässig ist das Ausbringen von gütegesichertem Kompost (RAL-Gütesicherung), wenn die Maßgaben der Bioabfallverordnung (BioAbfV) und der DüV eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
6.4	Ausbringen von Gärprodukten (Gärrest und Gärrückstände) aus Biogasanlagen, in denen nachweisbar ausschließlich nachwachsende Rohstoffe und/oder organische Dünger tierischer Herkunft eingesetzt werden Hinweis: Ein geeigneter Nachweis ist bspw. die RAL-Gütesicherung	verboten	zulässig	
6.5	Ausbringung von Gärprodukten (Gärrest und Gärrückstände) aus Biogasanlagen, in denen Bioabfälle und/oder tierische Nebenprodukte eingesetzt werden	verboten	verboten, von dem Verbot ausgenommen ist die Ausbringung im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde und dem Wasserversorger, wenn die Gärprodukte gütegesichert sind (RAL-GZ 245) und der Gärrest nach der DVGW-BGK-Information vom 19.07.2013 zur Ausbringung in der Zone III geeignet ist	
6.6	Ausbringen von Festmist auf A-Böden	verboten, von dem Verbot ausgenommen ist das Ausbringen von Rottemist (Rottezeit mind. 3 Monate)	zulässig, wenn die Maßgaben der SchALVO eingehalten werden	
6.7	Ausbringen von Festmist auf B-Böden	zulässig		
6.8	Weidenutzung, Schaftrieb und -pferche, sowie das Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren	verboten, ausgenommen von dem Verbot sind öffentlich-rechtlich zulässige Nutzungen und Anlagen, wenn eine nachhaltige Störung der Grasnarbe nicht zu besorgen ist und die Besatzdichte sowie die Beweidungsdauer an das Futterangebot angepasst sind	zulässig, wenn eine nachhaltige Störung der Grasnarbe nicht zu besorgen ist und die Maßgaben der SchALVO eingehalten werden	
6.9	Wildfütterungen, Kirtung und Wildgehege	verboten	zulässig	

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
6.10	Umbrechen von Dauergrünland	verboten, ausgenommen von dem Verbot ist die Pflanzung standortgerechter Streuobstbestände und die standortgerechte Aufforstung, wenn dabei kein flächenhafter Umbruch erfolgt Hinweis: Die Bestimmungen nach der SchALVO und dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) bleiben unberührt		
6.11	Anwenden von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten in einem oberirdischen Gewässer i. S. v. § 3 Nr. 1 WHG und in dessen Gewässerrandstreifen	verboten		
6.12	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten mit Luftfahrzeugen	verboten		
6.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Bereich Siedlung und Verkehr	verboten	zulässig, wenn die Anwendung nach den Maßgaben des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) erfolgt	
6.14	Lagern von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten	verboten	zulässig in geeigneten und dichten Einrichtungen mit ausreichendem Auffangvolumen, wenn die Maßgaben der AwSV eingehalten werden	
6.15	Zubereiten der Behandlungsflüssigkeiten (z.B. Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte) und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	verboten	zulässig, wenn ein Abfluss in die Kanalisation oder in ein Gewässer (Oberflächen- und Grundwasser) bzw. ein Versickern in konzentrierter Form nicht zu besorgen ist und das Befüllen unter ständiger Aufsicht erfolgt	
6.16	Vorübergehendes Lagern von mineralischem Handelsdünger (inkl. Carbokalk) ausgenommen Kalk	verboten	zulässig in geeigneten Einrichtungen, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
6.17	Lagern von Festmist, stapelbaren Gärresten und Siliergut außerhalb ortsfester Anlagen i. S. v. § 2 Abs. 9 S. 2 AwSV	verboten	verboten; von dem Verbot ausgenommen ist die Lagerung von Siliergut in allseitig dichten mobilen Silagen (Rund- und Quaderballen), sofern diese nicht auf unbefestigtem Boden geöffnet werden	verboten; von dem Verbot ausgenommen ist die Lagerung von Siliergut in allseitig dichten mobilen Silagen (Rund- und Quaderballen), sofern diese nicht auf unbefestigtem Boden geöffnet werden sowie die Zwischenlagerung von Festmist und stapelbaren

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
				<p>Gärresten in Ausnahmefällen bis maximal 6 Wochen mit unmittelbar anschließender, zulässiger Aufbringung auf den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen</p> <p>Hinweis: Das LAWA-Merkblatt zu den wasserwirtschaftlichen Anforderungen an die Lagerung von Silage und Festmist außerhalb von Anlagen ist zu beachten.</p>
6.18	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern von Festmist, Silage und festen Gärsubstraten/ Gärresten, sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Gärstaft, Silagesickersaft oder flüssigen Gärsubstraten /Gärresten	verboten	<p>zulässig sind Anlagen, die den Anforderungen der AwSV, (insb. § 49 AwSV) sowie dem Arbeitsblatt DWA-A 792 entsprechen und die Bauwerkssohle mindestens 1 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt</p> <p>Hinweis: Anfallendes Silagesickerwasser oder anfallende Jauche sind vorschriftsgemäß zu sammeln.</p>	
6.19	Errichten und Erweitern von Biogasanlagen	verboten	zulässig nach den Maßgaben der AwSV, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
6.20	Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen, Gartenbaubetrieben, Baumschulen, Anlagen für den Zierpflanzenbau, forstliche Pflanzgärten, Christbaumkulturen	verboten	zulässig	
6.21	Behandlung von Stammholz, sonstigem Holz oder Rindenabfällen mit Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten	verboten	zulässig, wenn die Behandlung nach den Maßgaben des Pflanzenschutzmittelrechts erfolgt und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
6.22	Anlegen und Erweitern von Nassholzlagerplätzen	verboten	zulässig ist nur das Anlegen und Erweitern von Nassholzlagerplätzen für unbehandeltes Holz, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
6.23	Lagerung von Rindenmaterial oder Häckselgut in Form von Mieten oder Haufen mit einem Volumen von mehr als 5 m ³	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
6.24	Errichten und Erweitern von Dränagen und Vorflutgräben	verboten	verboten, ausgenommen von dem Verbot ist das Errichten und Erweitern von Vorflutgräben	
6.25	Umwandlung von Wald	verboten		
7.	Sonstige Nutzungen			
7.1	Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder sonstigen ortsgebundenen Großveranstaltungen	verboten	zulässig, wenn eine geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
7.2	Militärische Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes (z. B. durch die Feuerwehr und andere Hilfsorganisationen)	verboten, von dem Verbot ausgenommen sind: - Bewegungen zu Fuß, - das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen, - das oberirdische Verlegen von Feldkabeln	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
7.3	Durchführung von Motorsportveranstaltungen	verboten	zulässig, wenn eine geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
7.4	Vorübergehendes Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zeltlager im Außenbereich	verboten	zulässig, wenn eine geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
7.5	Beseitigen (Vergraben oder Ablagern) von Tierkörpern oder Teilen davon	verboten	zulässig, wenn die Beseitigung im Rahmen der jagdlichen Praxis und unter Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt	

- (2) In der weiteren Schutzzone **südlich der Bundesstraße 311** (IIIB - hellgrün, gepunktet) gelten nur die quantitativen Schutzanordnungen nach § 4 Abs. 1, Nr. 5.1 bis 5.10. Die Zone IIIB südlich der Bundesstraße 311 umfasst folgende Flurstücke: Nrn. 1478, 222/1, 223, 223/1, 220, 220/1, 1572, 1574/3 (teilweise), 230/1 (teilweise), 1574/4 (teilweise), 1587 (teilweise), 1586/1, 1586, 1585, 1584, 1582, 1581, 1580, 1579, 1578, 1577, 1576, 1576/1, 1573, 1575, 1588/1, 1589, 1590, 1591, 1592, 1593, 1585/1, 1602, 1601/2, 1600/2, 1598, 1597, 1596, 1604/1, 1726 (teilweise), 1724 (teilweise) und 1723. Die Regelungen in der SchALVO bleiben unberührt.

§ 5 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebiets sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Oberdisingen und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Die untere Wasserbehörde kann nach Maßgabe des § 52 Absatz 1 Satz 2 WHG auf Antrag eine Befreiung von den Verboten, Beschränkungen, Handlungs- und Duldungspflichten dieser Verordnung erteilen, wenn
- a. der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder
 - b. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
- (2) Die untere Wasserbehörde hat nach Maßgabe des § 52 Absatz 1 Satz 3 WHG auf Antrag eine Befreiung von den Verboten, Beschränkungen, Handlungs- und Duldungspflichten dieser Verordnung zu erteilen, wenn
- a. dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und
 - b. hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- (3) Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden und bedarf der Schriftform. Sie kann aufgehoben und nachträglich mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dies erforderlich ist, um das Grundwasser vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen.
- (4) Verfahrensrechtliche Konzentrations- und Zuständigkeitsregelungen nach übergeordneten Vorschriften, insbesondere § 84 Abs. 2 WG, bleiben unberührt.

§ 7 Ausnahmen

Die Verbote der §§ 3 und 4 gelten nicht

1. für Maßnahmen der Gemeinde Oberdischingen, die der Wassergewinnung, der Wasserversorgung oder der Grundwasserbeobachtung dienen. Solche Maßnahmen sind mit der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor der Durchführung abzustimmen und rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor der Durchführung, anzuzeigen.
2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen, rechtmäßig errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb im Rahmen der bestehenden Zulassung erfolgt. Die Berechtigung der zuständigen Wasserbehörde, zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 8 Entschädigungen und Ausgleichleistungen

Entschädigungen und Ausgleichleistungen richten sich nach den Regelungen des WHG, des WG BW und der SchALVO in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs.1 Nr. 7a WHG sowie § 126 Abs. 1 Nr. 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einem Verbot nach §§ 3 und 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. einer in § 5 dieser Verordnung genannten Duldungspflicht nicht nachkommt,
 3. eine Handlung vornimmt, für die eine Befreiung nach § 6 erteilt wurde, ohne die mit der Befreiung verbundenen Nebenbestimmungen zu erfüllen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.

§ 10 Ersatzverkündung

Diese Rechtsverordnung, die Schutzgebietspläne und das hydrogeologische Abschlussgutachten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg vom 08.12.2021 werden ab **XX.XX.XXXX** für die Dauer von zwei Wochen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten an folgenden Stellen öffentlich ausgelegt:

- **Landratsamt Alb-Donau-Kreis**, Schillerstraße 30, 89077 Ulm,
- **Gemeinde Oberdischingen**, Schlossplatz 9, 89610 Oberdischingen,
- **Gemeinde Allmendingen**, Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen,
- **Gemeinde Öpfingen**, Schlosshofstraße 10, 89614 Öpfingen,
- **Stadt Erbach**, Erlenbachstraße 50, 89155 Erbach.

§ 11 Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

Die Rechtsverordnung des Landratsamts Alb-Donau-Kreis zum Schutz der Grundwasserfassungen der Gemeinde Oberdischingen auf Gemarkung Oberdischingen vom 14. November 1975 tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

§ 12 Inkrafttreten


Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ulm, den XX.XX.XXXX
Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Heiner Scheffold
Landrat

Hinweise

1. Verweise auf Gesetze und Verordnungen beziehen sich immer auf die jeweils gültige Fassung.
2. Eine Verletzung der in § 95 Absätze 2 bis 4 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung schriftlich gegenüber dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis, untere Wasserbehörde, Schillerstraße 30, 89077 Ulm geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 97 Absatz 1 WG).
3. Mängel im Abwägungsvorgang bei der Festsetzung von Rechtsverordnungen nach § 95 Absatz 1 WG sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Mängel bei der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich gegenüber dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis, untere Wasserbehörde, Schillerstraße 30, 89077 Ulm geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 97 Absatz 2 WG).



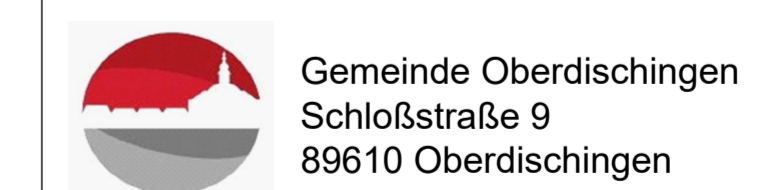
Gemarkung: Oberdischingen
 Gemeinde: Oberdischingen
 Landkreis: Alb-Donau-Kreis

Zeichenerklärung

	Fassungsbereich I
	Engere Schutzzone II
	Weitere Schutzzone III A
	Weitere Schutzzone III B
	Weitere Schutzzone III B - quantitative Anforderungen

Stand amtliches Liegenschaftskataster (ALKIS); Mai 2023

Planunterlagen gefertigt von:
 Fassnacht Ingenieure GmbH
 Ziegeleistraße 3
 88410 Bad Wurzach



Stempel / Unterschrift / Datum

Dieser Schutzgebietsplan ist Bestandteil der Rechtsverordnung
 des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis
 über die Ausweisung des

Wasserschutzgebietes

"425.025"

für den
Trinkwasserbrunnen Allee
 M 1:5.000

Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf
 die Gemarkungen Oberdischingen, Öpfingen, Niederhofen und Ringingen
 im Alb-Donau-Kreis

Sitzungsdatum: 23.01.2024
Vorlagennummer: GR-2024-006
Tagesordnungspunkt: 4
Aktenzeichen: 461.11; 022.32
Sachbearbeiter: Scheible, Kerstin
Status: öffentlich

Beschlussvorlage

Kommunale Kindertageseinrichtung Oberdischingen - Neubau
a) Vorstellung Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung)
b) Beauftragung der Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung)
Beratung und Beschluss

Beschlussvorschlag:

- a) Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten bzw. geänderten Entwurfsplanung zu.
- b) Das Architekturbüro Ott aus Laichingen wird mit der Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) i.H.v. 3 % der anrechenbaren Kosten beauftragt.

Sachvortrag:

a) Vorstellung Leistungsphase 3 – Entwurfsplanung

Auf Grundlage der Leistungsphase 2 wurden die Architektenleistungen (Leistungsphasen 3 bis 9) europaweit ausgeschrieben und eine stufenweise Vergabe der weiteren Leistungsphasen vereinbart. In der Gemeinderatssitzung vom 25.04.2023, TOP3 Ö, wurde dann das Architekturbüro Ott aus Laichingen mit der Leistungsphase 3 beauftragt.

Um die Entwurfsplanung fertigen zu können, mussten noch weitere Fachplaner hinzugezogen werden. Die folgenden Fachplaner wurden in der Sitzung vom 25.07.2023, TOP4 Ö, beauftragt:

- Energieberatung: Ingenieurbüro Paul Betz
- Tragwerksplanung: Ingenieurbüro Stuhlinger,
- Baugrundgutachten: SCHIRMER-Ingenieurgesellschaft mbH
- HLS und Elektroplanung: Planungsbüro Bohnacker GmbH,
- Brandschutzgutachten: Brandschutz Bohnert

Nach vielen Abstimmungsgesprächen zwischen den Fachplanern und Hinzuziehung von externen Fachbehörden/Genehmigungsbehörden wurde die weitere Planung vorangetrieben.

Die Entwurfsplanung ist nun abgeschlossen und wird von den Fachplanern, Hr. Ott (Ott Architekten), Hr. Rothenbacher, Hr. Eberle und Hr. Glöggler (Planungsbüro Bohnacker) und Hr. Stuhlinger (Tragwerksplanung IB Stuhlinger) in der Sitzung ausführlich vorgestellt.

b) Vergabe Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung)

Nachdem für die Entwurfsplanung alle benötigten Fachplaner involviert waren und auch eine Abstimmung mit den externen Fachbehörden (wie z.B. Gesundheitsamt, Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), Brandschutz, etc.) bereits stattgefunden hat, schlägt die Verwaltung vor, die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) zu beauftragen.

Die Genehmigungsplanung beinhaltet die Erarbeitung aller für die Baugenehmigung erforderlichen Vorlagen und die Entwässerungsplanung.

Für diese Leistungsphase muss lediglich das Architekturbüro Ott mit der nächsten Stufe beauftragt werden (Honorarkosten 3 v.H., ca. 15.000 €).

Die Entwässerungsplanung ist bereits Bestandteil der Beauftragung des Planungsbüro Bohnacker, hierbei entstehen keine weiteren Kosten. Weitere Fachplaner müssen nicht beauftragt werden.

Einzig für die Erstellung eines Lageplanes muss noch ein Vermessungsbüro neu beauftragt werden.

Die Verwaltung schlägt die Beauftragung der nächsten Leistungsphase vor. Nachdem alle Abstimmungen mit den Fachbehörden zum jetzigen Zeitpunkt bereits erfolgt sind, ist mit einer schnellen Genehmigung des Bauantrages zu rechnen. Auch wenn der Neubau nicht sofort umgesetzt werden sollte, hat eine erteilte Baugenehmigung 3 Jahre Bestand (Verlängerung der Baugenehmigung über die 3 Jahre hinaus möglich).

Kosten und Finanzierung

Produktgruppe: N-3650-001, Ansatz 5.400.00,00 €

Anlagen:

Architektur Entwurfsbericht
 Architektur Entwurf BA1_Vorentwurf BA2
 Architektur Flächenberechnung
 Architektur Kubaturberechnung
 Kostenberechnung Entwurf nach DIN 276_BA 1
 Kostenschätzung Vorentwurf nach DIN 276_BA 2
 Rahmenterminplan

TGA_Baubeschreibung

Neubau Kita Oberdischingen

Neubau einer 4-gruppigen Kindertagesstätte mit 2 Kleinkindgruppen U3, 2 Kindergartengruppen Ü3, Mal-/Werkraum, Mehrzweckraum, Essbereich und Cateringküche
Optionale Erweiterungsmöglichkeit um weitere 4 Gruppen in einem 2. Bauabschnitt

ENTWURFSBERICHT ARCHITEKTUR

ott_architekten BDA

STÄDTEBAULICHE SITUATION

Die neue Kindertagesstätte soll am südlichen Ortsrand, in direkter Nachbarschaft zu Schule und Mehrzweckhalle entstehen. Im Norden grenzt das Grundstück an die locker bebaute Ortsstruktur an. Südlich und östlich wird es durch den bestehenden Ziegelweg begrenzt.

Erschlossen wird das Gebäude über einen großzügigen Vorplatz auf der Südseite, gegenüber von Schule und Mehrzweckhalle. Entlang des Ziegelwegs sind Besucher- und Personalparkplätze in ausreichender Anzahl geplant, die im Frühjahr 2024 bereits vorgezogen realisiert werden. Im gleichen Zug wird entlang des Ziegelwegs ein neuer, von der Fahrbahn separierter, Gehweg geschaffen. Der Hol- und Bring-Verkehr ist über den bestehenden Kreiselpfad geplant. Dadurch wird eine Kreuzung zwischen Autoverkehr und Fußgängern vermieden und eine sichere fußläufige Verbindung zwischen Ortsmitte, Schule und Kita gewährleistet.

Das Gebäude ist so auf dem Grundstück positioniert, dass in einem 2. Bauabschnitt eine 2-geschossige Erweiterung um 4 Gruppen im östlichen Grundstücksbereich möglich ist.

BAUKÖRPER

Der Neubau besteht aus einem zweigeschossigen Hauptbaukörper, der auf der Südseite die Gruppenräume und auf der Nordseite die Nebenräume und Sonderräume beherbergt. Im Nord-Osten schließt sich ein eingeschossiger Baukörper an und schafft dadurch im EG zusätzlich Platz für Sonderbereiche wie Essen, Cateringküche und Mehrzweckraum.

Im Erdgeschoss sind die „aktiveren“ Nutzungen - die Ü3-Gruppen, sowie der Mehrzweck- und Essbereich - untergebracht. Im Obergeschoss finden die „ruhigeren“ Nutzungen – die U3-Gruppen, der Mal- und Werkraum, sowie der Personalbereich - ihren Platz.

Im Obergeschoss erhält das Gebäude auf seiner gesamten Länge eine Loggia. Diese bietet auch im Obergeschoss einen Bezug zum Außenraum und dient als sicherer Spielbereich für die U3 Kinder. Im Brandfall dient eine Fluchtrutsche als zusätzlicher „dritter Rettungsweg“, ein Einstiegsfilter verhindert die Nutzung der Rutsche durch die U3-Kinder im Alltagsbetrieb.

INNENRAUMKONZEPT

Über den überdachten Einschnitt an der Südseite des Gebäudes betritt man das großzügige, zweigeschossige Foyer. Dieser Bereich ist Dreh- und Angelpunkt zwischen den einzelnen Nutzungsbereichen und bedient vielfältige Funktionen von Erschließung, Verteilung und Treffpunkt bis zu Spiel- und Aufenthaltsbereich. Der große Luftraum mit Treppe stellt die funktionale und räumliche Verbindung zum Obergeschoss her, ein Aufzug gewährleistet die Barrierefreiheit des Gebäudes. Durch die großen Verglasungen an der Südseite ergeben sich Blickbezüge aus dem Gebäude in den Garten und andersherum.

Direkt um das Foyer gruppieren sich die Sondernutzungen der Kindertagesstätte. Im Erdgeschoss liegt gleich gegenüber dem Eingang der vielfältig nutzbare Mehrzweckraum, welcher sowohl als Bewegungsraum als auch für Veranstaltungen genutzt werden kann. Der benachbarte Essraum kann mittels einer beweglichen Trennwand mit dem Mehrzweckraum zusammengelegt werden. Ein separater Gartenzugang dient einerseits der kreuzungsfreien Anlieferung der Cateringküche und ist gleichzeitig der Zugang zur Schmutzschleuse. In diesem Bereich kann später der zweite Bauabschnitt angeschlossen werden. Im Obergeschoss ist der großzügige Mal- und Werkraum direkt dem Foyer angegliedert.

Aus dem Foyer gelangt man direkt in die Gruppenbereiche. Pro Geschoss sind jeweils zwei Gruppenräume über einen großzügigen Flur erschlossen. Dieser Flur dient nicht nur der Erschließung, sondern dient auch als zusätzlicher Spiel- und Bewegungsbereich. Jeder Gruppe ist ein Vorbereich als Zugang, sowie als eigene Garderobe zugeordnet. Durch die Ausrichtung nach Süden orientieren sich alle Gruppenräume gleichberechtigt zum Gartenbereich hin. Jede Gruppe im Erdgeschoss erhält einen eigenen Kleingruppenraum. Für die Ü3-Gruppen gibt es zusätzlich einen Schlafrum sowie einen zentralen, leicht erreichbaren, Sanitärbereich. Der Sanitärbereich der beiden U3-Gruppen im Obergeschoss ist direkt aus den Gruppenräumen erreichbar. Außerdem erhalten diese jeweils einen eigenen, ebenfalls direkt aus dem Gruppenraum zugänglichen, Schlafrum und eine kleine integrierte Teeküche.

KONSTRUKTION

Das Gebäude ist als kompakter Massivbau mit Flachdächern geplant. Auf dem Hauptdach soll eine Photovoltaikanlage mit Stromspeicher realisiert werden. Das Dach des eingeschossigen Bauteils soll extensiv begrünt werden. Die Loggia ist als thermisch getrennte Betonfertigteilkonstruktion konzipiert. Der 2. BA kann mit einer Bauteilfuge angefügt werden.

ENERGIEKONZEPT

Das Gebäude wird als Effizienzhaus 40EE konzipiert. Durch eine sehr gut gedämmte Gebäudehülle für Boden, Dach und Außenwände wird der Energieverlust des Gebäudes minimiert.

Die Wärmeversorgung erfolgt über eine Fernwärmeleitung, die an die bestehende Pellets-Anlage der Schule angeschlossen wird. Die Anlage ist auch für einen evtl. 2. Bauabschnitt ausreichend dimensioniert. Die Temperierung der Räume erfolgt über eine Fußbodenheizung mit geringem Temperaturniveau, um ein höchstes Maß an Behaglichkeit für die Kinder zu erreichen. Alle Räume werden über eine zentral gesteuerte Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung be- und entlüftet. Dadurch kann jederzeit eine optimale Luftqualität mit gleichzeitiger Minimierung der Wärmeverluste sichergestellt werden.

Durch die Photovoltaikanlage auf dem Dach, kombiniert mit einem Stromspeicher kann der erzeugte Strom direkt im Gebäude für die Beleuchtung und Lüftung genutzt werden.

Die Beleuchtung erfolgt über stromsparende LED-Leuchten und wird in den Sanitärbereichen über Bewegungsmelder gesteuert.

FASSADE

Das Gebäude zeigt sich als schlichter Kubus mit einer hellen, hinterlüfteten, wartungsfreien Holzfassade. Auf der Südseite wird dieser Baukörper durch eine weiße, verputzte Loggia ergänzt. Dieses Element erhält an wenigen Stellen einen Filter aus Holzelementen, sowie eine zurückhaltende Absturzsicherung. Der Rücksprung im Eingangsbereich und wenige, wohl proportionierte Ausschnitte erhalten eine hinterlüftete Fassade mit Plattenmaterial. In allen Räumen bestimmen großzügige, bodentiefen Verglasung mit großen Öffnungsflügel den Raumeindruck. Dadurch wird eine optimale, natürliche Tageslichtversorgung gewährleistet.

MATERIALBESCHREIBUNG

- Bodenplatte: Flachgründung, unterseitige Dämmung
- Außenwände: 24cm Mauerwerk mit außenliegender Wärmedämmung
- Fassade: hinterlüftete Fassade aus Holz, bzw. Plattenmaterial
- Fenster: 3-fach Verglasung
- Sonnenschutz: ZIP-Screens
- Dach: Flachdach, bekiest, Photovoltaik, teilweise ext. begrünt
- Bodenbeläge: Linoleum in den Haupträumen, Fliesen im Sanitärbereich und Küche
- Innentüren: Stahlfassungszargen, Holz-Türblätter, Holzblockzargen mit Glasausschnitten
- Akustik: abgehängte Akustikdecken

AUSSENANLAGEN

Die Grundkonzeption der Außenanlagen beruht auf polygonalen Flächen und inselartigen Elementen. Das Gelände schließt, mit Ausnahme des barrierefreien Haupteingangs und des Gartenzugangs im Osten, auf -15 cm an das Gebäude an. Somit entfallen aufwändige Fassadenrinnen an den bodentiefen Fenstern. Die Außenanlagen im Baufeld des 2. Bauabschnitt werden als freie Spielfläche mit Rasen und Blumenwiesen gestaltet.

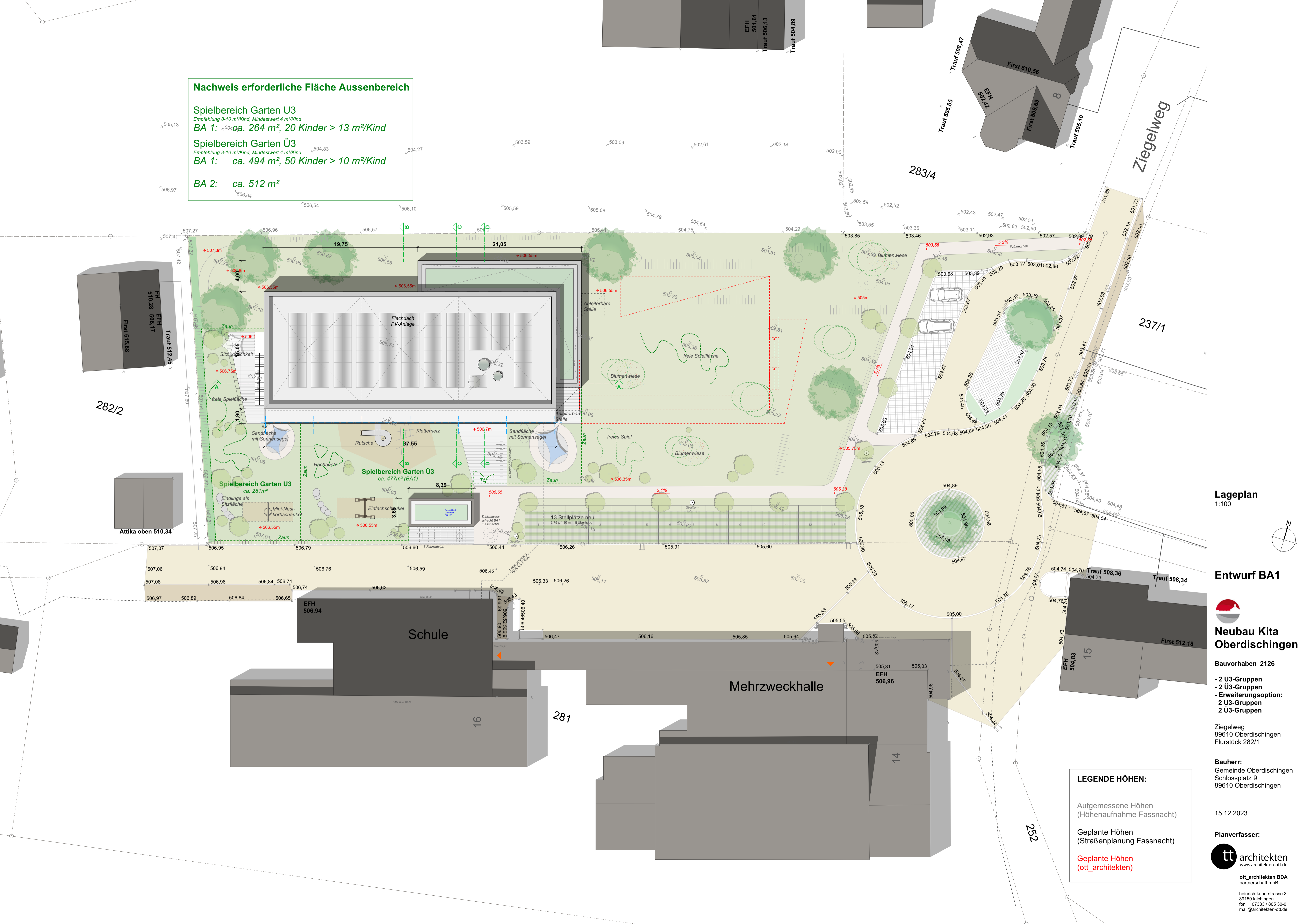
aufgestellt, 20.12.2023
ott_architekten BDA

Nachweis erforderliche Fläche Aussenbereich

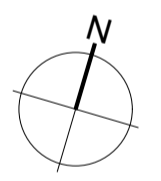
Spielbereich Garten U3
 Empfehlung 8-10 m²/Kind, Mindestwert 4 m²/Kind
BA 1: ca. 264 m², 20 Kinder > 13 m²/Kind

Spielbereich Garten Ü3
 Empfehlung 8-10 m²/Kind, Mindestwert 4 m²/Kind
BA 1: ca. 494 m², 50 Kinder > 10 m²/Kind

BA 2: ca. 512 m²



Lageplan
1:100



Entwurf BA1

Neubau Kita Oberdischingen

- Bauvorhaben 2126
- 2 U3-Gruppen
 - 2 Ü3-Gruppen
 - Erweiterungsoption:
2 U3-Gruppen
2 Ü3-Gruppen

Ziegelweg
89610 Oberdischingen
Flurstück 282/1

Bauherr:
Gemeinde Oberdischingen
Schlossplatz 9
89610 Oberdischingen

15.12.2023

Planverfasser:



ott_architekten BDA
partnerschaft mbB
heinrich-kahn-strasse 3
89150 laichingen
fon 07333 / 805 30-0
mail@architekten-ott.de

LEGENDE HÖHEN:

Aufgemessene Höhen
(Höhenaufnahme Fassnacht)

Geplante Höhen
(Straßenplanung Fassnacht)

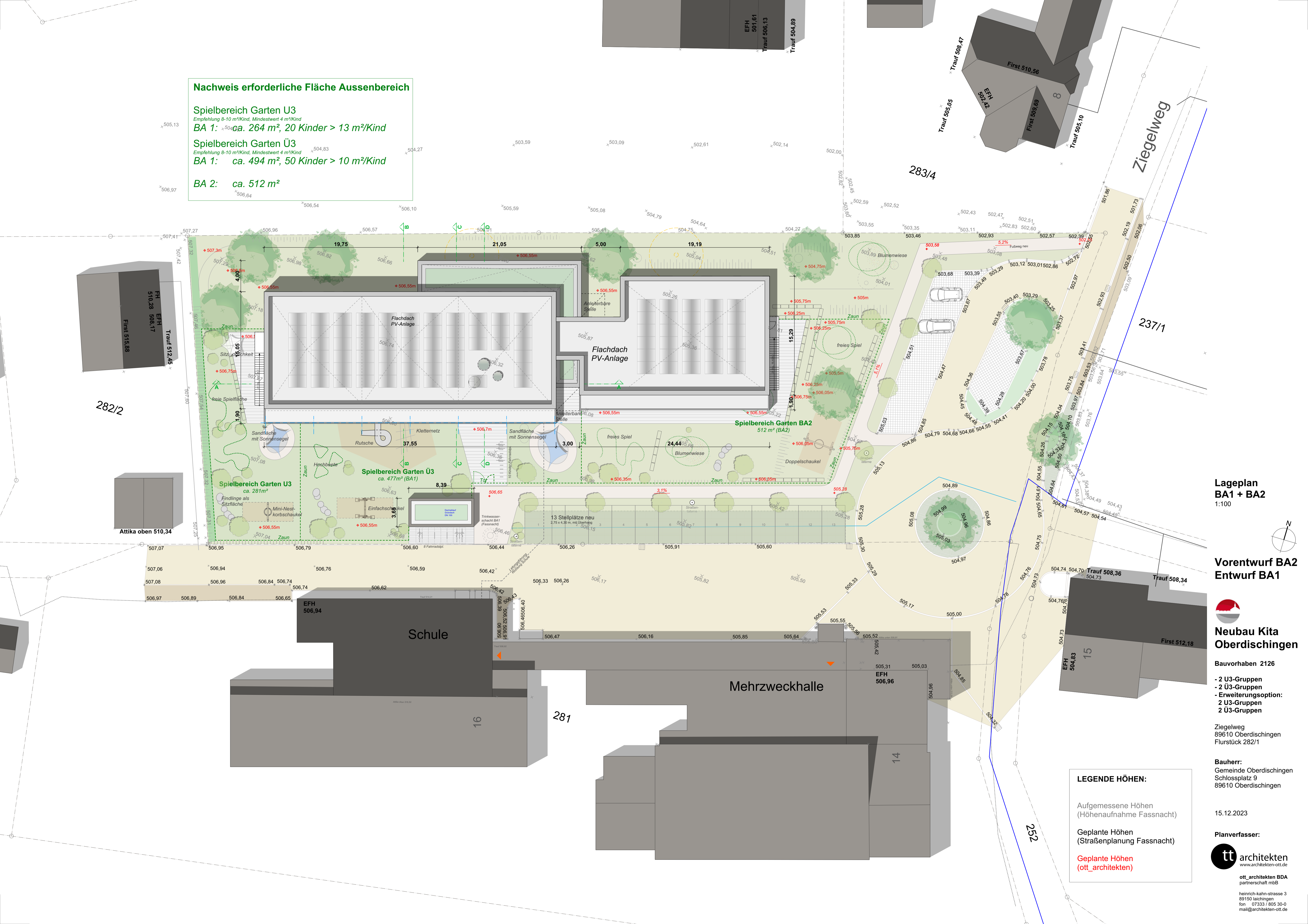
Geplante Höhen
(ott_architekten)

Nachweis erforderliche Fläche Aussenbereich

Spielbereich Garten U3
 Empfehlung 8-10 m²/Kind, Mindestwert 4 m²/Kind
BA 1: ca. 264 m², 20 Kinder > 13 m²/Kind

Spielbereich Garten Ü3
 Empfehlung 8-10 m²/Kind, Mindestwert 4 m²/Kind
BA 1: ca. 494 m², 50 Kinder > 10 m²/Kind

BA 2: ca. 512 m²



Lageplan
BA1 + BA2
 1:100

Vorentwurf BA2
Entwurf BA1

Neubau Kita
Oberdischingen

- Bauvorhaben 2126**
- 2 U3-Gruppen
 - 2 Ü3-Gruppen
 - Erweiterungsoption:
 2 U3-Gruppen
 2 Ü3-Gruppen

Ziegelweg
 89610 Oberdischingen
 Flurstück 282/1

Bauherr:
 Gemeinde Oberdischingen
 Schlossplatz 9
 89610 Oberdischingen

15.12.2023

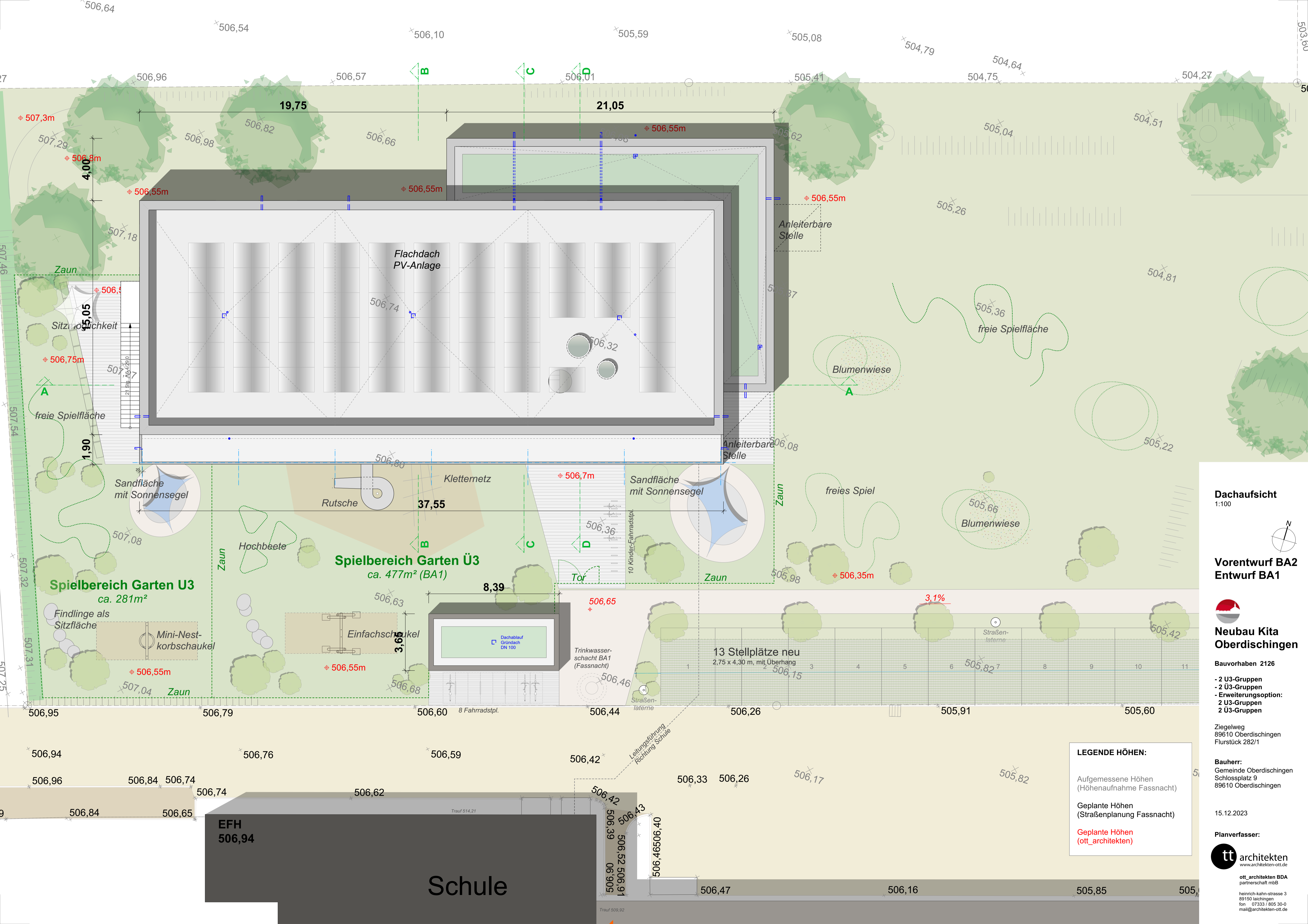
Planverfasser:



ott_architekten BDA
 partnerschaft mbB
 heinrich-kahn-strasse 3
 89150 laichingen
 fon 07333 / 805 30-0
 mail@architekten-ott.de

LEGENDE HÖHEN:

●	Aufgemessene Höhen (Höhenaufnahme Fassnacht)
●	Geplante Höhen (Straßenplanung Fassnacht)
●	Geplante Höhen (ott_architekten)



Dachaufsicht
1:100

Vorentwurf BA2
Entwurf BA1

Neubau Kita
Oberdischingen

Bauvorhaben 2126
- 2 U3-Gruppen
- 2 Ü3-Gruppen
- Erweiterungsoption:
2 U3-Gruppen
2 Ü3-Gruppen

Ziegelweg
89610 Oberdischingen
Flurstück 282/1

Bauherr:
Gemeinde Oberdischingen
Schlossplatz 9
89610 Oberdischingen

15.12.2023

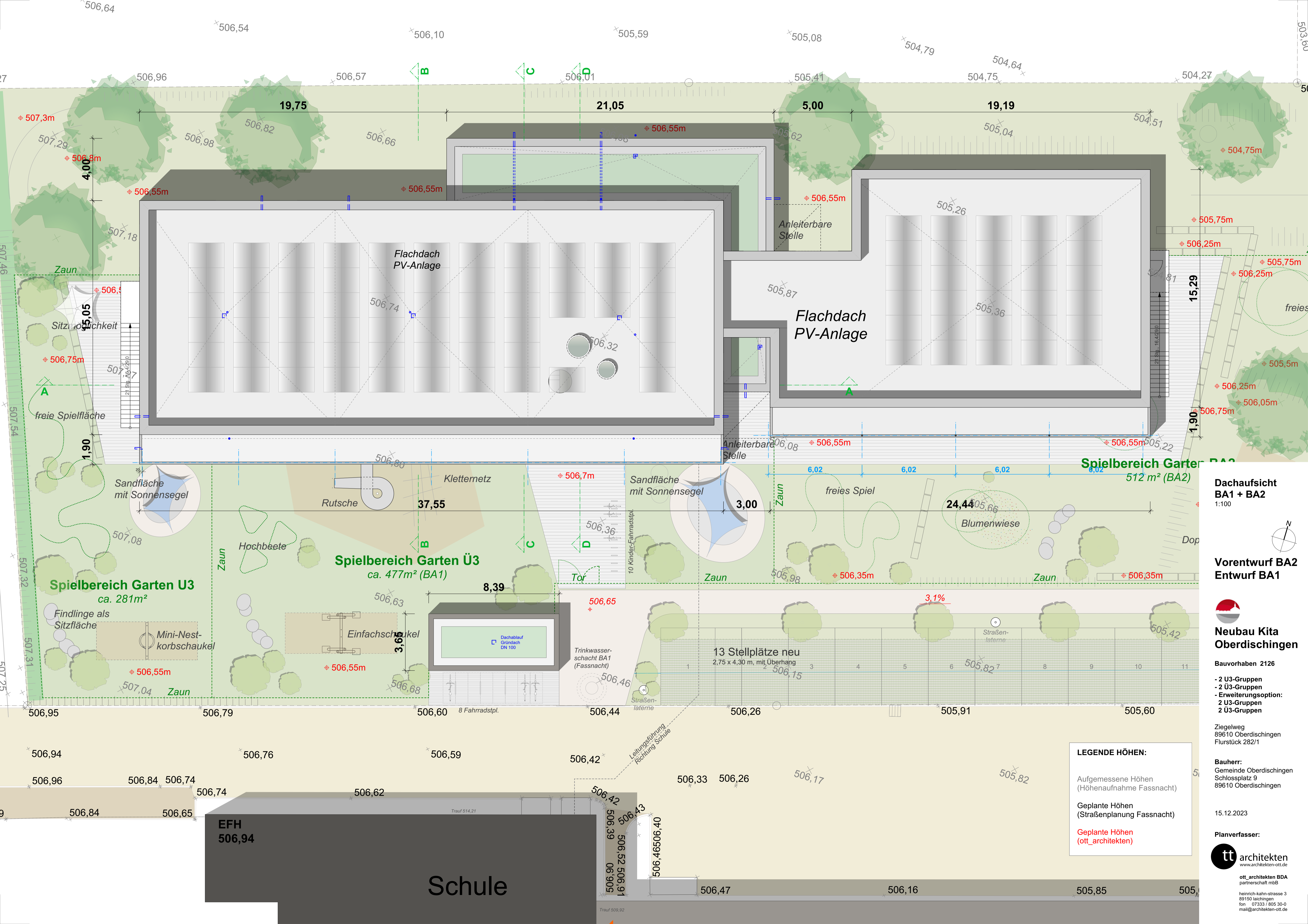
Planverfasser:

tt architekten
www.architekten-ott.de

ott_architekten BDA
partnerschaft mbB
heinrich-kahn-strasse 3
89150 laichingen
fon 07333 / 805 30-0
mail@architekten-ott.de

LEGENDE HÖHEN:

x	Aufgemessene Höhen (Höhenaufnahme Fassnacht)
x	Geplante Höhen (Straßenplanung Fassnacht)
x	Geplante Höhen (ott_architekten)



Dachaufsicht
BA1 + BA2
 1:100

Vorentwurf BA2
Entwurf BA1

Neubau Kita
Oberdischingen

Bauvorhaben 2126
 - 2 U3-Gruppen
 - 2 Ü3-Gruppen
 - Erweiterungsoption:
 2 U3-Gruppen
 2 Ü3-Gruppen

Ziegelweg
 89610 Oberdischingen
 Flurstück 282/1

Bauherr:
 Gemeinde Oberdischingen
 Schlossplatz 9
 89610 Oberdischingen

15.12.2023

Planverfasser:

tt architekten
 www.architekten-ott.de
 ott_architekten BDA
 partnerschaft mbB
 heinrich-kahn-strasse 3
 89150 laichingen
 fon 07333 / 805 30-0
 mail@architekten-ott.de

LEGENDE HÖHEN:

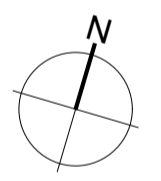
x	Aufgemessene Höhen (Höhenaufnahme Fassnacht)
x	Geplante Höhen (Straßenplanung Fassnacht)
x	Geplante Höhen (ott_architekten)

EFH
506,94

Schule



Erdgeschoss
1:100



Entwurf BA1

**Neubau Kita
Oberdischingen**

Bauvorhaben 2126

- 2 Ü3-Gruppen
- 2 Ü3-Gruppen
- Erweiterungsoption:
2 Ü3-Gruppen
2 Ü3-Gruppen

Ziegelweg
89610 Oberdischingen
Flurstück 282/1

Bauherr:
Gemeinde Oberdischingen
Schlossplatz 9
89610 Oberdischingen

15.12.2023

Planverfasser:



ott_architekten BDA
partnerschaft mbB
heinrich-kahn-strasse 3
89150 laichingen
fon 07333 / 805 30-0
mail@architekten-ott.de

EFH
506,94

Schule

505,85

BA1 BA2
mögliche Erweiterung



Erdgeschoss
BA1 + BA2
1:100

Vorentwurf BA2
Entwurf BA1


Neubau Kita
Oberdischingen

Bauvorhaben 2126
- 2 U3-Gruppen
- 2 U3-Gruppen
- Erweiterungsoption:
2 U3-Gruppen
2 U3-Gruppen

Ziegelweg
89610 Oberdischingen
Flurstück 282/1

Bauherr:
Gemeinde Oberdischingen
Schlossplatz 9
89610 Oberdischingen

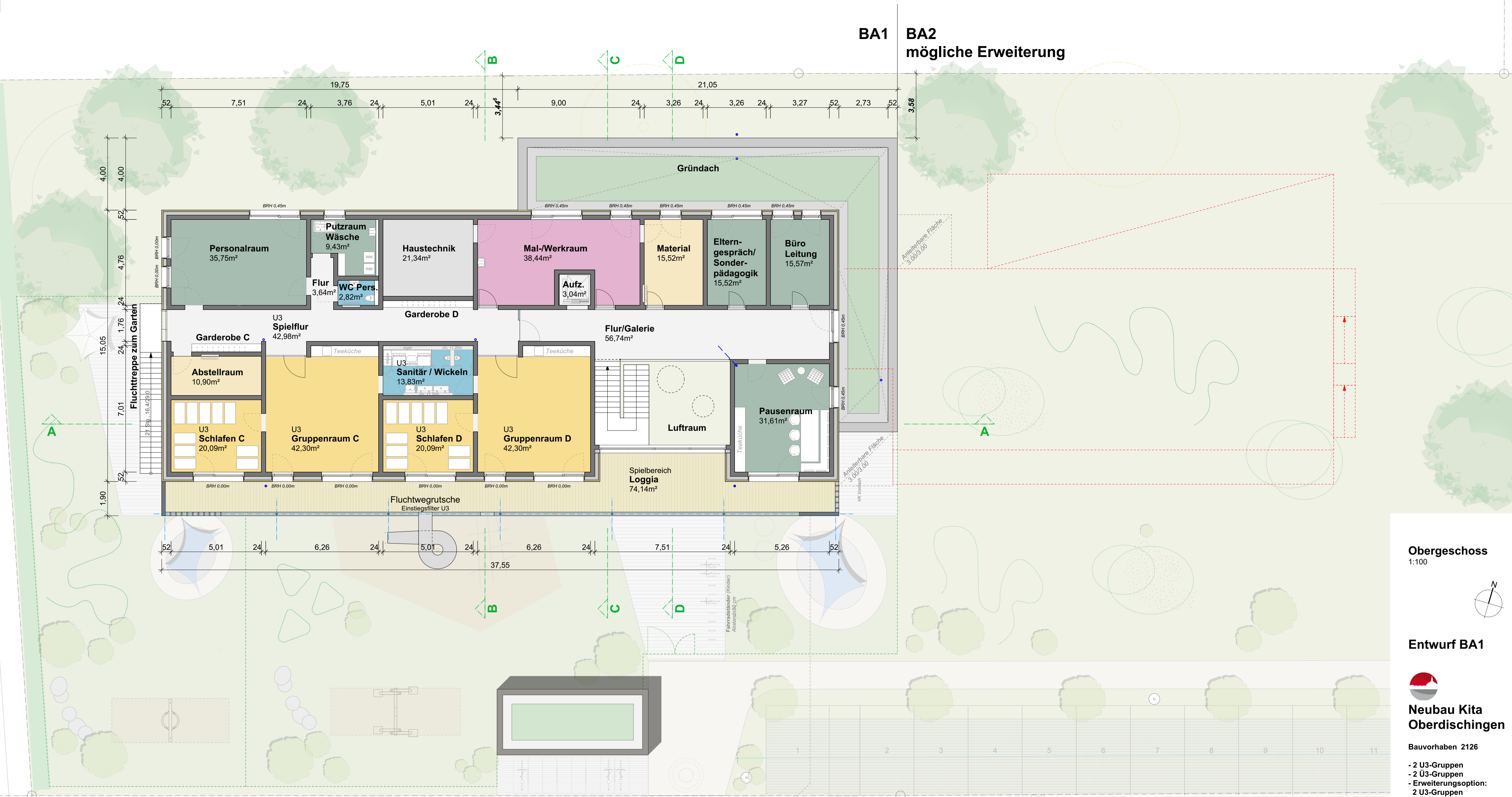
15.12.2023

Planverfasser:
 tt architekten
www.architekten-ott.de

ott_architekten BDA
partnerschaft mbB
heinrich-kahn-strasse 3
89150 laichingen
fon 07333 / 805 30-0
mail@architekten-ott.de

EFH
506,94
Schule

BA1 BA2
mögliche Erweiterung



Obergeschoss
1:100



Entwurf BA1


Neubau Kita
Oberdisingen

Bauvorhaben 2126

- 2 U3-Gruppen
- 2 U3-Gruppen
- Erweiterungsoption:
2 U3-Gruppen
2 U3-Gruppen

Ziegelweg
89610 Oberdisingen
Flurstück 282/1

Bauherr:
Gemeinde Oberdisingen
Schlossplatz 9
89610 Oberdisingen

15.12.2023

Planverfasser:

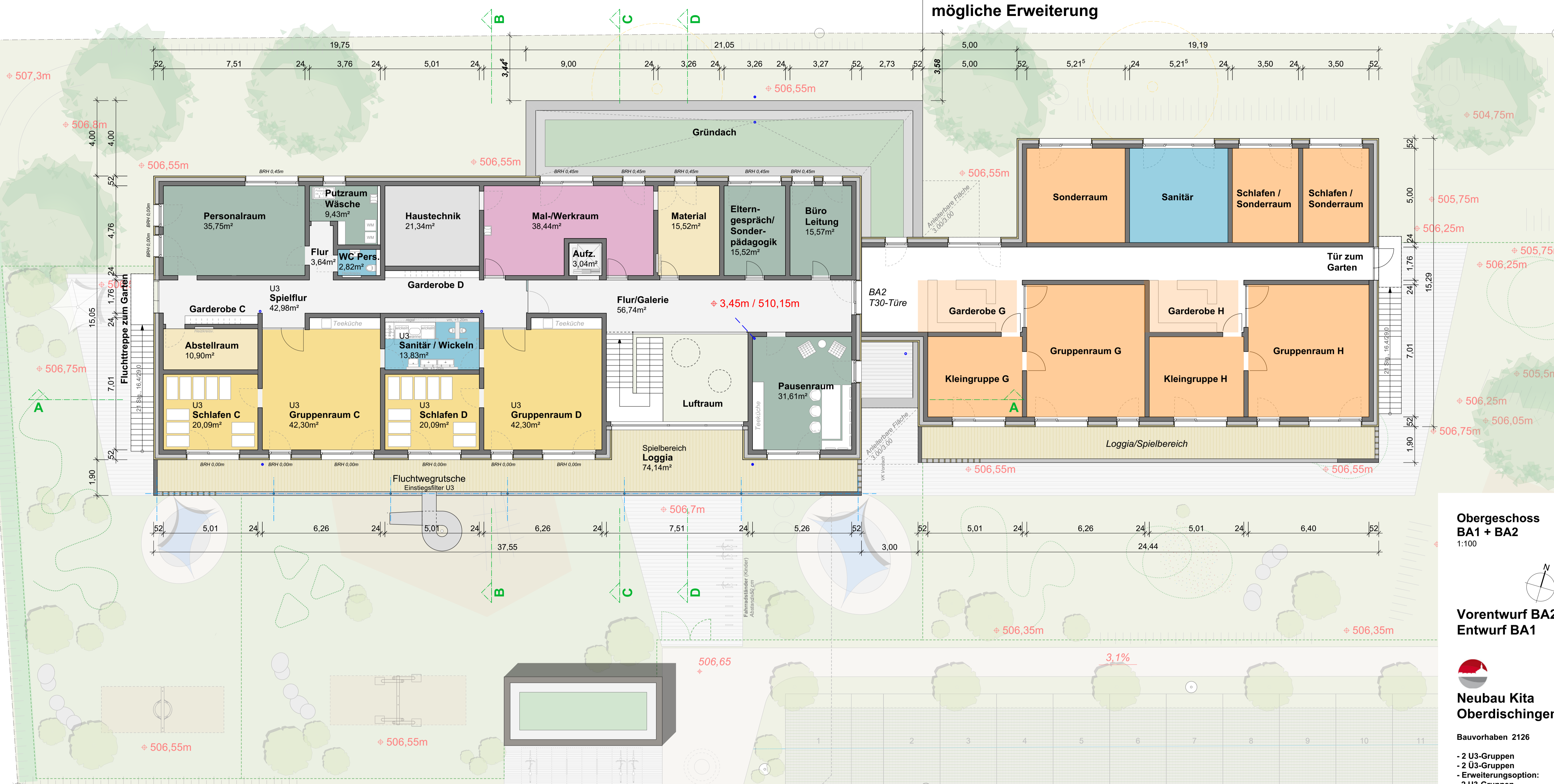
 tt architekten
www.architekten-ott.de

ott_architekten BDA
partnerschaft mbB
heinnich-kahn-strasse 3
89150 laichingen
fon 07333 / 805 30-0
mail@architekten-ott.de

EFH
506,94

Schule

BA1 BA2
mögliche Erweiterung



Obergeschoss
BA1 + BA2
1:100

Vorentwurf BA2
Entwurf BA1

Neubau Kita
Oberdisingen

Bauvorhaben 2126
- 2 U3-Gruppen
- 2 U3-Gruppen
- Erweiterungsoption:
2 U3-Gruppen
2 U3-Gruppen

Ziegelweg
89610 Oberdisingen
Flurstück 282/1

Bauherr:
Gemeinde Oberdisingen
Schlossplatz 9
89610 Oberdisingen

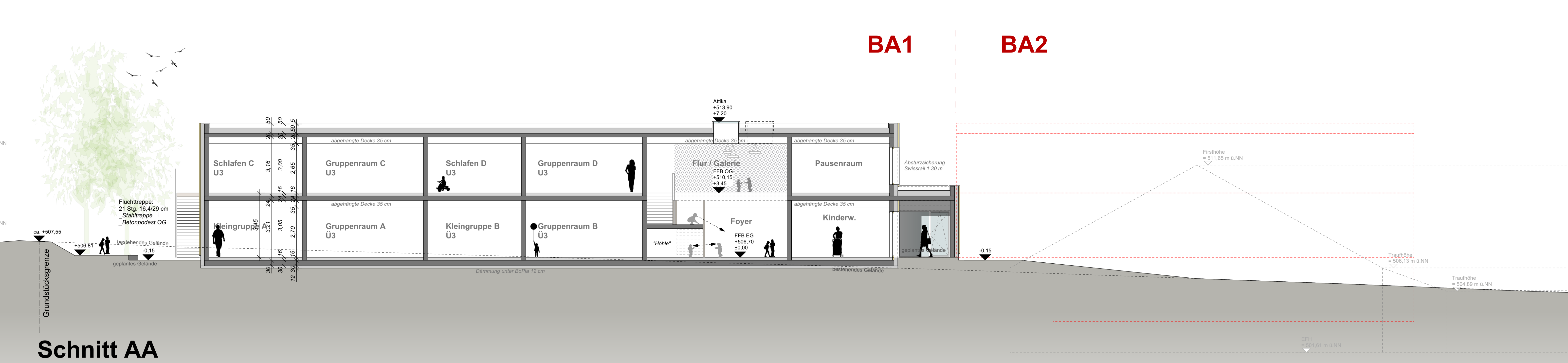
15.12.2023

Planverfasser:
tt architekten
www.architekten-ott.de

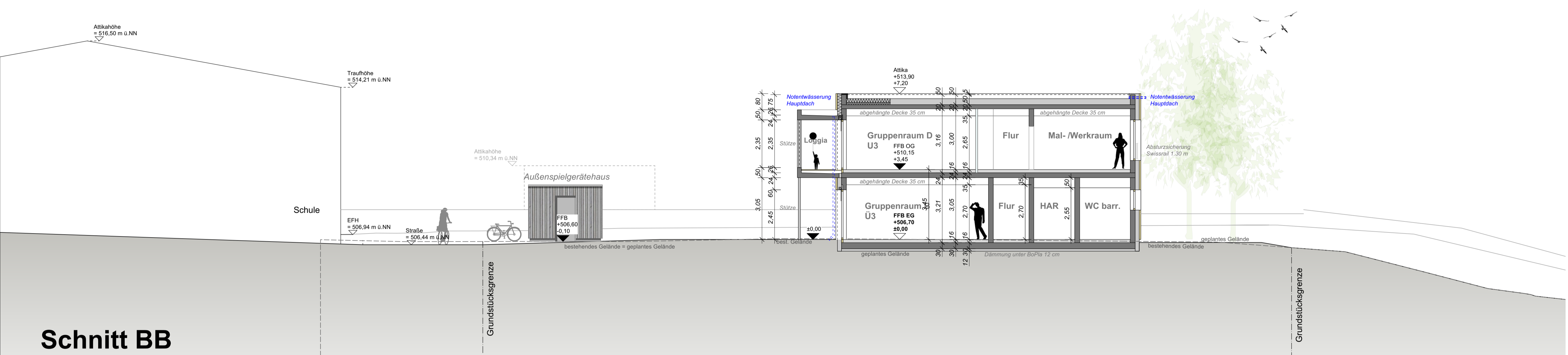
ott_architekten BDA
partnerschaft mbB
heinrich-kahn-strasse 3
89150 laichingen
fon 07333 / 805 30-0
mail@architekten-ott.de

EFH
506,94

Schule



Schnitt AA



Schnitt BB

Schnitte
1:100

Entwurf BA1

**Neubau Kita
Oberdischingen**

- Bauvorhaben 2126
- 2 U3-Gruppen
 - 2 Ü3-Gruppen
 - Erweiterungsoption:
2 U3-Gruppen
2 Ü3-Gruppen

Ziegelweg
89610 Oberdischingen
Flurstück 282/1

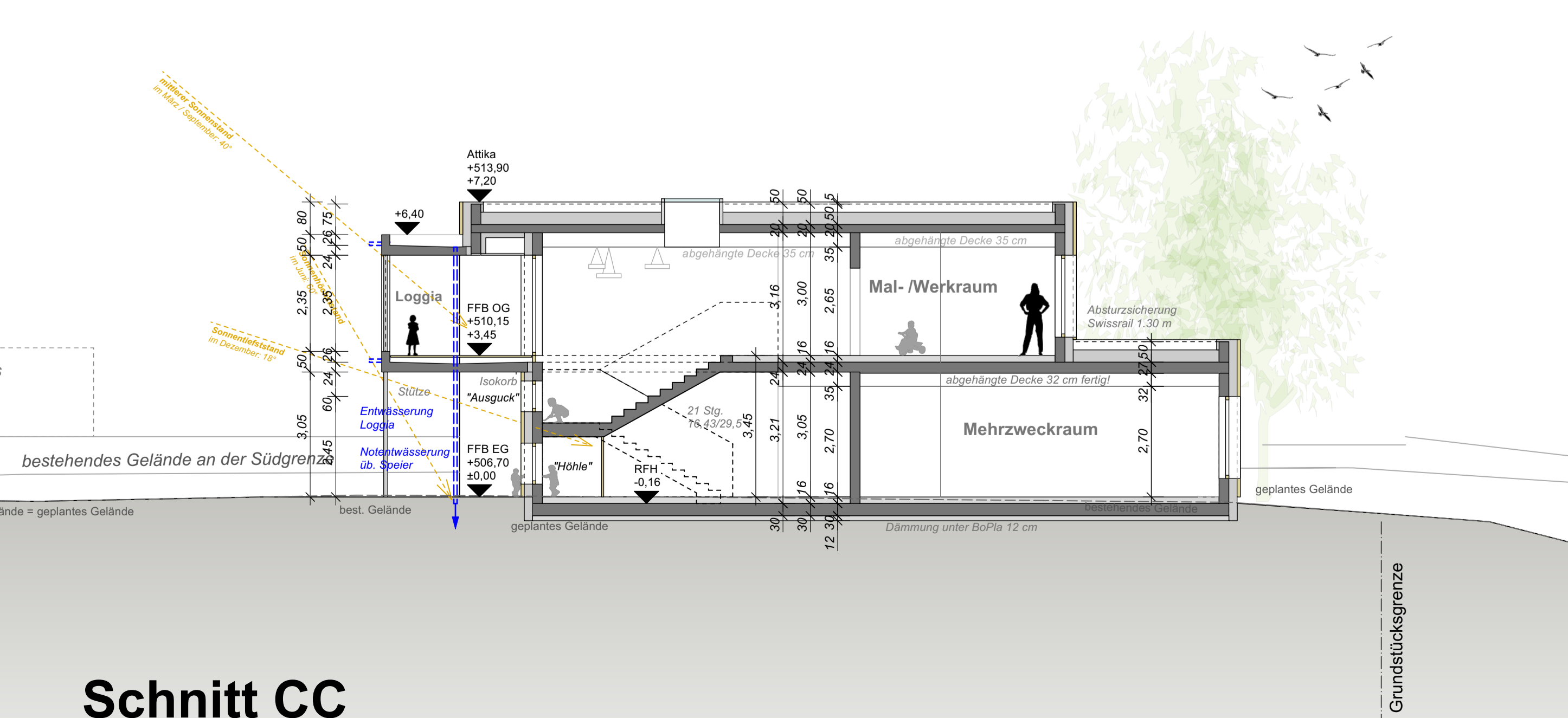
Bauherr:
Gemeinde Oberdischingen
Schlossplatz 9
89610 Oberdischingen

15.12.2023

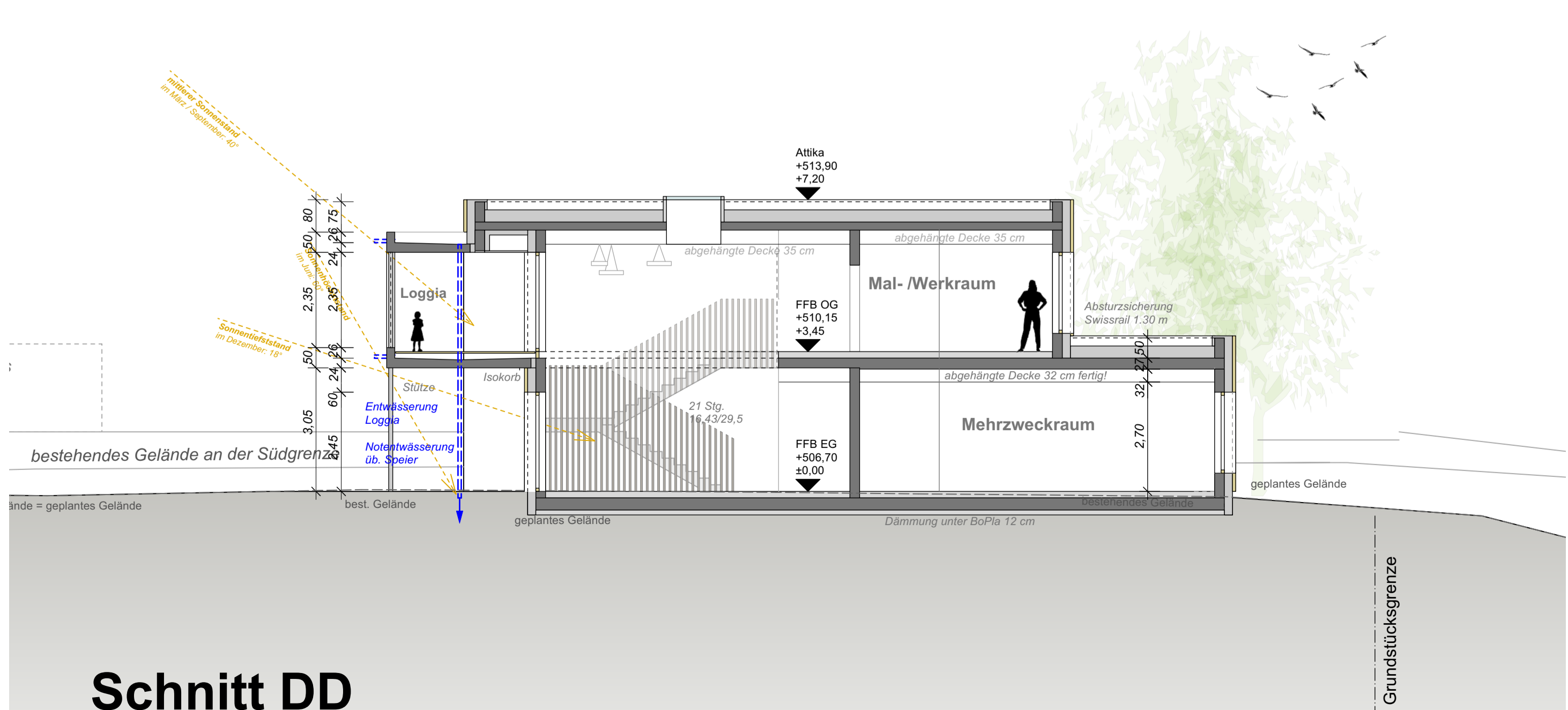
Planverfasser:

tt architekten
www.architekten-ott.de

ott_architekten BDA
partnerschaft mbB
heinrich-kahn-strasse 3
89150 laichingen
fon 07333 / 805 30-0
mail@architekten-ott.de



Schnitt CC



Schnitt DD



Ansicht Ost

Ansicht Ost+Süd
1:100

Entwurf BA1


**Neubau Kita
Oberdischingen**

Bauvorhaben 2126

- 2 U3-Gruppen
- 2 Ü3-Gruppen
- Erweiterungsoption:
2 U3-Gruppen
2 Ü3-Gruppen

Ziegelweg
89610 Oberdischingen
Flurstück 282/1

Bauherr:
Gemeinde Oberdischingen
Schlossplatz 9
89610 Oberdischingen

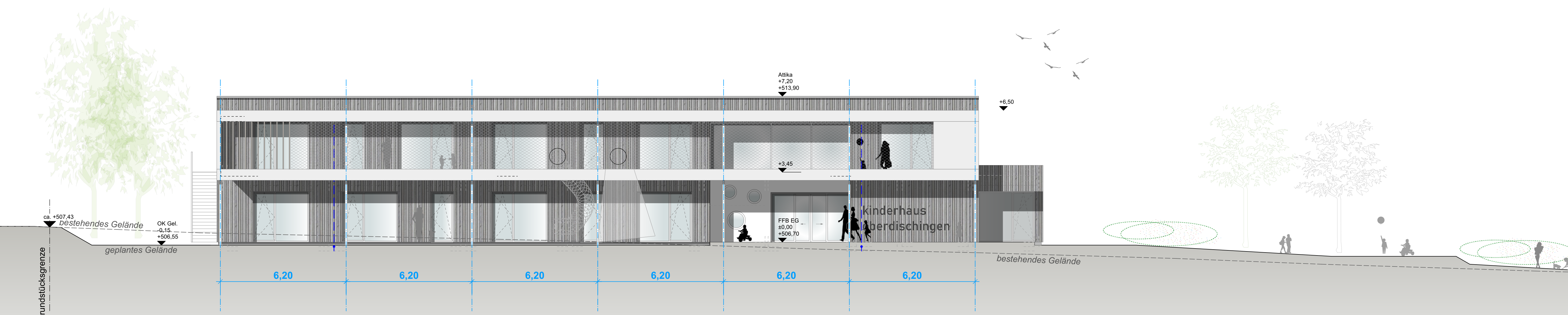
15.12.2023

Planverfasser:

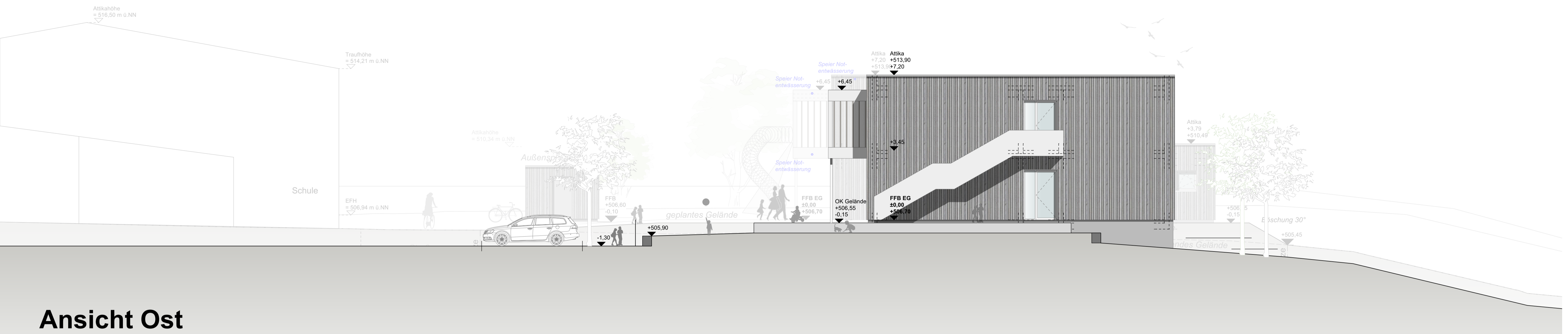
 **architekten**
www.architekten-ott.de

ott_architekten BDA
partnerschaft mbB

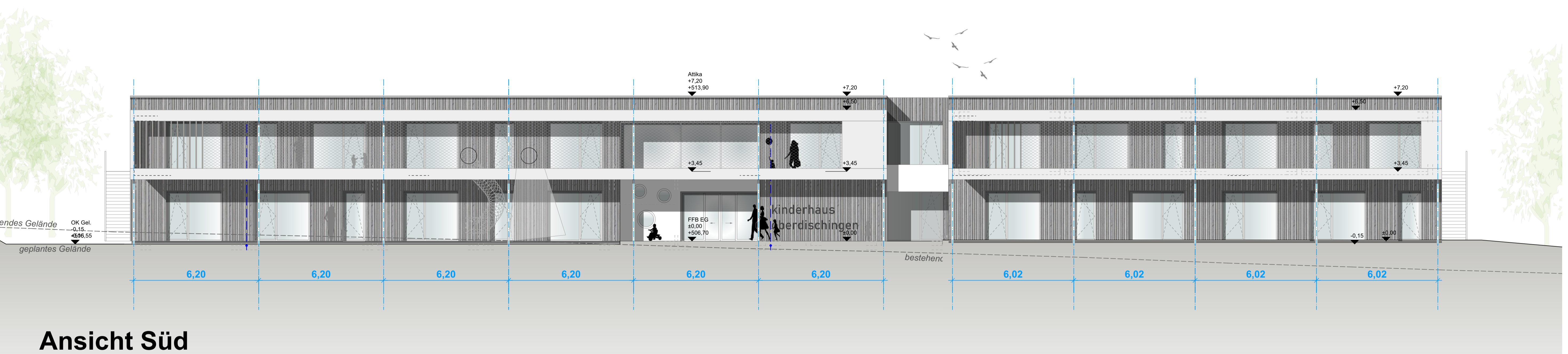
heinrich-kahn-strasse 3
89150 laichingen
fon 07333 / 805 30-0
mail@architekten-ott.de



Ansicht Süd



Ansicht Ost



Ansicht Süd

Ansicht Ost+Süd,
Schnitt,
BA1 + BA2
1:100

Vorentwurf BA2
Entwurf BA1



Bauvorhaben 2126

- 2 U3-Gruppen
- 2 Ü3-Gruppen
- Erweiterungsoption:
2 U3-Gruppen
2 Ü3-Gruppen

Ziegelweg
89610 Oberdisingen
Flurstück 282/1

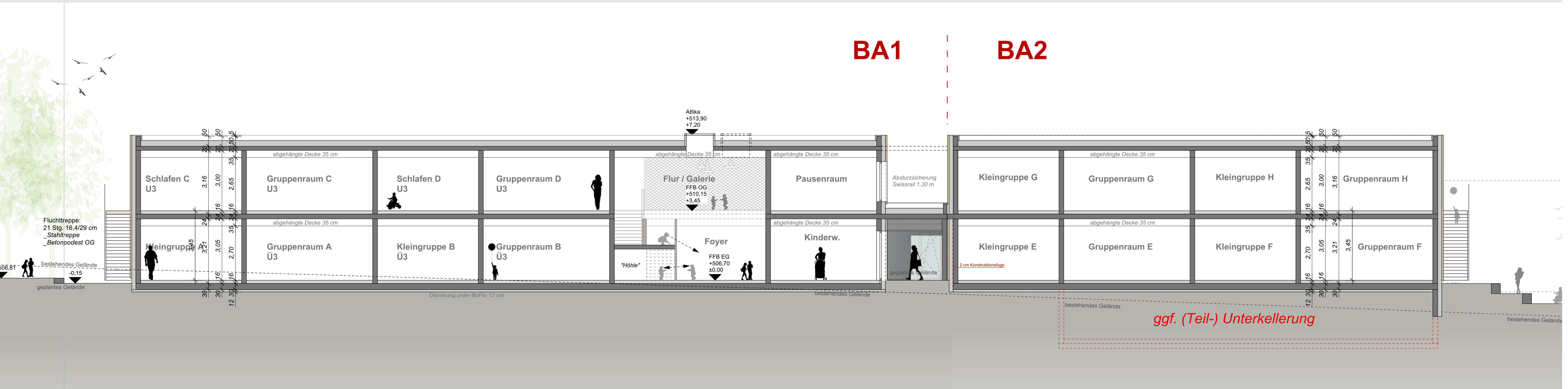
Bauherr:
Gemeinde Oberdisingen
Schlossplatz 9
89610 Oberdisingen

15.12.2023

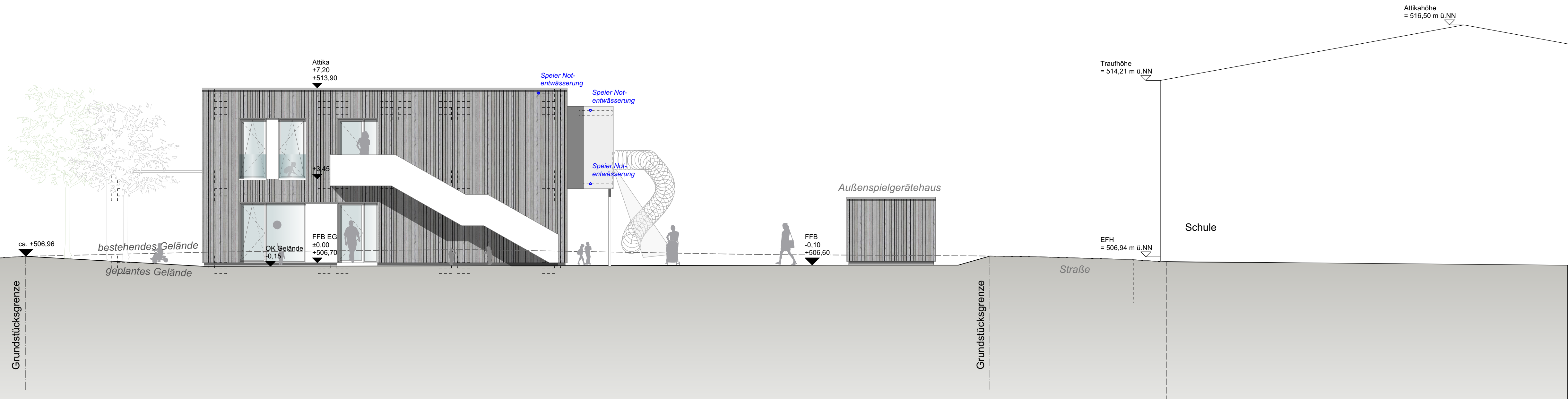
Planverfasser:



ott_architekten BDA
partnerschaft mbB
heinnich-kahn-strasse 3
89150 laichingen
fon 07333 / 805 30-0
mail@architekten-ott.de



Ansicht West



Ansicht West+Nord
1:100

Entwurf BA1



Neubau Kita Oberdischingen

Bauvorhaben 2126

- 2 U3-Gruppen
- 2 Ü3-Gruppen
- Erweiterungsoption:
2 U3-Gruppen
2 Ü3-Gruppen

Ziegelweg
89610 Oberdischingen
Flurstück 282/1

Bauherr:
Gemeinde Oberdischingen
Schlossplatz 9
89610 Oberdischingen

15.12.2023

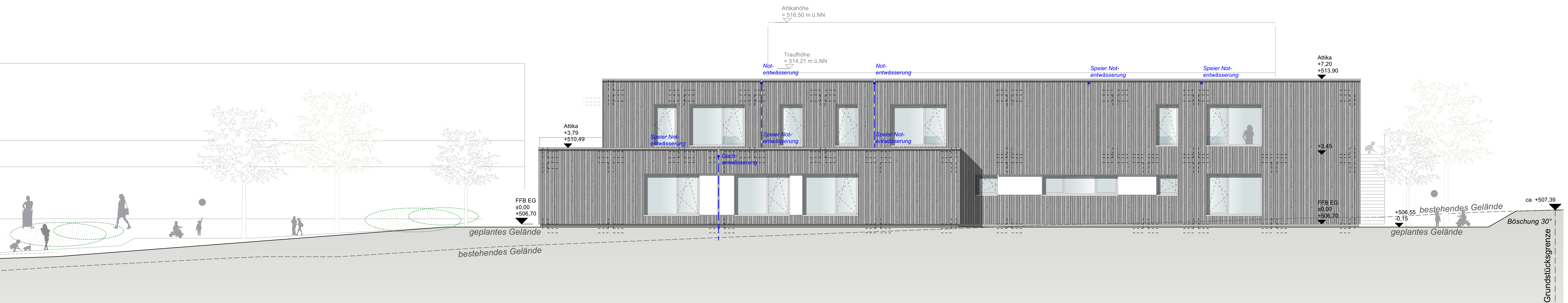
Planverfasser:



ott_architekten BDA
partnerschaft mbB

heinrich-kahn-strasse 3
89150 laichingen
fon 07333 / 805 30-0
mail@architekten-ott.de

Ansicht Nord



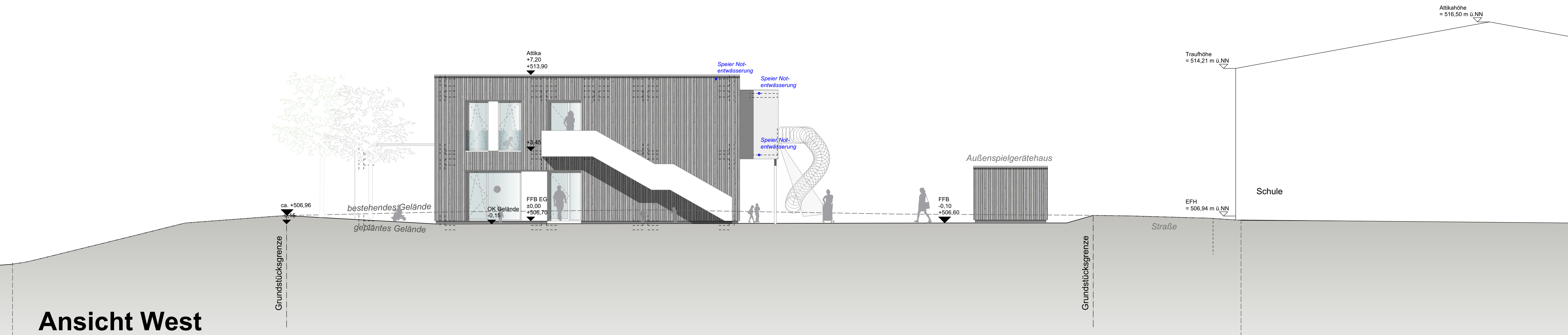
Planverfasser:



ott_architekten BDA
partnerschaft mbB

heinrich-kahn-strasse 3
89150 laichingen
fon 07333 / 805 30-0
mail@architekten-ott.de

Ansicht West




Ansicht
West+Nord,
BA1 + BA2
1:100

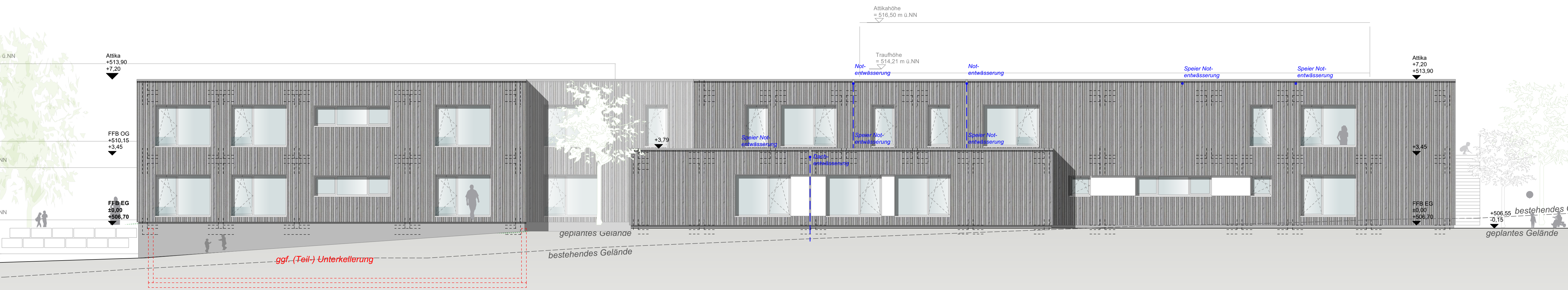
Vorentwurf BA2
Entwurf BA1


Neubau Kita
Oberdischingen

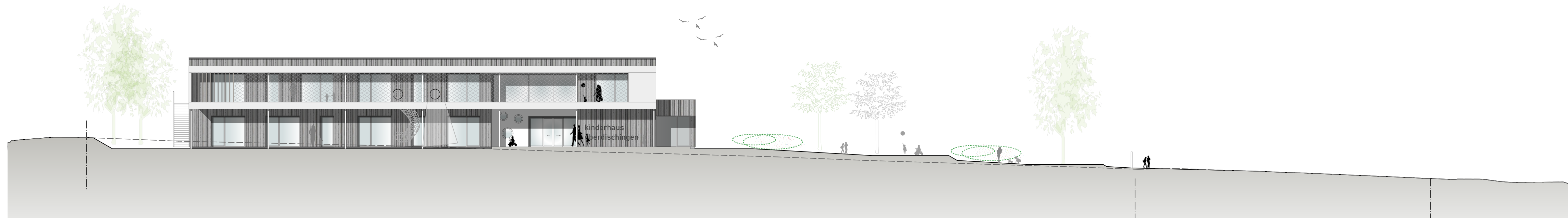
Bauvorhaben 2126
- 2 U3-Gruppen
- 2 Ü3-Gruppen
- Erweiterungsoption:
2 U3-Gruppen
2 Ü3-Gruppen
Ziegelweg
89610 Oberdischingen
Flurstück 282/1
Bauherr:
Gemeinde Oberdischingen
Schlossplatz 9
89610 Oberdischingen

15.12.2023
Planverfasser:
 **tt architekten**
www.architekten-ott.de
ott_architekten BDA
partnerschaft mbB
heinrich-kahn-strasse 3
89150 laichingen
fon 07333 / 805 30-0
mail@architekten-ott.de

Ansicht Nord

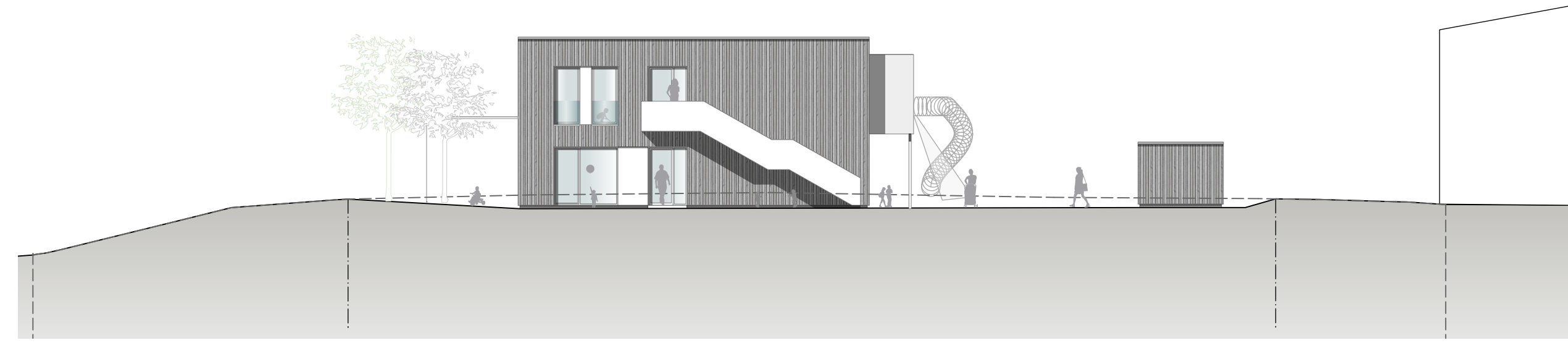


ggf. (Teil-) Unterkellerung



Ansicht Süd

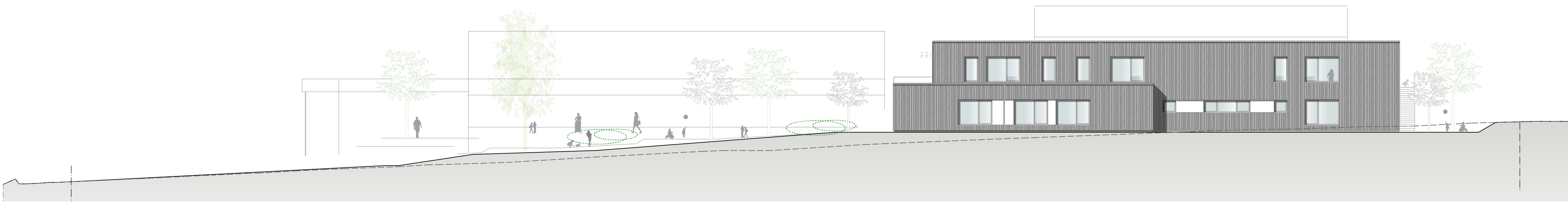
Ansicht Übersicht
1:100



Ansicht West



Ansicht Ost



Ansicht Nord

Vorentwurf BA2
Entwurf BA1

 **Neubau Kita
Oberdischingen**

Bauvorhaben 2126

- 2 U3-Gruppen
- 2 Ü3-Gruppen
- Erweiterungsoption:
2 U3-Gruppen
2 Ü3-Gruppen

Ziegelweg
89610 Oberdischingen
Flurstück 282/1

Bauherr:
Gemeinde Oberdischingen
Schlossplatz 9
89610 Oberdischingen

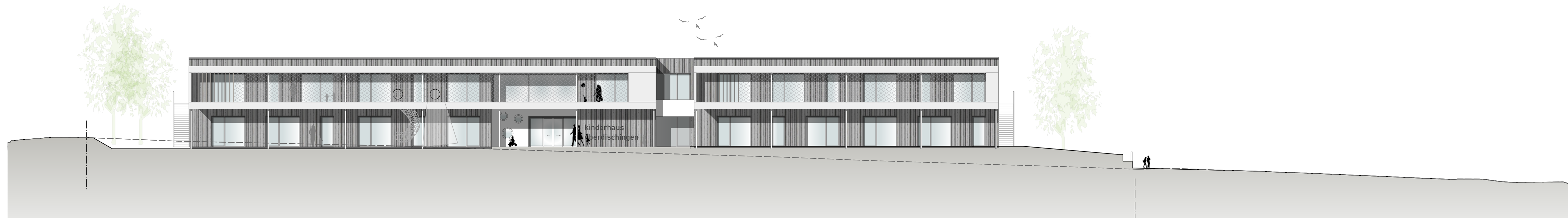
15.12.2023

Planverfasser:



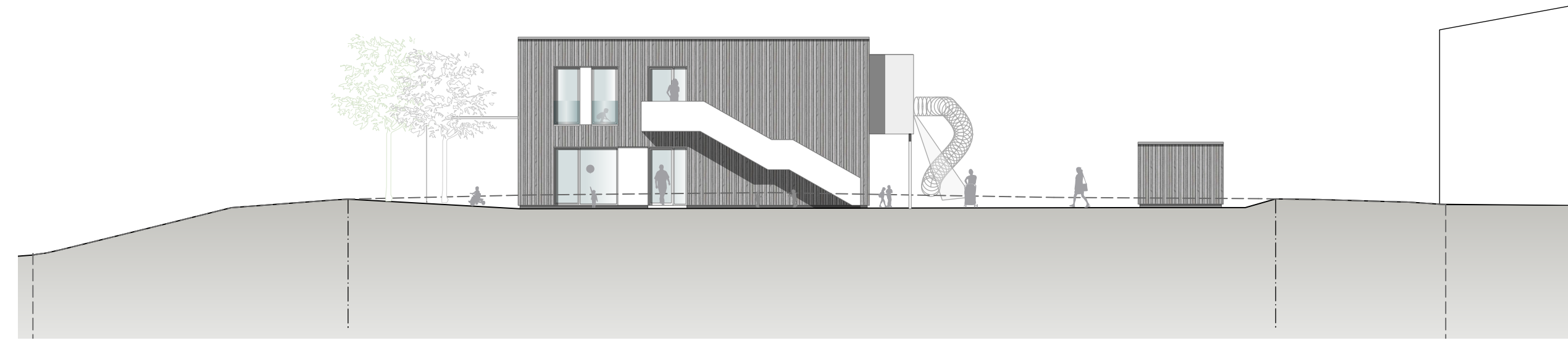
ott_architekten BDA
partnerschaft mbB

heinrich-kahn-strasse 3
89150 laichingen
fon 07333 / 805 30-0
mail@architekten-ott.de

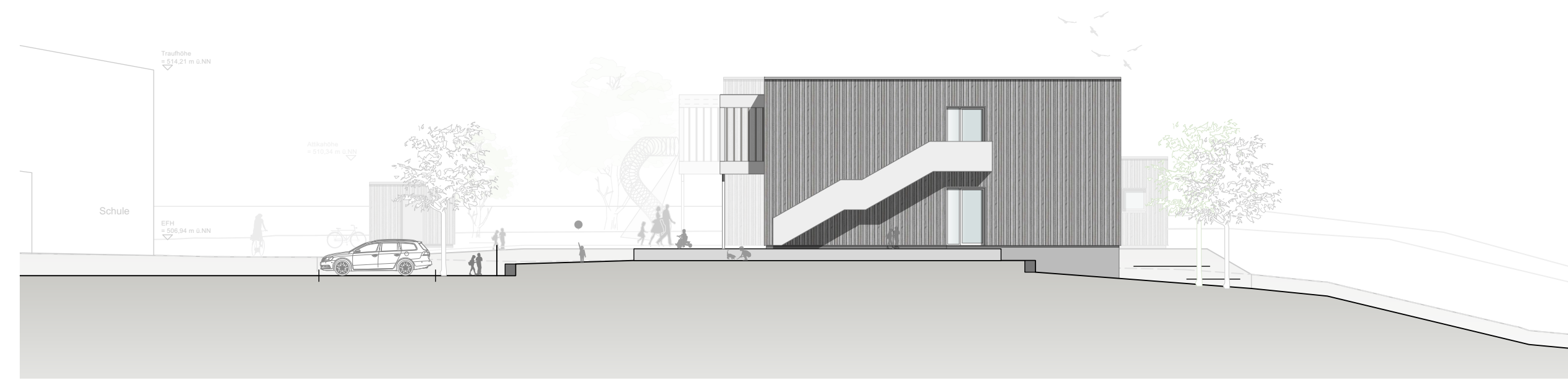


Ansicht Süd

**Ansicht gesamt
BA1 + BA2**
1:100



Ansicht West



Ansicht Ost

**Vorentwurf BA2
Entwurf BA1**



**Neubau Kita
Oberdischingen**

Bauvorhaben 2126

- 2 U3-Gruppen
- 2 Ü3-Gruppen
- Erweiterungsoption:
2 U3-Gruppen
2 Ü3-Gruppen

Ziegelweg
89610 Oberdischingen
Flurstück 282/1

Bauherr:
Gemeinde Oberdischingen
Schlossplatz 9
89610 Oberdischingen

15.12.2023

Planverfasser:



ott_architekten BDA
partnerschaft mbB

heinrich-kahn-strasse 3
89150 laichingen
fon 07333 / 805 30-0
mail@architekten-ott.de



Ansicht Nord

Perspektive

Entwurf BA1



Neubau Kita Oberdischingen

Bauvorhaben 2126

- 2 U3-Gruppen
- 2 Ü3-Gruppen
- Erweiterungsoption:
2 U3-Gruppen
2 Ü3-Gruppen

Ziegelweg
89610 Oberdischingen
Flurstück 282/1

Bauherr:
Gemeinde Oberdischingen
Schlossplatz 9
89610 Oberdischingen

15.12.2023

Planverfasser:



architekten
www.architekten-ott.de

ott_architekten BDA
partnerschaft mbB

heinrich-kahn-strasse 3
89150 laichingen
fon 07333 / 805 30-0
mail@architekten-ott.de



**Perspektive
BA1 + BA2**

**Vorentwurf BA2
Entwurf BA1**



**Neubau Kita
Oberdischingen**

Bauvorhaben 2126

- 2 U3-Gruppen
- 2 Ü3-Gruppen
- Erweiterungsoption:
2 U3-Gruppen
2 Ü3-Gruppen

Ziegelweg
89610 Oberdischingen
Flurstück 282/1

Bauherr:
Gemeinde Oberdischingen
Schlossplatz 9
89610 Oberdischingen

15.12.2023

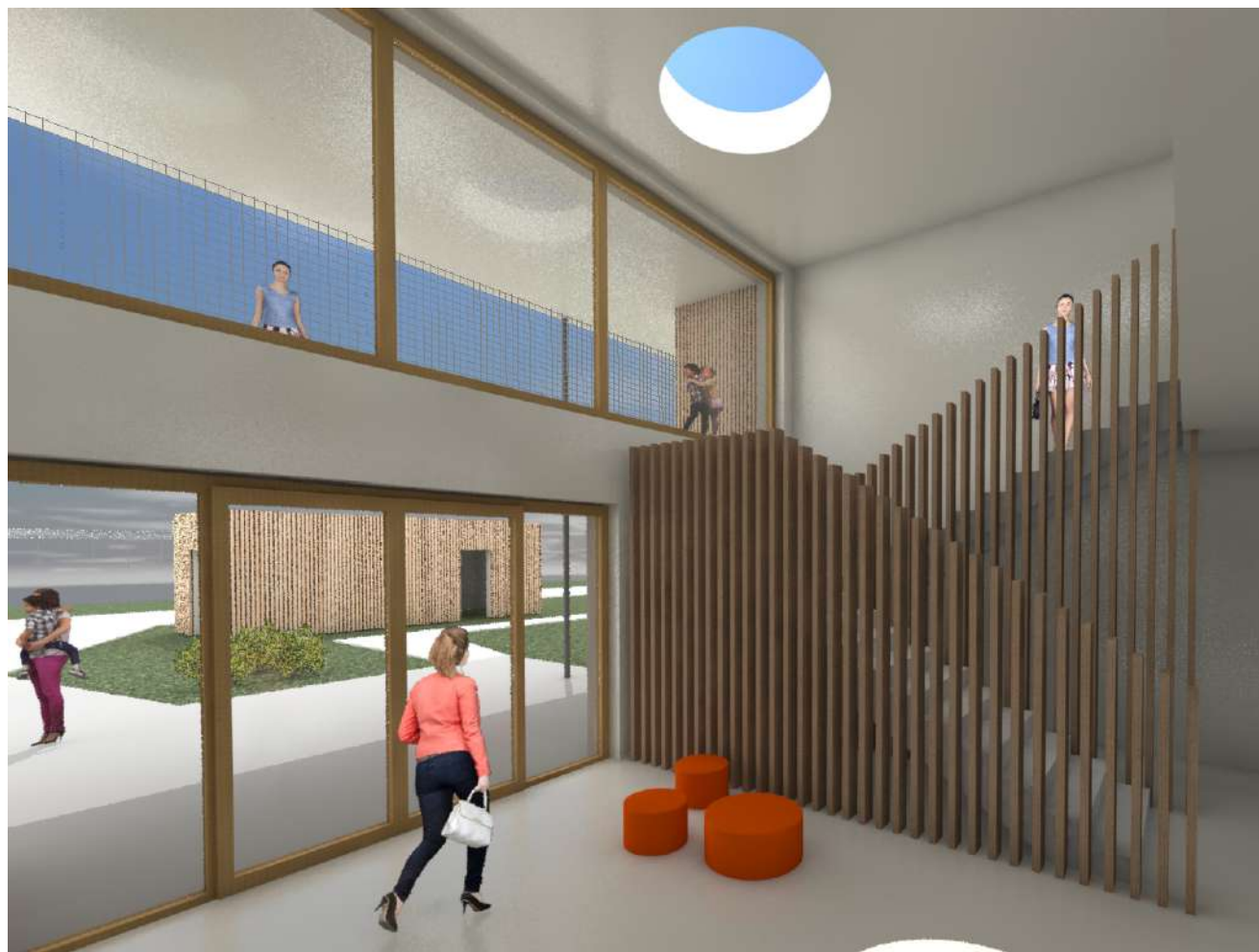
Planverfasser:



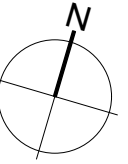
ott_architekten BDA
partnerschaft mbB

heinrich-kahn-strasse 3
89150 laichingen
fon 07333 / 805 30-0
mail@architekten-ott.de





Perspektiven Foyer



Entwurf BA1



Neubau Kita Oberdischingen

Bauvorhaben 2126

- 2 U3-Gruppen
- 2 Ü3-Gruppen
- Erweiterungsoption:
2 U3-Gruppen
2 Ü3-Gruppen

Ziegelweg
89610 Oberdischingen
Flurstück 282/1

Bauherr:
Gemeinde Oberdischingen
Schlossplatz 9
89610 Oberdischingen

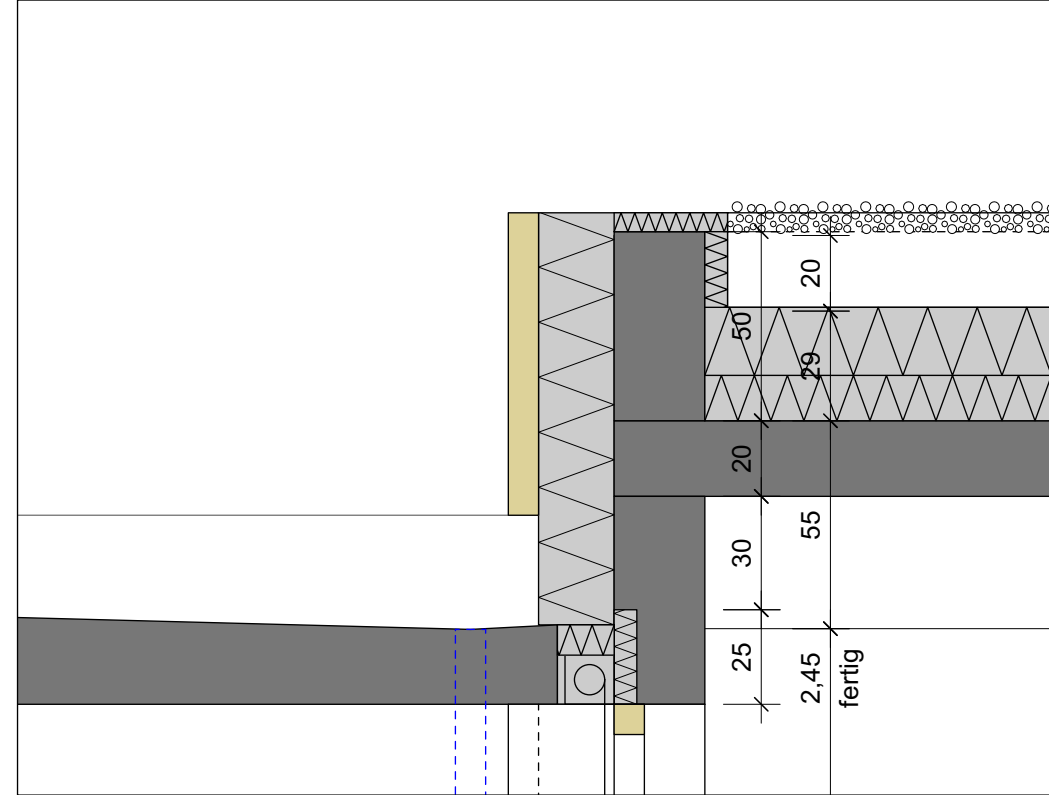
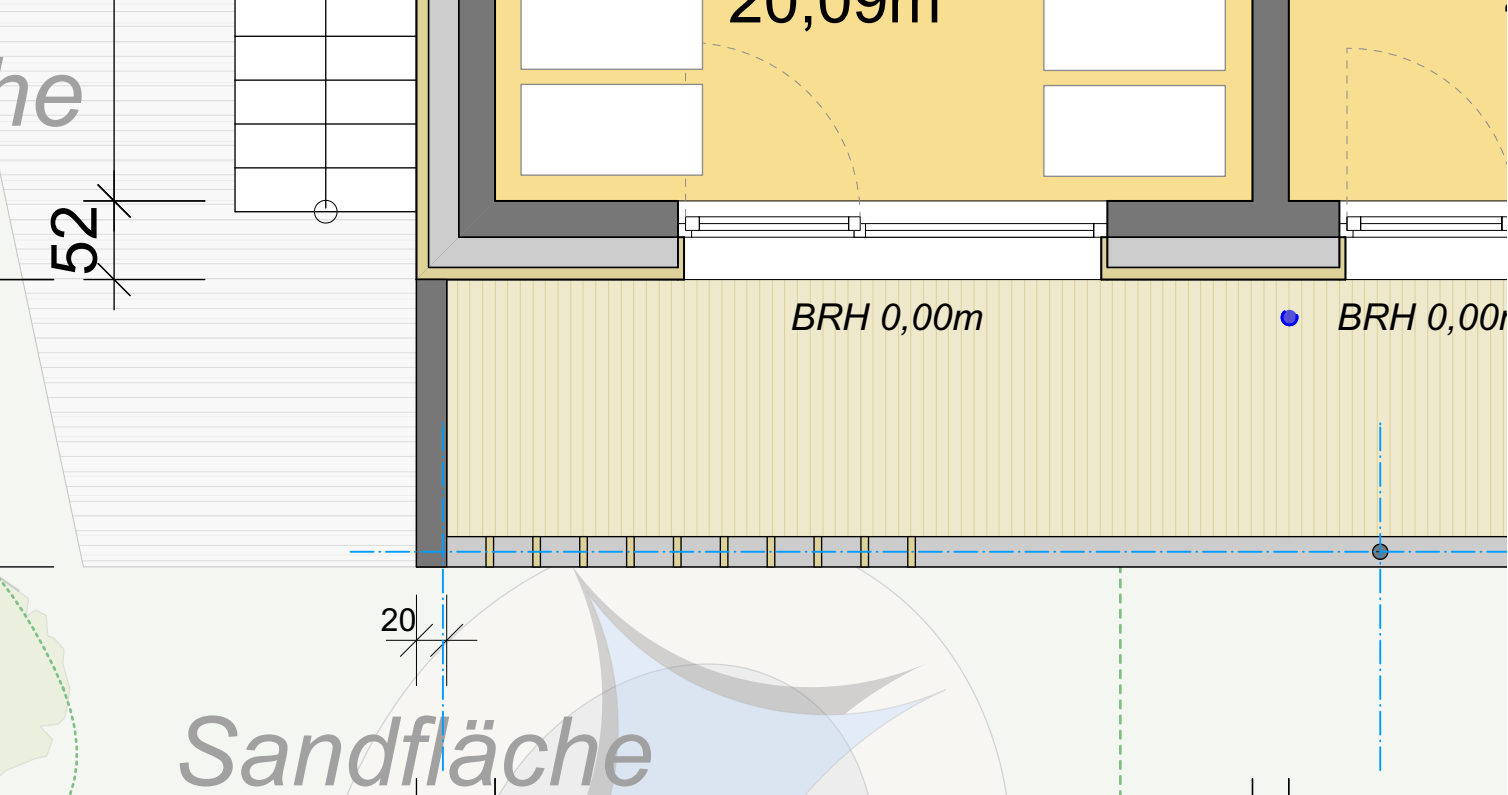
15.12.2023

Planverfasser:



ott_architekten BDA
partnerschaft mbB

heinrich-kahn-strasse 3
89150 laichingen
fon 07333 / 805 30-0
mail@architekten-ott.de



Detail Fassade Steg

1:50

Entwurf BA1



Neubau Kita Oberdischingen

Bauvorhaben 2126

- 2 U3-Gruppen
- 2 Ü3-Gruppen
- Erweiterungsoption:
2 U3-Gruppen
2 Ü3-Gruppen

Ziegelweg
89610 Oberdischingen
Flurstück 282/1

Bauherr:
Gemeinde Oberdischingen
Schlossplatz 9
89610 Oberdischingen

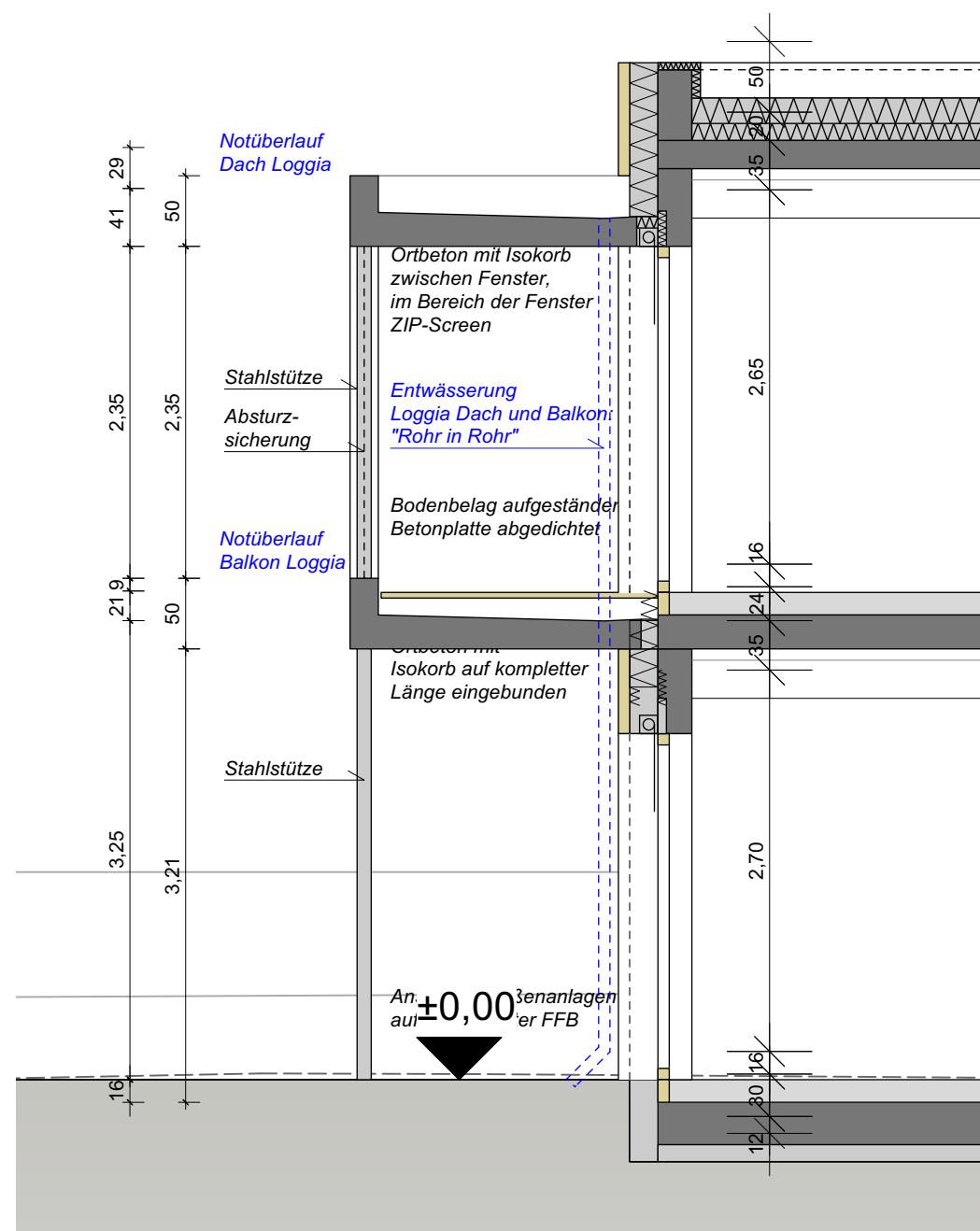
15.12.2023

Planverfasser:



ott_architekten BDA
partnerschaft mbB

heinrich-kahn-strasse 3
89150 laichingen
fon 07333 / 805 30-0
mail@architekten-ott.de



OK Gel.
0,15
506,55

neubau kita oberdischingen

Ziegelweg, 89610 Oberdischingen, Flurstück 282/1

Berechnung Netto-Raumflächen (NRF) nach DIN 277

Planungsstand 15.12.2023 (Entwurf)

(Loggia x 0,25 gerechnet)

	Nutzungsfläche (NUF)	Technikfläche (TF)	Verkehrsfläche (VF)
BA I:			
Erdgeschoss:			
Ü3 Spielflur	35,0 m ²		
Ü3 Snoezelen/Schlafen	17,3 m ²		
Ü3 Schlafraum	17,3 m ²		
Ü3 Material	10,8 m ²		
Sanitär/Wickeln	25,2 m ²		
Putzraum	4,5 m ²		
Elektro		4,5 m ²	
WC barr.	5,7 m ²		
WC	2,0 m ²		
WC	2,0 m ²		
Aufzug			3,0 m ²
Flur			14,0 m ²
Stühle/Geräte	13,2 m ²		
Mehrzweckraum	65,8 m ²		
Essbereich	37,7 m ²		
Vorrat	5,7 m ²		
Catering-Küche	14,7 m ²		
Foyer + Treppe	90,9 m ²		
Gummistiefel, Kinderwagen	18,6 m ²		
Garten-WC	3,0 m ²		
Hausanschlußraum		8,7 m ²	
Ü3 Gruppenraum B	43,9 m ²		
Ü3 Kleingruppe B	20,1 m ²		
Ü3 Garderobe B	15,0 m ²		
Ü3 Gruppenraum A	43,9 m ²		
Ü3 Kleingruppe A	20,1 m ²		
Ü3 Garderobe A	15,0 m ²		
EG Gesamt:	527,2 m²	13,2 m²	17,1 m²
-3% Putz:	-15,8 m ²	-0,4 m ²	-0,5 m ²
Fläche EG Gesamt:	511,4 m²	12,8 m²	16,5 m²
Außenspielgeräte	15,1 m ²		
Müll	7,5 m ²		
EG mit Außenspielgerätehaus	534,0 m²	12,8 m²	16,5 m²

Obergeschoss:

U3 Spielflur (<i>inkl. Garderoben</i>)	43,0 m ²		
Personalraum	35,8 m ²		
Putzraum/Wäsche	9,4 m ²		
WC Personal	2,8 m ²		
Flur			3,6 m ²
Haustechnik		21,3 m ²	
Mal-/Werkraum	38,4 m ²		
Aufzug			3,0 m ²
Material	15,5 m ²		
Elterngespräch/Sonderpädagog.	15,5 m ²		
Büro Leitung	15,6 m ²		
Flur/Galerie + Treppe	56,7 m ²		
Pausenraum	31,6 m ²		
U3 Gruppenraum D	42,3 m ²		
U3 Schlafen D	20,1 m ²		
U3 Sanitär/Wickeln	13,8 m ²		
U3 Gruppenraum C	42,3 m ²		
U3 Schlafen C	20,1 m ²		
Abstellraum	10,9 m ²		
OG Gesamt:	413,9 m²	21,3 m²	6,7 m²
-3% Putz:	-12,4 m ²	-0,6 m ²	-0,2 m ²
Fläche OG Gesamt:	401,4 m²	20,7 m²	6,5 m²

Überdachte Außenbereiche:Loggia (*74,2 m² x 0,25*) 18,5 m²

OG mit Loggia 419,9 m² 20,7 m² 6,5 m²

Nutzungsfläche (NF) ohne Loggia/ Außenspielgeräte	912,8 m²		
Technikfläche (TF)		33,5 m²	
Verkehrsfläche (VF)			23,0 m²

969,3 m²

neubau kita oberdischingen

Ziegelweg, 89610 Oberdischingen, Flurstück 282/1

Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277

Planungsstand 15.12.2023 (Entwurf)

	Brutto Geschossfläche	Geschosshöhe	Brutto Rauminhalt
BA 1			
BRI a			
EG 1-geschossig	120,2 m ²	4,05 m einschl. Bopla	486,8 m ³
EG	547,2 m ²	3,90 m einschl. Bopla	2.114,6 m ³
OG	554,7 m ²	3,50 m einschl. Dämmung	1.941,4 m ³
BRI b			
Loggia OG	81,8 m ²	3,50 m	286,3 m ³
BA 1 BRI a gesamt:			4.542,8 m³
BA 1 BRI b gesamt:			286,3 m³
			(Loggia)

ohne überdachte Außenbereiche

BA 2

BRI a

EG	346,2 m ²	3,90 m einschl. Bopla	1.350,2 m ³
OG	362,8 m ²	3,50 m	1.269,8 m ³

BRI b

Loggia OG	46,4 m ²	3,50 m	162,4 m ³
-----------	---------------------	--------	----------------------

BA 2 BRI a gesamt:			2.620,0 m³
---------------------------	--	--	------------------------------

BA 2 BRI b gesamt:	(Loggia)		162,4 m³
---------------------------	-----------------	--	----------------------------

ohne überdachte Außenbereiche

BA 1+2 BRI a gesamt:			7.162,8 m³
-----------------------------	--	--	------------------------------

BA 1+2 BRI b gesamt:	(Loggien)		448,7 m³
-----------------------------	------------------	--	----------------------------

neubau kita oberdischingen

2xU3 gruppe und 2xÜ3 gruppen

gemeinde oberdischingen

Kostenberechnung nach DIN 276_BA 1

Planungsstand Entwurf vom 15.12.2023

	Kostengruppe	Einheit	Menge	Einheitspreis		Gesamtpreis		Bemerkung
					brutto		brutto	
100	Grundstück						vorhanden	
200	Herrichten und Erschließen					8.806,00 €		Angabe PB Bohnacker v. 19.12.2023
	Hausanschlusskosten					8.806,00 €		Elektro, Telekom etc.
300	Bauwerk - Baukonstruktion	m³ BRI				3.315.250,00 €		
	Neubau	m³ BRI	4542	625,00 €		2.838.750,00 €		
	Loggia	m³ BRI	286	500,00 €		143.000,00 €		
	Fluchttreppe Westseite	psch	1	30.000,00 €		30.000,00 €		
	Rutsche Loggia	psch	1	25.000,00 €		25.000,00 €		Anforderung Landratsamt
	Aufzug	psch	1	45.000,00 €		45.000,00 €		
	Besondere Massnahmen Gründung	psch	1	50.000,00 €		50.000,00 €		
	Entwässerung einschl. Grabarbeiten	psch	1	60.000,00 €		60.000,00 €		
	Retentionszisterne einschl. Grabarbeiten	psch	1	12.500,00 €		12.500,00 €		notwendig, da keine Versickerung möglich
	Grabarbeiten Nahwärme	psch	1	10.000,00 €		10.000,00 €		
	Fest eingebaute Garderoben und Möbel etc.	psch	1	50.000,00 €		50.000,00 €		
	Teeküchen U3 Gruppen	psch	2	7.000,00 €		14.000,00 €		
	Kinderküche Essraum	psch	1	12.000,00 €		12.000,00 €		
	Cateringküche	psch	1	25.000,00 €		25.000,00 €		kein Edelstahl
400	Bauwerk - Technische Anlagen					910.679,81 €		Angabe PB Bohnacker v. 19.12.2023
410	Abwasser, Wasser	psch	1	159.957,51 €		159.957,51 €		
420	Wärmeversorgungsanlagen	psch	1	144.428,69 €		144.428,69 €		
430	Lufttechnische Anlagen	psch	1	187.447,52 €		187.447,52 €		
440	Starkstromanlagen	psch	1	348.900,86 €		348.900,86 €		inkl. PV Anlage: 46kwp und 10KW Speicher
450	Fernmelde - und Informationstechnische Anlage	psch	1	58.390,33 €		58.390,33 €		
490	sonstige Massnahmen für technische Anlagen	psch	1	11.554,90 €		11.554,90 €		
	Gesamtsumme (KGR 300 + 400)					4.225.929,81 €		
500	Außenanlagen					227.500,00 €		
	Befestigte Flächen, Wege, Vorplatz	m²	300	175,00 €		52.500,00 €		
	Geschützter Spielbereich einschl. Bepflanzung	m²	1000	80,00 €		80.000,00 €		Fläche Ost BA 2: Wiese ohne Bearbeitung
	Zaun	psch	1	10.000,00 €		10.000,00 €		
	Spielgeräte	psch	1	50.000,00 €		50.000,00 €		
	Gartenhütte: Spielgeräte und Müll	psch	1	35.000,00 €		35.000,00 €		
	Parkplätze und Fussweg						nicht enthalten	Planung und Bauleitung d. Büro Fassnacht
600	Ausstattung					130.000,00 €		
	Ausstattung pro Gruppe	psch	4	15.000,00 €		60.000,00 €		
	sonstige Ausstattung	psch	1	70.000,00 €		70.000,00 €		
700	Baunebenkosten					1.050.000,00 €		
	ca. 25% der KGR 300-500	psch	1	1.050.000,00 €		1.050.000,00 €		
	Gesamtsumme (KGR 100 - 700)					5.642.235,81 €		
Mögliche Baupreissteigerungen in 2024 - 2025 nicht enthalten, pro Jahr ca. 5% (Prognose)								

aufgestellt, 20.12.2023

ott_architekten BDA

erweiterung kita oberdischingen_BA 2

bauabschnitt 2: 2xU3 gruppe und 2xÜ3 gruppen

gemeinde oberdischingen

Kostenschätzung nach DIN 276_BA 2

Planungsstand Vorentwurf vom 15.12.2023

	Kostengruppe	Einheit	Menge	Einheitspreis	Gesamtpreis	Bemerkung
				brutto	brutto	
100	Grundstück					vorhanden
200	Herrichten und Erschließen				nicht erforderlich	Anschluss an BA 1
300	Bauwerk - Baukonstruktion	m³ BRI				
400	Bauwerk - Technische Anlagen					
	Neubau	m³ BRI	2620	900,00 €	2.358.000,00 €	
	Loggia	m³ BRI	162	500,00 €	81.000,00 €	
	Besondere Massnahmen Gründung	psch	1	125.000,00 €	125.000,00 €	Auffüllen und Fundamente: Topografie
	Option Teilunterkellerung				nicht enthalten	
	Entwässerung	psch	1	20.000,00 €	20.000,00 €	
	Fluchttreppe Ostseite	psch	1	30.000,00 €	30.000,00 €	
	Rutsche Loggia	psch	1	25.000,00 €	25.000,00 €	Anforderung Landratsamt
	Fest eingebaute Garderoben und Möbel etc.	psch	1	50.000,00 €	50.000,00 €	
	Teeküchen U3 Gruppen	psch	2	7.000,00 €	14.000,00 €	
	Photovoltaik mit Stromspeicher	psch	1	45.000,00 €	45.000,00 €	
	Heizung: Anschluss an Bauabschnitt 1					
	Gesamtsumme (KGR 300 + 400)				2.748.000,00 €	
500	Außenanlagen				168.000,00 €	
	Befestigte Flächen, Wege, Vorplatz	m²	200	175,00 €	35.000,00 €	
	Besondere Massnahmen Topografie Ostseite am Übergang zum Fussweg				25.000,00 €	
	Geschützter Spielbereich einschl. Bepflanzung	m²	600	80,00 €	48.000,00 €	
	Zaun	psch	1	10.000,00 €	10.000,00 €	
	Spielgeräte	psch	1	50.000,00 €	50.000,00 €	
600	Ausstattung				90.000,00 €	
	Ausstattung pro Gruppe	psch	4	15.000,00 €	60.000,00 €	
	sonstige Ausstattung	psch	1	30.000,00 €	30.000,00 €	
700	Baunebenkosten				700.000,00 €	
	ca. 25% der KGR 300-500	psch	1	700.000,00 €	700.000,00 €	
	Gesamtsumme (KGR 100 - 700)				3.706.000,00 €	
Mögliche Baupreissteigerungen in 2024 - 2025 nicht enthalten, pro Jahr ca. 5% (Prognose)						

aufgestellt, 20.12.2023

ott_architekten BDA

Rahmenterminplan: Neubau KiTa Oberdischingen_Bauabschnitt 1

Gemeinde Oberdischingen

Stand: 20.12.2023

Monat	2023				2024				2025				2026			
	1.Quartal	2.Quartal	3.Quartal	4.Quartal	1.Quartal	2.Quartal	3.Quartal	4.Quartal	1.Quartal	2.Quartal	3.Quartal	4.Quartal	1.Quartal	2.Quartal	3.Quartal	4.Quartal
Entwurfsplanung																
Gemeinderat: Zustimmung zur Entwurfsplanung und Beauftragung Planer für LPH 4					23.01.2024											
Bauantrag																
Beauftragung Planer LPH 5																
Ausführungsplanung																
Baubeschluss Gemeinderat und Beauftragung Planer für LPH 6-8																
Ausschreibung, 1.Block: Rohbau mit Erdarbeiten, Fundamentender																
Ausschreibung, 2.Block: Technikgewerke HLSE, PV Anlage, Dachabdichtung, Fenster, Trockenbau, Gips																
Ausschreibung, 3.Block: Innenausbauwerke, Schreiner, Möbel und Aussenanlagen																
Bauphase													Baubeginn April 2025		Fertigstellung September 2026	
													Bauzeit ca. 18 Monate (witterungsabhängig)			



**planungsbüro
bohnacker gmbh**

technische
gebäudeausrüstung

heizung
sanitär
lüftung
klima
elektro
beratung
planung
bauleitung

TECHNISCHE BAUBESCHREIBUNG NEUBAU KITA OBERDISCHINGEN

Gemeinde Oberdischingen

TECHNISCHE GEBÄUDEAUSRÜSTUNG

Planungsbüro Bohnacker GmbH
St. Antonius-Str. 2
89601 Schelklingen - Schmiechen
info@pb-bohnacker.de



**planungsbüro
bohnacker gmbh**
technische
gebäudeausrüstung

Auftraggeber

Gemeinde Oberdischingen

Schlossplatz 9

89610 Oberdischingen

Gebäudetechnik

Planungsbüro

Bohnacker GmbH

St. Antonius-Strasse 2

89601 Schelklingen – Schmiechen



Inhalt

1	Einleitung.....	4
1.1	Auftragsbeschreibung	4
2	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen (KG410)	5
2.1	Abwasseranlagen (411)	5
2.2	Wasseranlagen (412).....	5
2.3	Lüftungsanlagen (415).....	5
2.4	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen, Sonstiges(419).....	5
3	Wärmeversorgungsanlagen (KG420)	5
3.1	Wärmeerzeugeranlagen (421)	5
3.2	Wärmeverteilnetze (422)	5
3.3	Raumheizflächen (423).....	6
4	Raumlufttechnische Anlagen (KG 430).....	6
4.1	Lüftungsanlagen (431).....	6
5	Starkstromanlagen (KG440)	7
5.1	Eigenstromversorgungsanlagen (KG 442)	7
5.2	Niederspannungshauptverteilung (KG 443).....	7
5.3	Niederspannungsinstallationsanlagen (KG 444)	8
5.4	Verlegesysteme	8
5.5	Unterverteilungen	8
5.6	Installationsgeräte.....	9
5.7	Sonnenschutzanlage.....	10
5.8	Beleuchtungsanlagen (KG 445)	10
5.9	Sicherheitsbeleuchtung (KG 445).....	12
5.10	Blitzschutz- und Erdungsanlagen (KG 446).....	12
5.11	Starkstromanlagen, sonstiges (KG 449).....	13
6	Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen (KG 450)	13
6.1	Such- und Signalanlagen (KG 452).....	13
6.2	Gefahrenmelde- und Alarmanlage (KG 456).....	14
6.3	Datenübertragungsnetze (KG 457).....	15
7	Brandschutzmaßnahmen (KG490)	15
8	Baustelleneinrichtung (KG491)	15

1 Einleitung

1.1 Auftragsbeschreibung

Die Gemeinde Oberdisingen plant den Neubau einer Kindertagesstätte für 4 Gruppen mit der Erweiterungsoption für weitere 4 Gruppen in einem 2. Bauabschnitt im Ziegelweg / Flurstück 282/1 in Oberdisingen.

Das Konzept der Anlagen wird auf die besonderen Anforderungen eines Kindergartens abgestimmt. Hierzu gehören z. B. der Einsatz von Brandschutzschaltern, kindersichere Steckdosen, schlagfeste Ausstattung der Installation und eine kindersichere Bedienung.

Die Konzeption der elektrotechnischen Anlagen wird unter Berücksichtigung der ökonomischen Gesichtspunkte entwickelt und geplant. Die Materialien werden, wenn möglich, umweltverträglich und nachhaltig ausgewählt.

Die wesentlichen Grundlagen bei der Planung, Bemessung und Dimensionierung sowie der Ausführung der Anlagen bilden alle für das entsprechende Fachgewerk anwendbaren Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien und Normen (wie z. B. ISO, EN, DIN, VDE, VDI, VDS, AMEV-Empfehlung) in der jeweils gültigen vorliegenden Fassung.

Zum Zeitpunkt der Abnahme soll die im Gebäude eingesetzte Technik den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ entsprechen.

Das Gebäude wird betriebsfertig geplant. Behördliche Auflagen und Genehmigungen sind durch den Auftragnehmer zu erfüllen und nachzuweisen.

Im Zuge der Werk- und Montageplanung sind die genauen Auftraggeber-Anforderungen angepasst auf die Ausführungsplanung abzustimmen. Die gegebenenfalls notwendigen Änderungen sind in die Werk- und Montageplanung zu übernehmen.

Technische Einbauten sind rechtzeitig vor Einbau gegenüber dem Auftraggeber zu bemustern.

Die Ausstattung der Räumlichkeiten mit Anlagen und Komponenten der Elektrotechnik werden gemäß den Funktionen und Anforderungen aus der späteren Nutzung der einzelnen Räume geplant. In der Beschreibung der technischen Gebäudeausrüstung werden lediglich Randbedingungen und Mindestausstattungen beschrieben. Diese gelten allgemein und werden den besonderen Anforderungen der Nutzung der Räume bzw. Raumgruppen angepasst im Zuge der weiteren Planung.

2 Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen (KG410)

2.1 Abwasseranlagen (411)

Das anfallende Niederschlagwasser des Neubaus wird über innenliegende und außenliegende Regenfallleitungen abgeführt und über Reinigungsschächte in das Retentionsbecken mit gedrosseltem Ablauf geführt. Auf dem Dach wird ebenfalls Regenwasser zurückgestaut. Das Schmutzwasser wird an den bestehenden Mischwasser Hauptkanal angeschlossen. Die Ausführung wurde mit den zuständigen Ämtern abgestimmt.

2.2 Wasseranlagen (412)

Ein Wasserzähler zur Erfassung der Wassermenge im Neubau ist vorgesehen. Die Trinkwasserleitungen werden mit einem Mehrschicht-Verbundrohr ausgeführt. Die Warmwasserbereitung erfolgt dezentral mit Durchlauferhitzer für die einzelnen Bereiche, Verbraucher. Installationsvormauerungen werden in leichtbauweise durch den Trockenbauer vorgesehen. Einrichtungsgegenstände: Bei den zusammengestellten Einrichtungsgegenständen handelt es sich um einen mittleren Standard als Großhändlerfabrikat. Die endgültigen Typen werden von der Bauherrschaft bzw. der Bauleitung, evtl. anlässlich einer vom AN zu arrangierenden Bemusterung bestimmt. Das Behinderten WC wird mit zusätzlichen Stützklappgriffen gemäß DIN ausgestattet.

2.3 Lüftungsanlagen (415)

2.4 Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen, Sonstiges(419)

Um Verkalkungen zu vermeiden, erhält das Gebäude eine zentrale Wasseraufbereitungsanlage. Für die Schmutzwasser-Entwässerung sind schallgedämmte Kunststoff-Abflussrohre vorgesehen.

3 Wärmeversorgungsanlagen (KG420)

3.1 Wärmeerzeugeranlagen (421)

Die Beheizung erfolgt über eine Nahwärmeleitung von der Bestands Pellet- Anlage aus der Schule. Der Neubau erhält ein Kompaktübergabestation zur Trennung des Primär- und Sekundärkreises mit Regelung und ca. 50 kW für den Neubau so wie für einen möglichen BA 2. Hier wird ein Abgang vorgesehen. Es wird ein Effizienzhaus 40EE gebaut. Siehe auch unter Energiekonzept. Eine Aufschaltung auf die MSR-Steuerung der Schule ist aus Kostengründen zum jetzigen Zeitpunkt nicht eingeplant. Es wird zusätzlich eine PV- Anlage verbaut. Siehe Starkstromanlagen. Eine separate Wärmezählung zur Erfassung der Wärmeabgabe für den Neubau ist vorgesehen.

3.2 Wärmeverteilnetze (422)

Das Heizungsverteilnetz wird mit Kupferrohren ausgeführt. Die Fußbodenheizung mit sauerstoffdichten Kunststoffrohren im Tackersystem.

3.3 Raumheizflächen (423)

Das gesamte Gebäude erhält eine Fußbodenheizung mit niedrigem Temperaturniveau. Die Heizungsvorlauftemperatur wird automatisch nach der Außentemperatur geregelt. Die Räume mit Fußbodenheizung erhalten eine Einzelraumregelung.

4 Raumlufttechnische Anlagen (KG 430)

4.1 Lüftungsanlagen (431)

Es ist geplant den gesamten Kindergarten mechanisch zu Be- und Entlüften.

Dies entspricht den Anforderungen vom Umwelt Bundesamt an Lüftungskonzeptionen in Bildungsstätten und dem Hygieneleitfaden von Kindertagesbetreuung vom Landesgesundheitsamt BW. Sollte keine mechanische Lüftungsanlage zur Ausführung kommen muss ein Lüftungskonzept erstellt werden und es muss damit gerechnet werden, dass durch die Betreuer mehrmals pro Stunde gelüftet werden muss, um die Luftqualität bzw. der Kohlendioxid-Konzentration Kleiner 1000 ppm einhalten zu können. Kipplüftung reicht nicht aus!

Lüftung EG-Mehrzweckraum/Essbereich/Küche

Be- und Entlüftungsanlage als Zwischendeckengerät an der Decke mit Luftwechsel ca. 2-fach - Volumenstrom 650 m³/h-
- Zu- und Abluft gefiltert mit Wärmerückgewinnung (WRG) über Gegenstromwärmetauscher. Nacherwärmung über elektrisches Heizregister.

OG/EG Lüftung Gruppenräume/Sanitarräume Be- und Entlüftungsanlage als Innenaufgestelltes Bodengerät. Luftwechsel ca. 2-fach- Volumenstrom 3400 m³/h.

- Zu- und Abluft gefiltert mit Wärmerückgewinnung (WRG) über Rotationswärmetauscher. Nacherwärmung über elektrische Heizregister.

Lüftung Catering-Küche zusätzlicher Einzelraumlüfter zum Zuschalten über Taster. Grundlüftung über die Lüftungsanlage, ohne die Berücksichtigung der Wärmeabgabe der Küchengeräte. Küchengeräte < 20KW.

Die Sanitarräume mit Wickeltischen erhalten zusätzlich Einzelraumlüfter zum Zuschalten über Taster.

Das Kanalsystem ist aus verzinkten Blechkanälen sowie Wickelfalzrohren herzustellen. Die Durchführungen der Geschossdecken sowie Brandabschnitten, werden mit zugelassenen Brandschutzklappen eingeplant.

Für jedes Lüftungsgerät gibt es eine eigene Regelung.
Eine zentrale Gebäudeautomation ist nicht vorgesehen.

5 Starkstromanlagen (KG440)

5.1 Eigenstromversorgungsanlagen (KG 442)

Einzelbatteriesystem für die Sicherheitsbeleuchtung und hinterleuchtete Fluchtwegpiktogramme.

Akkupufferung der Brandwarnanlage.

Akkupufferung der RWA-Anlage (falls vorhanden).

Photovoltaik – Anlage:

Das Gebäudedach wird mit einer PV-Anlage ausgestattet. Das Flachdach wird mit einem Flachdachsystem mit einer Ost-West-Ausrichtung belegt (BA1).

Für das Flachdach BA2 wird vorbereitend der Hausanschluss, der Messwandlerschrank und die Kabelwege für eine spätere Erweiterung und Anbindung gleich berücksichtigt.

Empfindliche (z.B. Kabel) oder scharfkantige Bauteile (z.B. Befestigungselemente) werden entsprechend der DIN EN 1176 abgeschirmt und geschützt.

5.2 Niederspannungshauptverteilung (KG 443)

Das Gebäude wird über das Niederspannungsnetz des örtlichen Energieversorgers aus Richtung Osten (Ziegelweg) erschlossen. Im Technikraum im EG werden der Hausanschluss und die Zählerplatzanlage installiert. Das Gebäude erhält eine EVU-Zählung. Über eine Wandlermessung wird Bezug bzw. Erzeugung der PV-Anlage gemessen.

Von der Zählerplatzanlage im Raum HAR geht die Versorgungsleitung zum HAR/Putz Raum in dem der Niederspannungshauptverteiler für die Allgemeinversorgung (UV-HVT-E0-01) steht. Von dort erfolgt die Versorgung sternförmig des gesamten Neubaus. Die Abgänge zur Versorgung der Stockwerksverteiler und anderen technischen Einrichtungen sind als Sicherungslasttrennschalter geplant. Die dezentralen Etagenverteiler enthalten die Sicherungselemente für die örtlichen Stromkreise.

Die NSHV/Messeinrichtung wird nach den TAB der NetzeBW geplant und durch den ausführenden Elektrofachbetrieb dem Versorger zur Genehmigung vorgelegt.

Aufbau der Zählerplatzanlage:

- fabrikfertige freistehende, anreihbare Standverteilungen in Stahlblechausführung nach VDE 0660 Teil 500, 504 und 504/A1
- Türverschluss mit Schwenkhebel
- Plantasche mit Stromlaufplan und Stromkreislegende
- Messplatz und Eingangslasttrennschalter nach TAB NetzeBW
- Reservemessplatz für PV-Anlage + Lastabwurfrelais
- Reserveplatz für PV-Netz-/Netz- und Anlagenschutz
- Innerer Blitzschutz (Überspannungsschutz) Klasse 1 nach VDE 0675
- 20 % Platz- und Leistungsreserve für spätere Erweiterungen
- Leitungen (auch Reserveleitungen) auf Klemmen bzw. Schutzleitertrennklemmen



Aufbau der NSHV:

- fabrikfertige freistehende, anreihbare Standverteilungen in Stahlblechausführung nach VDE 0660 Teil 500, 504 und 504/A1
- Türverschluss mit Schwenkhebel
- Plantasche mit Stromlaufplan und Stromkreislegende
- Innerer Blitzschutz (Überspannungsschutz) Klasse 2 nach VDE 0675
- 20 % Platz- und Leistungsreserve für spätere Erweiterungen
- Leitungen (auch Reserveleitungen) auf Klemmen bzw. Schutzleitertrennklemmen

5.3 Niederspannungsinstallationsanlagen (KG 444)

5.4 Verlegesysteme

Die Installation erfolgt unter Putz, außer in den Technik-, Geräte- und Lagerräumen. Ansonsten erfolgt die Kabelführung überwiegend in den abgehängten Decken. Hier werden je nach Bedarf Kabelrinnen, Gitterrinnen / W-Deckenträger oder Sammelhalter geplant.

Zur Verbindung der Technikräume erfolgt die Kabelverlegung in Kabelrinnen, welche in Bereichen von Querungen der notwendigen Flure mit einem Brandschutzkanal und Brandschottungen abgeschottet werden.

5.5 Unterverteilungen

Jeder Nutzungsbereich bzw. jede Funktionseinheit/Verteilerbereich erhält eine separate Unterverteilung an geeigneter Stelle. Je nach Größe und Bedarf entweder freistehend oder als Wandmontage.

Aufbau der Unterverteilungen:

- fabrikfertige freistehende oder anschraubbare, Verteilungen in Stahlblechausführung nach VDE 0660 Teil 500, 504 und 504/A1
- Türverschluss mit Schwenkhebel (wenn kein sep. ELT-Raum, Verschluss mit Schloss)
- Plantasche mit Stromlaufplan und Stromkreislegende
- Eingangslasttrennschalter
- Innerer Blitzschutz (Überspannungsschutz) Klasse 2 nach VDE 0675
- Beleuchtung (B10A) und Steckdosen (B16A) getrennt
- Abgänge über 2 kW erhalten einen eigenen Stromkreis
- RCD (FI) Schutzschalter nach VDE 0100-410 2018-10(!) zum Schutz von Laien mit den zulässigen Ausnahmen
- 20 % Platz- und Leistungsreserve für spätere Erweiterungen
- Leitungen (auch Reserveleitungen) auf Klemmen bzw. Schutzleitertrennklemmen
- Brandschutzschalter (AFDD) für Schlaf- und Aufenthaltsräume (Nachweis über Risiko-Analyse erforderlich!) nach erfolgter Risiko-Analyse

5.6 Installationsgeräte

Die Schalter und Steckdosen werden entsprechend dem Farbkonzept auf ihren Untergrund abgestimmt und so weit wie möglich als Standard-Großflächenprogramm in Farbe Reinweiß RAL 9010 (bei UP-Ausführung) geplant. Grundsätzlich werden alle Schalter und Steckdosen schlag- und bruchfest, UV-beständig und PVC-frei geplant. Alle Steckdosen werden mit Beschriftungsfeld zur Anbringung der Stromkreiskennzeichnung geplant.

Grundsätzlich werden alle Steckdosen mit erhöhtem Berührungsschutz (zweipolige Verriegelung) und RCD ausgestattet.

An allen Türen werden innerhalb der Räume jeweils KNX-Taster (Taster-BA) für die Beleuchtung, sowie eine Reinigungs-Steckdose vorgesehen.

In den allgemeinen Nutzungsbereichen unter anderem Abstell-, Sozial-, Aufenthaltsräume werden zusätzlich zu den Reinigungssteckdosen an der Tür vereinzelte Steckdosen im Raum nach Erfordernis geplant.

Die Flurbereiche erhalten Reinigungssteckdosen, die in praxisgerechten Abständen angeordnet sind. Die einzelnen Abstände variieren je nach räumlicher Gegebenheit (max. zwischen 10 – 15 m).

Sämtliche nicht explizit aufgeführten, aber dennoch für den Betrieb und die Funktion notwendigen weiteren Anschlüsse, werden bei der Planung berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere:

- Elektrische Heizsysteme wie Durchlauferhitzer, Rohrbegleitheizungen etc.
- Elektrisch betriebene Verdunkelungsanlagen
- Rettungsweg-Sicherungssysteme
- Infomonitore und / oder Beamer (bei Bedarf)
- Elektrische Maschinen und Geräte
- Brandschutztüren mit Feststelleinrichtung
- Zeiterfassung
- etc.

Eingangsbereich, Foyer und Luftraum

Im Eingangsbereich werden Präsenz- und Bewegungsmelder geplant.

Ausstattung Gruppenräume

Es werden Schalter nach Erfordernis geplant.

Elektroinstallation Catering Küche

Für die Küche ist folgende Ausstattung vorgesehen (Planung und Installation nach Küchenplanung):

- Kühlschrank
- mehrere 2-fach Steckdosen Arbeitsplatte
- gesonderte Stromkreise
- Schlüsselschalter oder NOT-AUS für den Herd und den Backofen (und sonstige wärmeerzeugende Geräte)



Büro

Es werden Schalter nach Erfordernis vorgesehen.

Personal und Besprechungsräume

Es werden Schalter nach Erfordernis vorgesehen.

Außenbereich

An der Südfassade im Bereich des überdachten Eingangsbereich sind die Leuchten mittels Präsenz- und Bewegungsmelder geschaltet.

In den Räumen Müll- und Außenspielgeräte sind Feuchtraumwannenleuchten mit integriertem Bewegungsmelder geplant. Im Raum Außenspielgeräte eine Steckdosenkombination mit CEE und Schuko Steckdosen (es ist dabei abzustimmen, ob der Raum für Kinder zugänglich ist, oder nur durch Personal geöffnet wird).

Unterputz Standard-Schalterprogramm mit reinweißen Abdeckungen z. B. Gira System 55 oder Jung AS 500. Kraftstromanschlüsse 16A und 32A nach Vorgabe Bauherr.

Aufputz Standard-Programm mit Klappdeckel, z. B. Gira System Aufputz oder Jung WG800.

5.7 Sonnenschutzanlage

Das Gebäude erhält einen elektrisch betriebenen Sonnenschutz. Die hierzu notwendigen Bedienschalter werden je Raum beim zugehörigen Lichtschalter geplant. Zum Schutz des Behangs ist auf dem Dach des Gebäudes eine zentrale Wind- / Regenstation geplant. Bei deren Auslösung wird der Sonnenschutz automatisch in seine obere Endlage gefahren und verharrt dort so lange bis die Wind- / Regenstation die manuelle Bedienung wieder frei gibt. Im Falle von Notausgangstüren mit außenliegendem Sonnenschutz muss für diesen Behang eine Notraffung geplant werden.

5.8 Beleuchtungsanlagen (KG 445)

Allgemeinbeleuchtung:

Die Beleuchtung wird so geplant, dass die laut DIN geforderten Beleuchtungsstärken erreicht werden und richten sich nach den Empfehlungen der DIN EN 12464-1, den AMEV-Empfehlungen und den Arbeitsstättenrichtlinien ASR A3.4. Die Beleuchtungsanlagen werden in LED-Technik geplant. Im gesamten Gebäude werden möglichst durchgängige Leuchtentypen und Hersteller geplant. Diese werden auf das architektonische Konzept abgestimmt.

Es wird durchgängig die warme Lichtfarbe 3000K geplant. Außer in Technik und Sozialbereichen, hier werden zwischen 3000 – 4000K geplant.



Gruppenräume:

LED-Technik als Anbauleuchte, gesteuert über Taster, KNX System.
Zusätzlich gesteuert über einen Präsenzmelder in Halbautomatikmodus.
300 Lux

Schlafräume:

LED-Technik als Anbauleuchte, gesteuert über Taster, KNX System, dimmbar.
300 Lux

Mehrzweck-, Personal- und Pausenräume:

LED-Technik als Anbauleuchte, gesteuert über Taster, KNX System.
300 Lux

Büroräume:

LED-Technik als Anbauleuchte, gesteuert über Taster, KNX System.
500 Lux

Mal- und Werkraum:

LED-Technik als Anbauleuchte, gesteuert über Taster, KNX System.
500 Lux

Flure und Verkehrsbereiche:

LED-Technik als Einbauleuchte, gesteuert über Präsenzmelder, KNX System.
150 Lux

Treppenräume:

LED-Technik als Wandanbauleuchte und Pendelleuchten, gesteuert über Präsenzmelder,
KNX System.
150 Lux

WC-Anlagen / Sozialbereiche:

LED-Technik als Einbauleuchte, gesteuert über Präsenzmelder, KNX System.
Duschbereiche feuchtraumgeeignet.
200 Lux

Catering-Küche:

LED-Technik als Einbauleuchte, gesteuert über Taster, KNX System.
500 Lux

Lagerräume:

LED-Technik als Anbauleuchte, gesteuert über integrierten Sensor in der Leuchte.
150 Lux

Technikräume:

LED-Technik als Anbauleuchte, gesteuert über integrierten Sensor in der Leuchte.
200 Lux



Außenbeleuchtung überdachter Eingang / Loggia OG:

LED-Technik als Anbauleuchte, IP54, gesteuert über Präsenzmelder bzw. über Taster, KNX System. Überdachter Eingangsbereich EG zusätzlich über Taster KNX als Dauerschaltung (für Veranstaltungen).

50 Lux

Parkplatz:

Keine Maßnahmen durch Büro PBB geplant.

5.9 Sicherheitsbeleuchtung (KG 445)

Sicherheitsbeleuchtung:

Die Sicherheitsbeleuchtung, sofern baurechtlich erforderlich und oder im Brandschutzkonzept verankert, wird in Flucht- und Rettungswegen durch separate LED-Einbauleuchten mit Einzelbatterieversorgung nach den Arbeitsstättenrichtlinien ASR A3.4/3 geplant. Im Bereich der Arbeitsstätte ist die Batterieversorgung auf 3h festgelegt (Vorgaben Schulgebäude). Die Sicherheitsleuchten und die Fluchtwegpiktogramme erhalten eine zentrale Überwachung und werden einzeln überwacht. Die Sicherheitsleuchten werden für Deckeneinbau in runder Bauform geplant; Rettungszeichenleuchten werden als Scheibenleuchten, mit Piktogramm geplant. Die Rettungszeichen Scheibenleuchten sind je nach Anwendung als Pendel-, Wandanbau oder Deckenleuchten geplant. Alle Sicherheitsleuchten werden nach DIN VDE 0100-560 gekennzeichnet.

Zentrale Prüfeinrichtung für Einzelbatterie-Versorgung notwendig. Eine Prüfeinrichtung dient der Durchführung von Funktions- und Betriebsdauerprüfungen, der Meldung, Dokumentation und gegebenenfalls Speicherung von Prüfungsergebnissen und des Status von Störungen und wird eingeplant (wird empfohlen bei mittleren und größeren Anlagen).

5.10 Blitzschutz- und Erdungsanlagen (KG 446)

Die Blitzschutzanlage ist nach den VDE-Bestimmungen 0185 Teil 1 bis 4, der Fundamenterder nach DIN 18014, sowie der Richtlinie VdS 2010 geplant, gemäß dem Risikoorientierten Blitz- und Überspannungsschutz.

Die Blitzschutzklasse 3 wird berücksichtigt und die Anlage wird nach Klasse 3 geplant, außer das Brandschutzkonzept fordert eine höhere Blitzschutzklasse.

Die Erdungsanlage besteht aus Fundament- und Ringerder. Der Fundamenterder wird im Fundament einbetoniert und alle 2m mit der Bewehrung elektrisch leitend verbunden. Er ist aus verzinktem Bandstahl herzustellen. Der Ringerder wird unterhalb der Bodenplatte unterhalb der Sauberkeitsschicht (Mutterboden) eingebracht und ist aus nichtrostendem Edelstahl herzustellen. Der Ringerder ist mit dem einbetonierten Fundamenterder und mit jeder Ableitung des Blitzschutzsystems zu verbinden.

Gebäudeableitungen werden, wenn möglich, unsichtbar in der Fassade oder am Regenfallrohr geplant. Die notwendigen Trennstellen werden im Dachbereich an der Attika oder am unteren Sockelbereich angeordnet. Auf dem Dach werden entsprechende Fangeinrichtungen, welche mittels Flachdachhaltern auf dem Dach montiert werden, geplant. Die Maschen der Fangeinrichtung sind entsprechend der Blitzschutzklasse geplant.



Die zu errichtende PV-Anlage wird vom Blitzschutz isoliert geplant. D.h. Dachleitungen mit Näherung zur PV-Anlage sind mit ausreichend Trennungsabstand geplant. Im Bereich der Technikräume Elektro sowie HLS und im Aufzugsschacht im EG werden Anschlüsse als Erdungsfestpunkte herausgeführt. Diese dienen dem späteren Anschluss des inneren Potentialausgleichs. Die Dachaufbauten werden mittels Fangstangen vor direktem Blitzeinschlag geschützt.

Alle nicht mehr sichtbaren Teile der Erdungsanlage werden mit Fotos dokumentiert durch die ausführende Firma.

Blitz- und Überspannungsschutz:

Gemäß der Norm DIN VDE 0100-443: Überspannungsschutz als Grob-/Mittelschutz in der Hauptverteilung, Überspannungsschutz als Mittelschutz in den Unterverteilern, Feinschutz für Betriebsmittel der Überspannungskategorie I + II (Heizung, Gebäudesteuerung, Computer z.B.).

5.11 Starkstromanlagen, sonstiges (KG 449)

Alle Aussparungen und Durchbrüche in Wänden mit Brandschutzanforderung im Verlauf der Kabeltrassen werden mit Brandschutzabschottungen der Feuerwiderstandsklasse S30 nach DIN 4102-9 geplant. Durchführung von Haupttrassen werden mit dauerhaften, reVISIONIERbaren Öffnungen versehen. Die schriftliche Bestätigung der fachgerechten Ausführung der Brandschutzabschottung, die jeweilige baurechtliche Zulassung sowie eine Fotodokumentation mit Verweis auf die Lage in den Grundrissplänen, ist durch den Errichter/in den Revisionsunterlagen beizufügen. In Bereichen, wo Flucht- und Rettungswege mit Kabeltrassen gequert werden müssen, erfolgt die Trassenmontage in Form eines Brandschutzkanals oder einer entsprechend verkleideten Kabelrinne zur Brandlastabschirmung (I-Kanal).

Der Hauptverteilteraum im EG (HAR-Raum) wird mit einem Kabelschacht ausgestattet. Vom Kabelschacht aus werden Leerrohre über eine Mehrsparteneinführung zur Straße verlegt, um die Zuleitungen Erschließung Strom und Glasfaser einzuführen. Zusätzlich wird über den Kabelschacht die Vorbereitung zur Anbindung des BA2 vorgesehen, ebenso über eine weitere Mehrsparteneinführung, eine Verbindung zur Schule (Bestandsgebäude) und die Verbindung zum Müll- und Geräteraum.

6 Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen (KG 450)

6.1 Such- und Signalanlagen (KG 452)

WC barrierefrei Notrufanlage

Das WC barrierefrei (EG) erhält eine Notrufanlage nach VDE 0834 mit den Komponenten:

- Netzteil-Einsatz
- Alarmmelde-Einsatz
- Signaltaster-Einsatz mit Zugschnur und Abstelltaster-Einsatz
- Rufauslösung über Zugschnurtaster
- Optische und akustische Notrufsignalisierung außerhalb des Behinderten-WCs
- Beruhigungslicht bei Rufauslösung.



Eine parallele Aufschaltung zu einer ständig besetzten Stelle ist nicht vorgesehen.
Die Anlage wird mit interner Notstromversorgung ausgestattet.
Der AG muss sicherstellen, dass das Personal informiert wird, wenn das WC benutzt wird.

Sprechanlage:

Am Gebäudehaupteingang ist eine Türsprechanlage mit Ruftaster für jede Kindergartengruppe sowie für die Leitung geplant. Zusätzlich werden die Klingeltaster für den BA2 auch geplant und vorgesehen. Die Türsprechanlage wird über eine TK-Schnittstelle in die Telekommunikationsanlage integriert. Über die Telefonendgeräte in den Gruppenräumen können die Türen geöffnet werden. Die Sprechstellen werden ohne Kamerasystem geplant.

6.2 Gefahrenmelde- und Alarmanlage (KG 456)

Eine Brandwarnanlage nach DIN VDE V 0826-2 ist gemäß Abstimmung und nach Entwurf Brandschutzkonzept flächendeckend geplant. Der Schutzgrad sowie die Ausführung der Feuerwehreinfrastuktur (FIZ, FBF, FAT, FSE) richtet sich nach den Anforderungen aus dem Brandschutzkonzept. Standort der Brandwarnanlage ist im Technikraum EG. Das Gebäude wird flächendeckend mit Rauchmeldern ausgestattet. An den Not-Ausgängen sind zusätzlich Handfeuermelder geplant. Die Alarmierung erfolgt über akustische Melder.

Es ist keine Einbruchmeldeanlage vorgesehen.

Es ist keine Videoanlage vorgesehen.

Es ist keine Sprachalarmierungsanlage (SAA) vorgesehen.

Haupteingang:

Der Haupteingang, welcher die Anforderung als Zugang für Berechtigte, Personal und Eltern hat, muss versicherungstechnisch verriegelt werden.

Öffnung der Tür über Taster innen und außen werden in ausreichender Höhe (innen ca. 1,80 m über OKFFB, außen 0,85 bis 1,00 m) geplant. Der außenliegende Taster kann über innenliegenden Schlüsselschalter aktiviert/deaktiviert werden. Zusätzlich ist eine automatische Verriegelung über ein Zeitprogramm geplant. Planung der Tür mit Türöffner oder Motorschloss.

Die Außentür kann über einen Kartenleser jederzeit geöffnet werden, falls gewünscht. Eine Ansteuerung über die Gegensprechanlage ist ebenfalls geplant und möglich.

Verkabelung und Anschluss aller Steuerungselemente sind von dem Türbauer und nicht von der Elektrofirma auszuführen. Die Schnittstellen zwischen Elektrofirma und Türbauer muss zwischen und unter den beiden Gewerken eng abgestimmt werden.

Alle Türen, die ins Freie führen und als Rettungsweg deklariert sind, werden mit einem elektrischen Fluchttüröffner (ohne Zulassung nach EltVTR) oder ähnlichen Notöffnungen geplant und müssen im Alarmfall zu öffnen sein.

RWA-Anlage

Es ist eine elektrische RWA-Anlage zur Entrauchung Treppenhaus / Luftraum Eingangsbereich mit einer Ersatzstromversorgung und Auslösung vom EG geplant.

6.3 Datenübertragungsnetze (KG 457)

Es wird eine anwenderneutrale Kommunikations-Kabelanlage nach DIN EN 50173/DIN EN 50174 gem. den einschlägigen Planungsrichtlinien geplant. Im Tertiärbereich werden die Datendosen in den Räumen mit Datenkabel Kat.7A und Anschlussdosen Kat.6A verbunden. Im Datenverteiler erfolgt der Abschluss der Kat.7-Datenkabel auf geschirmten RJ45-Patchpanel. Die strukturierte Verkabelung endet in einem 19“-Verteiler im ELT-Raum. Der IT-Verteiler wird mit einer Platzreserve von min. 15HE für aktive Komponenten ausgestattet.

Zusätzlich ist das Leitungsnetz für ein flächendeckendes WLAN und für DECT-Antennen geplant. Hierfür kann ggf. in der Planungsphase eine Simulation (2,4Ghz und 5GHz) zur Platzierung der Anschlüsse (Access Points) durchgeführt werden, wenn durch den AG gewünscht.

Aktive Komponenten wie Server, Switches, Hubs, PCs, AccessPoints usw. werden vom Auftraggeber beschafft.

7 Brandschutzmaßnahmen (KG490)

Leitungsverlegung und Brandschottungen gemäß MLAR bzw. Brandschutznachweis.

8 Baustelleneinrichtung (KG491)

Die für eine Baustelle erforderlichen Anschlüsse sind herzustellen (Strom, Baubeleuchtung, etc.).

Zur Baustromversorgung ist während der Bauzeit ein Baustromverteiler einschl. entsprechender Zuleitung vorgesehen. In jedem Geschoss ist im Bereich des Treppenhauses jeweils eine Baustromverteilung vorzuhalten. Im Treppenhaus und in den Hauptfluchtwegen muss eine Baubeleuchtung installiert werden, die von 2 Stellen geschaltet werden kann.

Die Baustromverteiler und die Baubeleuchtung sind am Haupt-Baustromverteiler (für Baukran) des Rohbau-Unternehmens anzuschließen. Der Baustromhauptverteiler für den Rohbau (Baukran) ist vom Rohbauunternehmen aufzustellen. Dieser ist in den Kosten Elektro NICHT enthalten!

Sitzungsdatum: 23.01.2024
Vorlagennummer: GR-2024-007
Tagesordnungspunkt: 5
Aktenzeichen: 461.00, 022.32
Sachbearbeiter: Scheible, Kim
Kröner, Regina
Praktikantin Burgmaier
Status: öffentlich

Beschlussvorlage

**Kommunale Kindertageseinrichtungen Oberdischingen
Hier: Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kindertages-
einrichtungen der Gemeinde Oberdischingen**

Beratung und Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen in Oberdischingen in der vorgelegten bzw. geänderten Fassung.

Sachvortrag:

In den vergangenen Gemeinderatssitzungen wurden vor allem die Abbruchs- und Umbauarbeiten für die Übergangsguppe im Grundschulgebäude thematisiert.

Auch das Personal wurde nach und nach eingestellt.

Der Antrag zur Betriebserlaubnis für den Kindergarten „Bunte Kinderwelt“ wurde Anfang Januar 2024 eingereicht. Sobald diese genehmigt wurde, kann die eingruppige Kindertageseinrichtung in Betrieb gehen.

Hierzu ist eine Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Oberdischingen notwendig. Hierin werden u.a. die Aufgaben des Trägers, das Zustandekommen eines Benutzungsverhältnisses, die Angebotsformen, datenschutz- und aufsichtsrechtliche Belange sowie die Benutzungsentgelte erläutert.

Die Benutzungs- und Gebührenordnung orientiert sich an den Satzungen/Ordnungen der umliegenden Gemeinden, wird jedoch auf die Gegebenheiten der Gemeinde Oberdisingen angepasst.

Diese soll für alle ab dem 01.03.2024 in Betrieb genommenen kommunalen Kindertageseinrichtungen gelten.

Anlagen:

Benutzungs- und Gebührenordnung komm. Kindertageseinrichtung Oberdisingen

Anmeldeheft komm. Kindertageseinrichtung Oberdisingen (Kenntnisnahme)

Vertrag komm. Kindertageseinrichtung Oberdisingen (Kenntnisnahme)

Gemeinde Oberdischingen

Alb-Donau-Kreis

Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberdischingen am 23.01.2024 folgende Ordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgabe

1. Die Gemeinde Oberdischingen (nachfolgend „Träger“ genannt) betreibt eine Tageseinrichtung für Kinder gemäß § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, die mit ihrer organisatorischen und konzeptionellen Ausgestaltung der Vielfalt der Lebenslagen von Familien gerecht werden.
2. Die kommunale Tageseinrichtung erfüllt den im Kinder- und Jugendhilfegesetz bestimmten Auftrag zur Förderung und Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Die Grundlagen hierfür sind Betreuung, Bildung und Erziehung als Ergänzung zur Familie bzw. den Personensorgeberechtigten.
3. Die Betreuung erfolgt in einer Atmosphäre von Vertrauen und Geborgenheit. Die Erziehung in den Tageseinrichtungen soll zu Selbstständigkeit, Entscheidungs- und Gemeinschaftsfähigkeit sowie zur Lernfreude beitragen. Dabei können die Kinder sich frei entfalten, sich selbst wahrnehmen und die Umwelt erleben
4. Die Arbeit der Tageseinrichtungen richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu erlassenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung. Insbesondere gilt dies für die verbindlichen Landesvorgaben und Empfehlungen im Kontext des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung gemäß § 9 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sowie dieser Benutzungs- und Gebührenordnung und den Konzeptionen der jeweiligen Einrichtung.

5. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden Fachkräfte entsprechend des landesgesetzlichen Vorgaben beschäftigt und diese regelmäßig fortgebildet.
6. Die Gemeinde Oberdischingen betreibt ihre Kindertageseinrichtung im Sinne des KiTaG als privatrechtliche Einrichtung. Die Beziehung zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger sind privatrechtlich ausgestaltet.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Kindertagesbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Benutzungsordnung sind:
 - a. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten mit einer Betreuungszeit von 30,0 Stunden in der Woche für Kinder im Alter von drei Jahren bis Schuleintritt

§ 3

Aufnahmen

Die Aufnahmerichtlinien der Gemeinde Oberdischingen werden auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

Hierzu ergänzende Vorschriften sind:

1. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung nach § 4 KitaG ärztlich untersucht werden und in diesem Zuge auch einen Nachweis über eine ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) erbringen. Es gelten die im Anmeldeheft enthaltenen Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums. Das Formular „Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung“ aus dem Anmeldeheft ist vorzulegen.
2. Nach § 20 Absatz 9 IfSG haben Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden sollen, die Leitung der Einrichtung vor Beginn ihrer Betreuung einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder immun sind. Darüber hinaus wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes, entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission des Robert-Koch-Instituts Schutzimpfungen gegen z.B. Mumps, Röteln und Varizellen (Windpocken) vornehmen zu lassen. Die Vorlage eines Nachweises zum aktuellen Impfstatus ist erwünscht. Detaillierte Informationen sind im Anmeldeheft enthalten („Masernimpfung“).
3. Im Interesse des Kindes und entsprechend der jeweiligen Konzeption findet in den Kindertageseinrichtungen eine Eingewöhnungsphase statt. Bei der Aufnahme eines Kindes in einer Kinderkrippe ist beispielsweise mit einer Eingewöhnungsphase von sechs bis acht Wochen zu rechnen, bei der zeitweise die Anwesenheit eines Personensorgeberechtigten notwendig ist. Sollten die Personensorgeberechtigten nicht bereit sein, die Eingewöhnungsphase zu begleiten, kann das Kind nicht aufgenommen werden.

4. Die Aufnahme kann erst erfolgen, wenn alle Aufnahmeunterlagen vorliegen und von allen Personensorgeberechtigten unterzeichnet wurden.
5. Kommt ein Kind nicht zum vereinbarten Aufnahmetermin in die Kindertageseinrichtung und wird diese nicht unverzüglich verständigt, wird der Platz anderweitig vergeben.
6. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, der Anschrift, der Bankverbindung oder der Berufstätigkeit unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen der privaten und geschäftlichen Telefonnummern, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 4

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personenberechtigten zum vereinbarten Zeitpunkt. Sie ist nur bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 möglich.
2. Das Benutzungsverhältnis endet mittels einer Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten oder durch Kündigung nach Ziffer 4.
3. Die Abmeldung (ordentliche Kündigung) kann nur zum Ende eines Monats erfolgen. Hierzu ist eine schriftliche Abmeldung mit originaler Unterschrift der Personensorgeberechtigten nötig, welche mindestens acht Wochen vorher in der kommunalen Kindertageseinrichtung abzugeben ist. Anzugeben sind alle personenrelevanten Daten des Kindes: Name und Nachname, Geburtsdatum und Adresse.
4. Der Träger der Tageseinrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein:
 - a. Eine der Voraussetzungen aus § 3 ist nicht mehr erfüllt, insbesondere Abmeldung des Hauptwohnsitzes des Kindes in Oberdischingen.
 - b. Die Aufnahme wurde durch unwahre Angaben erreicht.
 - c. Das Kind hat die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht.
 - d. Die in dieser Ordnung aufgeführte Pflicht der Personensorgeberechtigten wurde wiederholt nicht beachtet.
 - e. Die Personensorgeberechtigten oder andere Kostenträger sind mit der Zahlung der Entgelte zwei Monate im Rückstand.
 - f. Es bestehen nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tageseinrichtung über das

Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Tageseinrichtung – trotz eines vom Träger anberaumtem Einigungsgesprächs.

- g. Das Kind fügt sich trotz intensiver Förderbemühungen nicht in die Gemeinschaft ein und verstößt wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung in den Einrichtungen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Wechsel der Betreuungsform

1. Beim Übergang von der Krippe in einen kommunalen Kindergarten mit Vollendung des dritten Lebensjahres besteht das Nutzungsverhältnis ohne Unterbrechung nahtlos fort.
2. Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist der Wechsel der Betreuungsform innerhalb derselben Einrichtung zu Beginn des Kindergartenjahres oder zum Halbjahr möglich, sofern die entsprechende Platzkapazität in der gewünschten Betreuungsform gegeben ist. Ausnahmen sind unter sozialen Gesichtspunkten möglich. Der Träger entscheidet nach Anhörung der Personensorgeberechtigten abschließend. Anspruch auf einen Wechsel der Betreuungsform besteht nicht.

§ 6

Besuch der Tageseinrichtung, Öffnungszeiten und Schließtage

1. Das Kindergartenjahr beginnt zum 01.09. und endet zum 31.08. Der August ist jedoch entgeltfrei.
2. Die Tageseinrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Schließtage und bei außerordentlicher Schließung (siehe nachfolgende Ziffer 8) geöffnet.
3. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden in geeigneter Form (Homepage, Aushang) bekannt gegeben. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten und richten sich möglichst nach dem Bedarf der Personensorgeberechtigten.
4. Die Bring- und Abholzeiten der Kinder werden zwischen der Leitung und den Personensorgeberechtigten abgesprochen. Die Kinder dürfen keinesfalls vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit gebracht werden und sind pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit werden besondere Absprachen getroffen.
5. Im Interesse des Kindes sollen die Betreuungseinrichtungen regelmäßig besucht werden.

6. Um sinnvoll spezifische Angebote für die Gruppe und für die individuelle Förderung und somit den Bildungsauftrag der Tageseinrichtung ausgestalten zu können, kann die Tageseinrichtung Kernzeiten ausweisen. Diese werden frühzeitig durch die Leitung in Abstimmung mit dem Elternbeirat in geeigneter Form (Homepage, Aushang) bekanntgegeben. Das Bringen und die Abholung der Kinder ist in diesen Kernzeiten nur im Ausnahmefall und nach Rücksprache mit der Leitung möglich.
7. Die Schließzeiten werden jährlich individuell für jede Tageseinrichtung im Rahmen einer Gesamtplanung festgelegt. Die Anzahl der Schließtage richtet sich nach den gesonderten Festlegungen des Trägers für die jeweilige Betreuungsform.
8. Die Schließtage für die Kindertageseinrichtung „Bunte Kinderwelt“ betragen 28 Tage.
9. Zusätzliche Schließtage für die Einrichtung oder einzelne Gruppen können z.B. wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, dienstlicher Verhinderung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, zur Vermeidung ansteckender Krankheiten oder Streiks notwendig werden. Die Personensorgeberechtigten werden hierüber unverzüglich informiert.

§ 7

Krankheitsfall bzw. vorübergehende Abwesenheit

1. Sollte das Kind einen oder mehrere Tage die Einrichtung nicht besuchen können, ist das Betreuungspersonal zu benachrichtigen. Detaillierte Regelungen hierzu trifft die jeweilige Einrichtung.
2. Für Regelungen in bestimmten Krankheitsfällen ist das IfSG maßgebend. Das im Anmeldeheft enthaltene Merkblatt „Gemeinsam vor Infektionen schützen“ des Robert Koch- Instituts gibt einen detaillierten Überblick über die geltenden Bestimmungen des IfSG und ist zu beachten. Insbesondere sind hier Regelungen zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot und zur Wiederaufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung nach einer Krankheit zu finden. Damit die Tageseinrichtung unverzüglich die erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen treffen kann, ist das Auftreten einer entsprechenden ansteckenden Krankheit von den Personensorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen. Über die Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Absatz 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Unterzeichnung des genannten Merkblatts.
3. Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber und Ähnlichem dürfen die Kinder die Tageseinrichtung nicht besuchen. Das im Anmeldeheft enthaltene Merkblatt „Hausregeln: Kranke Kinder“ ist zu beachten.

4. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Tageseinrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur ausnahmsweise und nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht.

§ 8 Aufsicht

1. Die pädagogischen Fachkräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht geht mit Übergabe des Kindes an eine pädagogische Fachkraft in den Räumen der Tageseinrichtung auf den Träger der Einrichtung über. Die Aufsichtspflicht des Trägers endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten oder einer mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Personensorgeberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Tageseinrichtung an der Grundstücksgrenze. Für den Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.
3. Die Personensorgeberechtigten teilen durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger mit, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Bewertet die Tageseinrichtung die Fähigkeiten des Kindes, den Weg von oder nach Hause zu bewältigen oder die Geeignetheit der abholenden Person (insbesondere minderjährige Kinder) anders als die Personensorgeberechtigten, ist dies schriftlich mitzuteilen. Der Träger entscheidet in diesen Fällen nach Anhörung der Personensorgeberechtigten abschließend.
4. Grundsätzlich sind Kinder unter zwölf Jahren entwicklungsbedingt nicht in der Lage, selbstständig am Straßenverkehr teilzunehmen. Kinder der Tageseinrichtung werden daher nicht mit einem Verkehrsmittel (Fahrrad usw.) allein auf den Nachhauseweg entlassen.
5. Kinder, die sich vor oder nach der Öffnungszeit auf dem Grundstück der Tageseinrichtung befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des Personals der Tageseinrichtung.
6. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Festen, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere schriftliche Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 9

Versicherung, Haftung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII gesetzlich unfallversichert
 - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (z.B. Spaziergänge, Feste).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
3. Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung der Gemeinde für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in ihrem Dienst stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Personensorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10

Datenschutz

1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
2. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung vorliegt.
3. Eine Datenübermittlung an den Träger ist auch ohne gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung zulässig.
4. Die detaillierten Regelungen zum Datenschutz werden im Anmeldeheft getroffen. Darüber hinaus werden z.B. die Datenerfassung im Rahmen der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation, die Veröffentlichung von Fotos, die elektronische Kommunikation sowie die Wahrung des Datengeheimnisses hier geregelt.
5. Um die Rechte der Kinder zu schützen, dürfen die Kinder keine Geräte, die Ton, Bild- oder Videoaufzeichnungen machen können, in die Einrichtung mitbringen.

Auch die Nutzung solcher Geräte durch die Personensorgeberechtigten in der Einrichtung ist untersagt.

§ 11

Elternbeteiligung und Erziehungspartnerschaft

1. Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.
2. Zum Wohle des Kindes sind ein wertschätzender Umgang und eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen pädagogischen Fachkräften und Personensorgeberechtigten unerlässlich. Diese bedarf insbesondere der regelmäßigen Teilnahme an Elternabenden, an Entwicklungsgesprächen und sonstigen Veranstaltungen und der Mitgestaltung der Eingewöhnungszeit sowie des täglichen Übergangs zwischen dem Elternhaus und der Tageseinrichtung.
3. Die Personensorgeberechtigten tragen dafür Sorge, dass
 - die Kinder der Jahreszeit und der Aktivität der Tageseinrichtung angemessen gekleidet sind,
 - ein kindgerechtes und verpacktes Vesper mitgegeben wird, bei dem auf Süßigkeiten verzichtet werden sollte,
 - Kleidungsstücke mit dem voll ausgeschriebenen Namen versehen sind.

§ 12

Verbindlichkeit

1. Diese Benutzungs- und Gebührenordnung sowie die jeweiligen Regeln der einzelnen Einrichtung werden den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift des Aufnahmeformulars/ Aufnahmevertrags als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Tageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten begründet.

II. Elternbeiträge

§ 13

Entgelte

1. Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Eine Änderung der Höhe der Elternbeiträge bleibt dem Gemeinderat vorbehalten, insbesondere eine Anpassung an die Vorgaben des jeweils aktuellen, von den kommunalen Spitzenverbänden und Kirchen aufgestellten Landesrichtsatzes für Baden-Württemberg.

2. Die Entgelte sind für elf Monate zu entrichten. Die Elternbeiträge stellen eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung dar und sind auch während der Schließzeiten (§ 6 Ziffer 7), bei Nichtbenutzung, bei vorübergehender Schließung (§ 6 Ziffer 8) und bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu bezahlen.
3. Beitragsmaßstab ist die Art des Betreuungsangebots, die gebuchte Betreuungszeit sowie die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Beitragsschuldners. Berücksichtigt werden hierbei alle Kinder der Familie, die im Haushalt leben, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Auch Vollzeitpflegekinder werden berücksichtigt. Durch eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung wird die Haushaltszugehörigkeit nicht unterbrochen, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Nicht berücksichtigt werden unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt leben, sowie Tages- oder Wochenpflegekinder.
4. Veränderungen in der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder, z.B. bei Geburt, Adoption oder Volljährigkeit eines Geschwisterkinds, werden ab dem Folgemonat der Veränderung berücksichtigt. Bei Geburt oder Adoption ist ein entsprechender Nachweis innerhalb von drei Monaten in der Kindertageseinrichtung abzugeben. Bei Vorlage eines Nachweises außerhalb dieses Zeitfensters wird der Elternbeitrag ab dem Folgemonat der Meldung aktualisiert.
5. Der Elternbeitrag wird jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Die Beitragsschuld entsteht zu Beginn des Monats, in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist. Der Beitrag wird jeweils zum ersten eines Monats fällig.
6. Wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Entgelte auf 50 v.H. für diesen Monat.
7. Im Beitrag nicht enthalten sind die Kosten für Babyfertigkost, Hygieneartikel und dergleichen.
8. Bei einer Betreuung in den Krippen und beim Besuch der Ganztagsbetreuung im Kindergarten besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung. Die Leitung der Einrichtung kann Ausnahmen im Einzelfall zulassen (z.B. Stillkinder, Kinder mit Lebensmittelallergien usw.). Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind in den Entgelten nicht enthalten und werden zusätzlich pro Monat – unabhängig von der Anzahl – erhoben. Die Höhe der Verpflegungskosten pro Essen richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Dienstleister für die jeweilige Betreuungsform.
9. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Ordnung.



**§ 14
Zahlungspflichtiger**

1. Zahlungspflichtig sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
2. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 15
Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Ordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätze und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

III. Inkrafttreten

**§ 16
Inkrafttreten**

1. Die Benutzungsordnung tritt am 01.03.2024 in Kraft.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Ausgefertigt:
Oberdischingen, 24.01.2024

Friedrich Nägele
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1

Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen -Elternbeiträge-

1. Betreuungsangebote

Verlängerte Öffnungszeiten:

07.00 Uhr – 13.00 Uhr // Mo-Fr

Für Kinder, die eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit im Kindergarten (Ü3) besuchen (entsprechend § 2 Ziffer 1 a), werden folgende monatliche Entgelte erhoben:

Betreuungsentgelte ab dem 01.03.2024	
für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	151,00€
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	117,00€
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	79,00€
für das Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	26,00€

2. Weitere monatliche Beiträge

Aktionsgeld	
Getränkergeld	3,00€
Portfoliogeld	1,00€

Anmeldeheft

**für die Betreuung in einer
kommunalen Kindertageseinrichtung**



Elternbrief

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Eltern,

mit dem Besuch einer Kindertageseinrichtung beginnt ein spannender neuer Abschnitt im Leben Ihres Kindes. Wir begrüßen Sie und Ihr Kind ganz herzlich in unserer Einrichtung und wünschen uns, dass Sie sich hier wohlfühlen.

In einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens möchten wir, ergänzend zur Erziehung und Bildung in Ihrer Familie, die Entwicklung Ihres Kindes fördern und unterstützen.

Die frühkindliche Erziehung und Bildung soll zur Selbstständigkeit, Entscheidungs- und Gemeinschaftsfähigkeit sowie zur Lernfreude beitragen. In kindgerechter Form und stets orientiert an den individuellen Bedürfnissen und Interessen der Kinder, werden die elementaren Inhalte des Lebens vermittelt. Hierzu gehören der Auf- und Ausbau sozialer Verhaltensweisen, die Übung der Wahrnehmungs- und Ausdrucksfähigkeit, die Förderung der Grob- und Feinmotorik sowie vieles mehr.

Sie vertrauen Ihr Kind für einen wichtigen Zeitraum unseren Erzieherinnen an. Zu Recht verbinden Sie damit Wünsche und Erwartungen an die Einrichtung. Es ist uns ein großes Anliegen, dass sich Ihr Kind bei uns angenommen und geborgen fühlt.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie unser Haus nicht nur als eine Begegnungsstätte der Kinder, sondern auch als Ort für die gesamte Familie sehen. Sie können sich gerne im Tagesgeschehen, an den Elternabenden und an den Festen und Aktionen beteiligen.

Bei weiteren Fragen können Sie sich auch jederzeit an die Gemeindeverwaltung als Träger der Kindertageseinrichtung wenden.

Wir wünschen Ihnen und Ihrem Kind eine erfüllte gemeinsame Zeit in der Kindertageseinrichtung und hoffen auf eine gute Zusammenarbeit.

Ihr Bürgermeister



Friedrich Nägele

Anmeldeheft für die Kindertageseinrichtung in der Trägerschaft der Gemeinde Oberdischingen

Inhalt

1. Aufnahmebogen	4
1.1 Angaben zum Kind	4
1.2 Angaben zu den Eltern (Personensorgeberechtigte)	4
2. Aufnahmevertrag	6
2.1 Benutzungs- und Gebührenordnung	6
2.2 Konzeption der Einrichtung.....	6
2.3 Betreuungsform	6
2.4 Einzugsermächtigung	6
3. Erklärung zum Familienstand	7
3.1 Kinder in der Familie unter 18 Jahre.....	7
3.2 Angaben zum Wohnort	7
4. Merkblatt ärztliche Untersuchung mit Bescheinigung	9
4.1 Masernimpfung mit Dokumentation	11
4.2 Temperaturmessung	13
4.3 Entfernen von Zecken	13
5. Merkblatt RKI – vor Infektionen schützen.....	15
6. Hausregeln für kranke Kinder	16
7. Hinweise zur Lebensmittelhygiene	17
8. Elektronische Kommunikation	19
10. Datenschutzrechtliche Informationen	19
10.1 Bildungs- und Entwicklungsdokumentation.....	20
10.2 Bilder und Namen	21
10.3 Interne Veröffentlichung und Veröffentlichung in örtlichen Medien	21
10.4 Datengeheimnis.....	22
11. Kooperation zwischen der Kindertageseinrichtung und der Grundschule.....	23
12. Elternbeirat	24
13. Daten des Trägers – Ansprechpartner und Bankverbindung.....	26

1. Aufnahmebogen

Kindergarten „Bunte Kinderwelt“

1.1 Angaben zum Kind

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Konfession: _____

1.2 Angaben zu den Eltern (Personensorgeberechtigte)

Angaben zum Elternteil 1

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon privat: _____

Telefon geschäftlich: _____

Telefon Festnetz: _____

E-Mail: _____

Konfession*: _____

Sorgeberechtigt: JA NEIN

* Freiwillige Angabe

Angaben zum Elternteil 2

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon privat: _____

Telefon geschäftlich: _____

Telefon Festnetz: _____

E-Mail: _____

Konfession*: _____

Sorgeberechtigt: JA NEIN

* Freiwillige Angabe

Weitere Sorgeberechtigten

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon privat: _____

Telefon geschäftlich: _____

Telefon Festnetz: _____

E-Mail: _____

Konfession*: _____

Beziehung zum Kind: _____

* Freiwillige Angabe

2. Aufnahmevertrag

Der Träger, die Gemeinde Oberdischingen, nimmt ab _____ (Datum)

Name, Vorname des Kindes: _____

Geburtsdatum: _____

in seinen Kindergarten „Bunte Kinderwelt“ auf.

2.1 Benutzungs- und Gebührenordnung

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Oberdischingen wurde den Personensorgeberechtigten ausgehändigt und wird durch die nachfolgende Unterschrift in der jeweiligen Fassung als Vertragsbestandteil anerkannt.

2.2 Konzeption der Einrichtung

Die Personensorgeberechtigten wurden über die Konzeption der Einrichtung informiert.

2.3 Betreuungsform

<input type="checkbox"/> verlängerte Öffnungszeit	Montag bis Freitag 7:00 Uhr – 13:00 Uhr ohne Mittagessen
---	---

2.4 Einzugsermächtigung

Der Gemeinde Oberdischingen – Gemeindekasse – kann eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

So werden die monatlichen Fälligkeiten der Betreuungsentgelte sowie des Aktionsgeldes automatisch zwischen dem 1. und 5. des Fälligkeitsmonats abgebucht.

3. Erklärung zum Familienstand

Die Betreuungsentgelte sind in Oberdischingen sozial gestaffelt und bemessen sich nach der Anzahl der in einer Familie lebenden Kinder.

Die detaillierten Regelungen hierzu entnehmen Sie bitte der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Oberdischingen.

3.1 Kinder in der Familie unter 18 Jahre

Name, Vorname	Geburtsdatum

3.2 Angaben zum Wohnort

Angaben Personensorgeberechtigter 1

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Wohnhaft seit: _____

Angaben Personensorgeberechtigter 2

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Wohnhaft seit: _____

Angaben betreutes Kind 1

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Wohnhaft seit: _____

Angaben betreutes Kind 2

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Wohnhaft seit: _____

Angaben betreutes Kind 3

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Wohnhaft seit: _____

Angaben betreutes Kind 4

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Wohnhaft seit: _____

Ort, Datum_____
Unterschrift Sorgeberechtigte_____
Ort, Datum_____
Unterschrift Sorgeberechtigte

4. Merkblatt ärztliche Untersuchung mit Bescheinigung

Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes.

1. Allgemeines

- 1.1 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung einmalig ärztlich untersucht werden. Kindertageseinrichtungen sind gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen.
- 1.2 Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3 – U9 bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (Kinder-Richtlinie in der Fassung vom 18. Juni 2015 – BAnz AT 18.08.2016 B1 -, zuletzt geändert am 18. Mai 2017 – BAnz AT 24.07.2017 B2 -) nach § 26 Absatz 2 in Verbindung mit § 25 Absatz 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch:

U3: 4. – 5. Lebenswoche
U4: 3. – 4. Lebensmonat
U5: 6. – 7. Lebensmonat
U6: 10. – 12. Lebensmonat
U7: 21. – 24. Lebensmonat
U7a: 34. – 36. Lebensmonat
U8: 46. – 48. Lebensmonat
U9: 60. – 64. Lebensmonat
- 1.3 Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken entgegenstehen.
- 1.4 Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung durchgeführt worden sein.
- 1.5 Vor der Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung hat zusätzlich eine ärztliche Impfberatung der Personensorgeberechtigten bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes zu erfolgen.
- 1.6 Zweck der ärztlichen Impfberatung ist es, dem Impfschutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen ein besonderes Augenmerk zu schenken und zu einem altersgemäßen Impfschutz beizutragen.

1.7. Die ärztliche Impfberatung hat zeitnah vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zu erfolgen.

2. Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

2.1 Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten dem Träger der Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung auszuhändigen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob gegen die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken bestehen oder dass bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung des Kindes, sofern eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt, die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in Kindertagesbetreuung mit Fachkräften der Kindertageseinrichtung geklärt werden. Die Bescheinigung muss darüber hinaus den Nachweis enthalten, dass eine Impfberatung bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutzes erfolgt ist.

2.2 Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung ist der Vordruck nach dem als Anlage beiliegenden Muster zu verwenden.

3. Aufgaben des Trägers der Kindertageseinrichtung

3.1 Der Träger der Kindertageseinrichtung hat die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung darauf hinzuweisen, dass das Kind vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden muss sowie eine ärztliche Impfberatung stattfinden muss. Hierzu lässt er den Personensorgeberechtigten einen Vordruck der ärztlichen Bescheinigung nach dem als Anlage beigefügten Muster zukommen und kontrolliert die Vorlage der ausgefüllten Bescheinigung durch die Personensorgeberechtigten.

3.2 Wenn der Nachweis über eine ärztliche Impfberatung nicht erbracht wurde, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

4. Ergänzende Bestimmungen

4.1. Nehmen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und -arbeiter der Einrichtung bei einem Kind deutlich erkennbare Entwicklungsverzögerungen oder -störungen wahr, empfehlen sie den Personensorgeberechtigten eine

Vorstellung des Kindes bei einer Kinderärztin oder einem Kinderarzt oder einer Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise einer Sonderpädagogischen Beratungsstelle. Auskunft über geeignete Frühförder- bzw. Beratungsstellen im Stadt- oder Landkreis gibt das zuständige Gesundheitsamt, die regionale Arbeitsstelle Frühförderung der Unteren Schulaufsichtsbehörde oder die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium Stuttgart. Nach Einwilligung der Personensorgeberechtigten kann die Kindertageseinrichtung den Kontakt zur Interdisziplinären Frühförderstelle bzw. Sonderpädagogischen Beratungsstelle auch direkt herstellen.

- 4.2. Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten.
- 4.3 Wird der Nachweis über die ärztliche Impfberatung nicht erbracht, kann dies nach § 73 Absatz 1a Nummer 17a IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 Euro durch die Ortspolizeibehörde geahndet werden.

5. Die Regelungen zur ärztlichen Untersuchung gelten für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege entsprechend.

6. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2024 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift treten die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 28. September 2009 (GABl. S. 261, K.u.U.S. 202) außer Kraft.

4.1 Masernimpfung mit Dokumentation

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, unter anderem Kinder wirksam vor Masern zu schützen.

Nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) haben Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden sollen, ab dem 1. März 2020 der Leitung der Einrichtung **vor Beginn ihrer Betreuung** einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

- durch einen **Impfausweis** (Impfpass) oder ein **ärztliches Zeugnis** (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihrem Kind **ein ausreichender Impfschutz** gegen Masern besteht oder
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine **Immunität** gegen Masern vorliegt oder

- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (**Kontraindikation**) oder
- eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 **bereits vorgelegen hat**.

Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) vorliegt, sollten Sie sich an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. an Ihren Haus- oder Kinderarzt wenden. Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen oder eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde), eine bereits durchgemachte Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihrem Kind nicht möglich ist (Kontraindikation), kann sie/er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

Wir bitten Sie daher, bis spätestens **einen Tag vor Aufnahme der Betreuung in der Einrichtung** einen der oben genannten Nachweise zukommen zu lassen. Der Nachweis wird Ihnen nach erfolgreicher Prüfung wieder ausgehändigt.

Bitte beachten Sie:

Nach dem Infektionsschutzgesetz darf ein Kind, das ab der Vollendung des ersten Lebensjahres keinen Nachweis vorlegt, nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut werden. Kinder ab einem Jahr müssen bis zu ihrem zweiten Geburtstag nur eine Masernimpfung aufweisen, bei Kindern ab zwei Jahren sind zwei Masernimpfungen erforderlich.

Bitte bedenken Sie, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern nicht nur die Kinder selbst vor einer Masernerkrankung schützt, sondern auch die Personen in ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen.

Weitere Informationen können auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit abgerufen werden:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/hfaq-masernschutzgesetz.html>

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Schutzimpfungen. Dazu gehören auch die empfohlenen Schutzimpfungen gegen Masern.

Bitte beachten Sie die folgenden datenschutzrechtlichen Hinweise:

Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist immer die Leitung der Einrichtung verantwortlich.

Der behördliche kommunale Datenschutzbeauftragte ist VB-Datenschutz GmbH, Verena Bauer, Untere Holdergasse 7, 74182 Obersulm, 07134 534354-0, bauer@vb-datenschutz.de

Für jedes Kind wird die Vorlage des Nachweises von der Kindertageseinrichtung dokumentiert. Die Dokumentation wird so lange aufbewahrt, bis das Kind die Kindertageseinrichtung verlässt.

Gegenüber der Einrichtung besteht für Sie das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten Ihres Kindes. Sie haben ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, zu.

4.2 Temperaturmessung

Bei Verdacht einer fiebrigen Erkrankung ist es ratsam, dass die Kinder von pädagogischen Fachkräften des Kindergartens „Bunte Kinderwelt“ mittels eines Sensors über die Haut Fieber gemessen wird.

Sollte bei dem Kind eine erhöhte Temperatur festgestellt werden, werden die Personensorgeberechtigten informiert.

4.3 Entfernen von Zecken

Die Entscheidung, ob oder unter welchen Voraussetzungen ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bei einem Kind gestattet wird, obliegt Ihnen als Personensorgeberechtigten. Dies gilt auch beispielsweise bei der Entfernung von Zecken oder vergleichbaren Verletzungen bei Kindern. Aus medizinischer Sicht sollte das Entfernen von Zecken möglichst zeitnah zum Zeckenbiss erfolgen. Wird bei einem Kind von einer pädagogischen Fachkraft ein Zeckenbiss festgestellt, so werden umgehend die nachfolgenden Schritte eingeleitet:

1. Unmittelbar nach Feststellung des Zeckenbisses werden die Personensorgeberechtigten informiert und aufgefordert, die Zecke umgehend selbst zu entfernen oder durch Dritte (z.B. einen Arzt) entfernen zu lassen. Die pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen bei der Gemeinde Oberdischingen entfernen im Regelfall keine Zecken bei Kindern.

2. Sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar oder können diese die Einrichtung nicht in einer angemessenen kurzen Zeit erreichen, so erfolgt ausnahmsweise die Entfernung der Zecken durch die pädagogischen Fachkräfte. Um in diesen Fällen eine Zecke bei Ihrem Kind in der Kindertageseinrichtung entfernen zu können, benötigen wir Ihr Einverständnis.
3. Traut sich das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung in den o.g. Ausnahmefällen die Entfernung einer Zecke aufgrund konkreter Umstände des Einzelfalls nicht zu (Zecke befindet sich an schwer zugänglicher Körperstelle und/oder im Intimbereich) wird dem Kind auf anderem Wege Hilfe ermöglicht. Die pädagogischen Fachkräfte haben in diesen Fällen nach eigenem Ermessen zu handeln, wie es dem Wohle des Kindes am besten entspricht, zum Beispiel durch Vorstellung beim Arzt.
4. Die Regelungen für einen Zeckenbiss gelten sinngemäß auch analog für den Bereich Bienenstiche sowie die sonstigen Verletzungen mit Holzsplittern oder dergleichen.

Die Wunde wird nach dem Entfernen der Zecke sorgfältig mit Wunddesinfektion **octenisept** durch die pädagogischen Fachkräfte gereinigt.

5. Merkblatt RKI – vor Infektionen schützen

Im Anhang finden Sie das Merkblatt des RKIs zum Schutz vor Infektionen.

Wiederzulassung zum Besuch der Gemeinschaftseinrichtung

Personen, die von einem Tätigkeits- oder Betretungsverbot betroffen sind, dürfen ihre Tätigkeit erst dann wiederaufnehmen bzw. die Einrichtung erneut besuchen, wenn nach **ärztlichem Urteil** eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt muss dafür keine schriftliche Bescheinigung ausstellen.

Bei **Kopflausbefall** bei Kindern bestätigen die **Erziehungsberechtigten** die Behandlung gegenüber der Gemeinschaftseinrichtung.

Personen, die an **Skabies** erkrankt sind, können nach Abschluss der ersten ordnungsgemäßen Behandlung die Einrichtung wieder besuchen. Vor Wiederzulassung ist es sinnvoll, einen Nachweis über die ärztliche Verschreibung einer Therapie zu verlangen.

Nur in Ausnahmefällen wird ein schriftliches ärztliches Attest gefordert. Vorgaben finden sich in den Ratgebern des Robert Koch-Instituts für Ärztinnen und Ärzte (www.rki.de/ratgeber).

Krankheiten, bei denen für die Wiederzulassung ein **schriftliches ärztliches Attest** gefordert wird (Stand Juni 2019):

<ul style="list-style-type: none"> • Adenovirus-Konjunktivitis • Cholera • Diphtherie • Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber 	<ul style="list-style-type: none"> • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • Paratyphus • Pest • Poliomyelitis • Shigellose (bakterielle Ruhr) • Typhus abdominalis
--	---

6. Hausregeln für kranke Kinder

Kranke Kinder dürfen eine Kita nicht besuchen - sie gehören nach Hause.
Dies gilt selbstverständlich auch für unseren Kindergarten „Bunte Kinderwelt“:



7. Hinweise zur Lebensmittelhygiene

Vielleicht haben Sie schon einmal davon gehört, dass sich Speisen unter bestimmten Einflüssen, wie zum Beispiel bei sommerlichen Temperaturen oder wenn bestimmte Speisen nicht durcherhitzt werden, verändern und dadurch der Gesundheit des Menschen Schaden zufügen können.

Eine Süßspeise mit rohen Eiern beispielweise birgt die Gefahr, dass die verwendeten Eier mit Salmonellen infiziert waren und so eine Lebensmittelvergiftung auslösen. Gerade Kinder und ältere Menschen reagieren auf verdorbene Lebensmittel besonders anfällig, da ihr Organismus häufig geschwächt sind.

Dies wird besonders in den Sommermonaten ein immer wichtigeres Thema, da wir es durch die Klimaveränderungen mit für uns ungewohnt hohen Temperaturen zu tun haben, die eine besondere Sorgfalt im Umgang mit Lebensmitteln erfordern. Sie können selbst dazu beitragen, Lebensmittelvergiftungen zu verhindern, indem Sie gewisse Vorsichtsmaßnahmen einhalten. Wir haben die wichtigsten Punkte auf diesem Blatt für Sie zusammengestellt, damit sich alle über Ihre mitgebrachten Kuchen, Süßspeisen, Salate und Ähnliches freuen können.

Wir bedanken uns ganz herzlich für Ihre aktive Unterstützung.

Hinweise

Bringen Sie keine Speisen mit, die unter Verwendung von rohen Eiern hergestellt wurden.

Rohe Eier sind oft mit Salmonellen infiziert. Sind die Eier nicht durcherhitzt oder durchgebacken, können sich die schädlichen Keime ungehindert vermehren und es besteht die Gefahr einer gesundheitlichen Beeinträchtigung. Auf Speisen mit rohen Eiern sollten Sie deshalb unbedingt verzichten.

Dazu gehören:

- alle Speisen, auch Salate, mit selbst hergestellter Mayonnaise aus rohen Eiern verfeinert wurden;
- Süßspeisen mit Eigelb oder Eischnee, z. B. Tiramisu;
- Kartoffelsalat mit rohem Ei;
- Kuchen und Torten, wenn die Füllung oder die Creme mit rohem Ei hergestellt wurde;
- selbst hergestelltes Speiseeis, wenn rohe Eier verwendet wurden.

Verzichten Sie auf frisches Mett, Tatar und ähnliche Fleischzubereitungen.

Rohes Fleisch kann ebenfalls mit Salmonellen oder einem genauso gefährlichen Keim, Campylobacter, belastet sein. In diesen Speisen vermehren sich die Mikroorganismen außergewöhnlich rasant. Frisches Mett, Tatar und ähnliche Fleischzubereitungen sind daher besonders gefährlich. Wir bitten Sie deshalb, auf Speisen mit frischem Mett und Tatar zu verzichten.

Verzichten Sie auf Rohmilch und Vorzugsmilch.

Rohmilch und Vorzugsmilch können Erreger enthalten, die bei Kleinkindern und anderen immungeschwächten Personen zu einer Infektion mit unter Umständen tödlichen Folgen führen können. Damit die Milch gesundheitlich unbedenklich ist, muss sie einem speziellen Erhitzungsverfahren (Pasteurisierung oder Ultrahocherhitzung) unterzogen werden. Bringen Sie deshalb bitte keine Rohmilch oder Vorzugsmilch mit.

Bringen Sie nur Produkte mit, die ein ausreichendes Mindesthaltbarkeitsdatum aufweisen.

Vielleicht sind die mitgebrachten Speisen für einen späteren Verzehr bestimmt und lagern noch einige Zeit. Daher sollten Sie darauf achten, dass ein ausreichendes Mindesthaltbarkeitsdatum auf der Ware angegeben ist.

Speisen, die grundsätzlich im Kühlschrank lagern, müssen auch gekühlt transportiert werden.

Eine konsequente Kühlung hindert Kleinstlebewesen an ihrer Vermehrung. Wenn Sie die Lebensmittel direkt vom Kühlschrank in eine Kühltasche mit ausreichend Kühlakkus packen, bleibt zumindest für ein bis zwei Stunden die Kühltemperatur erhalten. Folgende Lebensmittel sollten Sie nur gut gekühlt transportieren:

- Joghurt, Quark, Pudding und andere Milchspeisen,
- Nachspeisen,
- Kuchen mit einer Füllung, die nicht mitgebacken wurde, z. B. Obsttorten, Cremetorten,
- Wurst und Käse,
- Feinkostsalate,
- alle gegarten Speisen, egal ob Fleisch, Gemüse, Nudeln oder Reis.

Besondere Vorsicht bei Speiseeis.

Gerade Speiseeis ist ein sehr beliebtes, aber auch risikoreiches Lebensmittel. Ist es angetaut, können sich schädliche Keime darin besonders gut vermehren. Achten Sie deshalb beim Transport darauf, dass Speiseeis nicht antaut. Ist das nicht möglich, verzichten Sie darauf, es zur Einrichtung mitzubringen.

Bereiten Sie die Speisen erst an dem Tag zu, an dem Sie diese mitbringen.

Werden Lebensmittel zu lange im Voraus zubereitet, haben die schädlichen Keime genügend Zeit, sich zu vermehren. Daher sollten Sie Ihre mitgebrachten Speisen erst kurz vor Ihrer Abreise zur Einrichtung zubereiten.

8. Elektronische Kommunikation

In der Zeit der Digitalisierung möchte auch der Kindergarten den Eltern allgemeine Informationen über die Einrichtung digital zur Verfügung stellen.

Über die E-Mail können die Eltern z.B. über anstehende Festlichkeiten oder Elternabende informiert werden.

9. Abholberechtigten Personen und Notfallnummern

Wer kennt es nicht: man hat sich eine Uhrzeit in den Kopf gesetzt, in der man sich auf den Weg zum Kindergarten machen muss. Leider wird man unerwartet aufgehalten. Also werden z.B. Oma und Opa oder die Geschwister angerufen und gebeten, das Kind aus der Betreuung abzuholen.

Um sichergehen zu können, dass die Kinder auch von den richtigen Personen abgeholt werden, müssen diese abholberechtigten Personen im Vorfeld bestimmt werden.

Das Mindestalter beträgt 14 Jahre.

Auch im Falle, dass die Sorgeberechtigten im Notfall nicht erreicht werden, dürfen die abholberechtigten Personen kontaktiert werden.

10. Datenschutzrechtliche Informationen

Die Kindertagesstätten haben unter anderem die Aufgaben

- über die Aufnahme der vorgemerkten Kinder zu entscheiden,
- die aufgenommenen Kinder entsprechend ihrer sozialen, emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung zu fördern und
- bei Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder die Angebote am Alter, dem Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation, der ethnischen Herkunft sowie den Interessen und Bedürfnissen der einzelnen Kinder zu orientieren (§ 22 Sozialgesetzbuch VIII).

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, benötigen die Kindergärten Informationen.

Verschiedene Gesetze erlauben oder verpflichten dazu, für bestimmte Zwecke Daten von Ihnen, Ihrem Kind oder weiteren Bezugspersonen zu erheben, verarbeiten und zu nutzen.

Der Betrieb der Kindertageseinrichtungen und eine bessere Erfüllung der pädagogischen Aufgaben und Angebote erfordern in aller Regel für bestehende

oder zusätzliche Zwecke weitere freiwillig gemachte Angaben zu Ihrem Kind, zu Ihnen oder zu weiteren Bezugspersonen.

Diese personenbezogenen Daten werden in Akten oder Dateien gespeichert. Dabei erhalten nur befugte Personen Zugang zu diesen Akten.

Nach dem Ausscheiden Ihres Kindes werden nach Abwicklung aller noch anstehenden Aufgaben diese Daten gelöscht bzw. vernichtet. Allenfalls dann, wenn berechnigte oder rechtliche Interessen berücksichtigt werden müssen, werden die Daten länger, aber nur so lange wie erforderlich, aufbewahrt.

Es ist wichtig, dass Sie wissen, was mit diesen Daten geschieht. Sie haben jederzeit das Recht auf Auskunft zu den zu Ihrer Person oder zu Ihrem Kind gespeicherten Daten, z.B.:

- In regelmäßigen Elterngesprächen werden Sie über die Ereignisse und Erkenntnisse, Interessen und den Entwicklungsstand Ihres Kindes informiert.
- Wenn Informationen an andere Stellen, z.B. im Rahmen der Kooperation mit der Grundschule, weitergegeben werden sollen, werden Sie umfassend informiert, um welche Daten es geht, wer die Empfänger sind und welche Entscheidungen getroffen werden sollen. Zusätzlich wird hierfür Ihre schriftliche Einwilligung eingeholt, wenn nicht das Gesetz eine Übermittlung verlangt.
- Wenn Sie Fragen zum Datenschutz haben, können Sie jederzeit die Leitung der Kindertageseinrichtung darauf ansprechen.

Einmal gegebene Einwilligungserklärungen können Sie jederzeit schriftlich gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung widerrufen.

10.1 Bildungs- und Entwicklungsdokumentation

Erfassung von Daten für Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen und zur teilweisen Veröffentlichung von Bildern.

Die Beobachtung und Dokumentation von kindlichen Entwicklungs- und Bildungsverläufen ist ein wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit in einer Kindertagesstätte. Grundlage für die Planung ist das Wissen über Fähigkeiten und Fertigkeiten, Interessen, Bedürfnissen, Themen und Wünschen Ihres Kindes.

Entwicklungen, Erlebnisse und Lernstrategien Ihres Kindes sammeln die Erzieher/innen in seinem Portfolio. Verlässt Ihr Kind die Einrichtung, gehen die Dokumentationen in den Besitz der Eltern über und das Portfolio in den Besitz des Kindes über.

Bei Elterngesprächen oder bei sonstigen Gelegenheiten ist die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eine wichtige Grundlage, um die Arbeit und die Entwicklung Ihres Kindes darzustellen.

Für das Beobachten, Dokumentieren und Fotografieren Ihres Kindes benötigen wir Ihr Einverständnis. Alle Mitarbeiter/innen unterliegen der Schweigepflicht.

Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nur nach Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer schriftlichen Genehmigung. Dies gilt auch für Fotografien, soweit Sie der Aufnahme von Fotografien in die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation zugestimmt haben.

Nach dem Ausscheiden Ihres Kindes oder nach Widerruf Ihrer Zustimmung zur Führung einer solchen Entwicklungsdokumentation, werden die bis dahin entstandenen Daten gelöscht bzw. vernichtet. Diese Pflicht zur Löschung bzw. Vernichtung bezieht sich allerdings nicht auf diejenigen personenbezogenen Daten, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen erhoben, verarbeitet und/oder genutzt werden müssen.

Die Einverständniserklärung erfolgt freiwillig und kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Zum Widerruf genügt ein formloses Schreiben an die Leitung der Kindertageseinrichtung.

10.2 Bilder und Namen

Im Kindergarten geht es bunt zu: gerade an dem Garderobenplatz sind häufig Bilder und Namen der einzelnen Kinder zu sehen.

In den meisten Räumlichkeiten sind zudem Geburtstagskalender zu finden.

Auch zum Zweck der Bildungsdokumentation werden Fotografien angefertigte, auf denen die Kind abgebildet sind. Zum Beispiel in einem Dokument zum Abschied einer Fachkraft oder eines Kindes.

Auf Wunsch der Sorgeberechtigten können einzelne Fotos, von denen diese nicht wollen, dass die Kinder abgebildet werden, abgenommen werden.

Bilder, die nicht für die Entwicklungsdokumentation verwendet werden, werden gelöscht.

Eltern und abholberechtigte Personen ist es untersagt während des normalen Betriebes Fotos oder Filmaufnahmen mit einem Foto, einer Videokamera oder Handy in der Einrichtung und deren Außenbereiche zu machen.

10.3 Interne Veröffentlichung und Veröffentlichung in örtlichen Medien

Um den Eltern Einblicke in das Alltagsgeschäft und die Aktivitäten bieten zu können, werden Fotografien, Video- und Tonbandaufnahmen angefertigt. Dies kann sowohl in der Einrichtung, z.B. bei Festlichkeiten, Tag der offenen Tür, als auch außerhalb, z.B. auf einem Spielplatz, geschehen. Diese Aufnahmen können den Eltern ausgehändigt bzw. gezeigt werden.

Um auch die Öffentlichkeit über die Aktivitäten der Kindertageseinrichtung zu informieren, können Bilder im örtlichen Amtsblatt, im Wochenblatt/Südfinder, in der Lokalzeitung, auf der Homepage oder in Druckerzeugnissen der Gemeinde Oberdischingen veröffentlicht werden.

10.4 Datengeheimnis

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, das Datengeheimnis zu wahren.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung umfasst folgende Bereiche:

- Hospitationen
- Eingewöhnungsbegleitung
- Mitarbeit in der Kindertageseinrichtung bei verschiedenen Veranstaltungen
- Mitwirkung im Elternbeirat

Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Ausscheiden des Kindes aus der Kindertageseinrichtung weiter.

Auch die Veröffentlichung von Bild- und Videoaufnahme der eigenen Kinder, auf denen andere Kinder zu sehen sind, sind untersagt.

Bilder und Videos werden ausschließlich zu privaten Zwecken genutzt und verwertet.

Sollen Bilder und Videos veröffentlicht werden (z.B. in sozialen Medien), müssen die Eltern des/der anderen Kinder/Kindes ihr Einverständnis hierzu geben.

Datenschutzbeauftragter der Gemeinde Oberdischingen

VB-Datenschutz GmbH, Verena Bauer, Untere Holdergasse 7, 74182 Obersulm,
Telefon: 07134 534354-0, bauer@vb-datenschutz.de

11. Kooperation zwischen der Kindertageseinrichtung und der Grundschule

Die Kooperation zwischen den Eltern, den pädagogischen Fachkräften der Kindertageseinrichtungen und den Lehrkräften der Grundschulen ist für einen gelingenden Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule sehr wichtig.

Grundlage dieser Kooperation bildet die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Kooperation zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen in der jeweils geltenden Fassung.

Die Teilnahme an der Kooperation sowie die damit verbundene Datenverarbeitung setzt Ihre Einwilligung voraus.

Die Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung Ihres Kindes und der Grundschule umfasst Angebote und Aktivitäten, die den Übergang der Kinder in die Schule im letzten Kindergartenjahr begleiten. So werden Sie als Eltern der künftigen Schulanfänger zu einer Informationsveranstaltung eingeladen. Ihr Kind kann an Angeboten des Kooperationslehrers / der Kooperationslehrerin der Grundschule in der Kindertageseinrichtung teilnehmen und bei Besuchen die Schule kennenlernen.

Über diese Termine werden Sie rechtzeitig informiert. Die Kindertageseinrichtung Ihres Kindes und die zuständige Grundschule haben ein gemeinsames Konzept zur Zusammenarbeit entwickelt.

Die Grundschule und die Kindertageseinrichtung arbeiten vertrauensvoll zusammen, um den Wechsel in die Schule kindgerecht zu gestalten. Im Rahmen der Zusammenarbeit gewinnen sie Erkenntnisse sowohl über die Gruppe der künftigen Schulanfänger als auch über einzelne Kinder. Sie leiten daraus pädagogische Maßnahmen ab, im Einzelfall beispielsweise eine gezielte Förderung oder Unterstützung in einem bestimmten Entwicklungsbereich oder die Form der weiteren Begleitung Ihres Kindes bis zum Schuleintritt.

Sie werden über die entsprechenden Entscheidungen in einem Beratungsgespräch informiert und eingebunden, damit Ihr Kind sowohl von der Kindertageseinrichtung als auch von Ihnen unterstützt werden kann. Denn Ihre Mitwirkung nimmt für den Bildungsprozess Ihres Kindes einen besonderen Stellenwert ein.

Die Kooperation von Elternhaus, Kindertageseinrichtung und Grundschule kann somit dazu beitragen, dass jedes Kind möglichst gut auf den neuen Lebensabschnitt Schule vorbereitet wird.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist für die Kindertageseinrichtung:

Leitung der Einrichtung: Regina Kröner
Kontakt: Kindergarten „Bunte Kinderwelt“,
Ziegelweg 16, 89610 Oberdischingen
kiga-leitung@oberdischingen.de

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist für die Grundschule:

Leitung der Einrichtung: Andrea Rongitsch
Kontakt: Josef-Karlmann-Brechenmacher-Schule,
Ziegelweg 16, 89610 Oberdischingen
07305-9612-12
schulleitung@jkbs-@oberdischingen.de

12. Elternbeirat

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes vom 15.3.2008 (GABl. vom 28.5.2008, S. 170)

1. Allgemeines

- 1.1 Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.
- 1.2 Eltern im Sinne dieser Richtlinie sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

2. Bildung des Elternbeirats

- 2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres (1. August bis 31. Juli) vom Träger einberufen.
- 2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.
- 2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.
- 2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
- 2.6 Scheidet das Kind eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

3. Aufgaben des Elternbeirats

- 3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit im Kindergarten zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.
- 3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere
 - 3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken,
 - 3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten,
 - 3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
 - 3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit des Kindergartens und seiner besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4. Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindergarten

- 1.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.
- 1.2 Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung beteiligen den Elternbeirat in allen wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Konzept, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Der Elternbeirat ist insbesondere von der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Konzepte zu hören.

2. Sitzungen des Elternbeirats

- 2.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.
- 2.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.
- 2.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

3. Weitere Bestimmungen

- 3.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeiten.
- 3.2 Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.

- 3.3 Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.
- 3.4 Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers oder auf dem Gebiet einer Stadt können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung (28.5.2008) in Kraft.

13. Daten des Trägers – Ansprechpartner und Bankverbindung

Adresse: Gemeinde Oberdischingen
Vertreten durch den Bürgermeister Friedrich Nägele
Schlossplatz 9
89610 Oberdischingen

Ansprechpartner: Frau Kim Scheible
07305-93113-13
bildung@oberdischingen.de

Datenschutz-: VB-Datenschutz GmbH
Beauftragter Verena Bauer
Untere Holdergasse 7
74182 Obersulm
Telefon: 07134 534354-0
bauer@vb-datenschutz.de

Bankverbindung: **VR-Bank Alb-Blau-Donau eG**
IBAN: DE85 6006 9346 0585 2820 05
BIC: GENODES1REH

Sparkasse Ulm
IBAN: DE97 6305 0000 0009 3030 45
BIC: SOLADES1ULM

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums
über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und
die ärztliche Impfberatung

nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes

Das Kind

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift. _____

Wurde von mir am _____

auf Grund von § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und der oben genannten
Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung ärztlich untersucht.

Gegen die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in
Kindertagespflege bestehen, soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen
Früherkennungsuntersuchung U _____ erkennen lässt,

- keine medizinischen Bedenken.
- medizinische Bedenken.
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege werden mit den Personensorgeberechtigten und Fachkräften der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegeperson geklärt, sofern die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

- Die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit den oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes wurde von mir zuletzt am _____ beziehungsweise im Rahmen der U _____ durchgeführt. *)

*) Diese Erklärung ist nicht erforderlich vor Aufnahme in die Kindertagespflege

Ort, Datum

Unterschrift des Arztes und Stempel

Stempel der Einrichtung

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
• bakterieller Ruhr (Shigellose)	• Krätze (Skabies)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i>
• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)	• Typhus oder Paratyphus
• Keuchhusten (Pertussis)	• Windpocken (Varizellen)
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien	• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
• Diphtherie-Bakterien	• Shigellenruhr-Bakterien
• EHEC-Bakterien	

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
• bakterielle Ruhr (Shigellose)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
	• Typhus oder Paratyphus
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Vertrag

**für die Betreuung in einer
kommunalen Kindertageseinrichtung**



Aufnahmevertrag für die Kindertageseinrichtung in der Trägerschaft der Gemeinde Oberdischingen

Inhalt

1. Aufnahmevertrag	4
1.1 Angaben zum Kind	4
1.2 Angaben zu den Eltern (Personensorgeberechtigte)	4
1.3 Hausarzt des Kindes und Krankenkasse	6
1.4 Impfungen und Krankheiten	6
1.5 Gewährte Betreuung	7
2. Eingewöhnungsvertrag	8
3. Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung ...	10
4. Masernschutz	11
5. Einverständniserklärung zur Temperaturmessung	14
6. Einverständniserklärung zur Entfernung von Zecken.....	15
7. Besuchsverbote nach dem Infektionsschutzgesetz	17
8. Abholberechtigte Personen und Notfallnummern	18
9. Einwilligungserklärungen zum Datenschutz	20
9.1 Bildungs- und Entwicklungsdokumentation	20
9.2 Weiterer Datenschutz für Bilder und Namen.....	22
9.3 Aktivitäten und Veranstaltungen	23
9.4 Interne Veröffentlichung und Veröffentlichung in örtlichen Medien	24
9.5 Verpflichtung Datengeheimnis.....	25
10. Einwilligung zur Teilnahme an der Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule	26
11. Einverständniserklärung zur elektrischen Kommunikation	28
12. Entgelte für die Kinderbetreuung ab 01.01.2024	29
7.1 Kindergarten „Bunte Kinderwelt“ – Monatliche Entgelte	29
13. Finanzielle Unterstützung in Zusammenhang mit den Kinderbetreuungsentgelten	30
14. Einzugsermächtigung.....	31

Der Aufnahmevertrag wird auf Grundlage der Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeinde Oberdischingen geschlossen.

Über zukünftige Änderungen der Benutzungs- und Gebührenordnung werden Sie informiert und können die aktuelle Version jederzeit in Ihrer Einrichtung oder auf der Homepage der Gemeinde Oberdischingen einsehen.

Die ausgefüllten und unterzeichneten Formulare bleiben in der Einrichtung. Die Einzugsermächtigung wird an die Gemeindeverwaltung weitergeleitet.

Die Datenschutzrichtlinien werden jederzeit eingehalten und können in der Benutzungs- und Gebührenordnung sowie im Anmeldeheft nachgelesen werden.

Hinweis Personensorgeberechtigte

Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig, ob diese verheiratet, getrennt lebend oder unverheiratet sind.

1. Aufnahmevertrag

Kindergarten „Bunte Kinderwelt“

1.1 Angaben zum Kind

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Konfession: _____

1.2 Angaben zu den Eltern (Personensorgeberechtigte)

Angaben zum Elternteil 1

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon privat: _____

Telefon geschäftlich: _____

Telefon Festnetz: _____

E-Mail: _____

Konfession*: _____

Sorgeberechtigt: JA NEIN

* Freiwillige Angabe



Angaben zum Elternteil 2

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon privat: _____

Telefon geschäftlich: _____

Telefon Festnetz: _____

E-Mail: _____

Konfession*: _____

Sorgeberechtigt: JA NEIN

* Freiwillige Angabe

Weitere Sorgeberechtigten

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon privat: _____

Telefon geschäftlich: _____

Telefon Festnetz: _____

E-Mail: _____

Konfession*: _____

Beziehung zum Kind: _____

* Freiwillige Angabe

1.3 Hausarzt des Kindes und Krankenkasse

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Krankenkasse: _____

Mitversichert bei: Mutter Vater

1.4 Impfungen und Krankheiten

			Sonstige Impfungen
Masern, Mumps, Röteln			
Varizellen (Windpocken)			
Tetanus			
Diphtherie			

(*mindestens Tetanusimpfungen angeben, Masernimpfschutz wird von der Leitung auf Seite 21 vermerkt.)

Allergien / sonstiges Krankheiten / Auffälligkeiten / besonderer Förderbedarf

Überstandene Krankheiten

- | | | |
|-------------------------------------|---|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Masern | <input type="checkbox"/> Keuchhusten | <input type="checkbox"/> Scharlach |
| <input type="checkbox"/> Diphtherie | <input type="checkbox"/> übertragbare Kinderlähmung | <input type="checkbox"/> _____ |
| <input type="checkbox"/> Röteln | <input type="checkbox"/> Windpocken | <input type="checkbox"/> _____ |

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte

1.5 Gewährte Betreuung

<input type="checkbox"/> verlängerte Öffnungszeit	Montag bis Freitag 7:00 Uhr – 13:00 Uhr ohne Mittagessen
---	---

Mit der Unterschrift erkenne/n ich/wir die beigefügte Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Oberdischingen an.

Das Merkblatt zur Belehrung der Sorgeberechtigung gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz sowie die Informationen zum Datenschutz (siehe Benutzungs- und Gebührenordnung) haben ich/wir erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ich/wir versichere/n die Richtigkeit der obigen Angaben.

Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass die hier erhobenen persönlichen Daten gespeichert, verarbeitet und an den Träger weitergegeben werden. Die von uns erhobenen Daten werden nicht an Dritte weitergereicht. Sollen Sie mit der Datenspeicherung und -verarbeitung nicht einverstanden sein, ist dies schriftlich einzureichen.

Nach dem Austreten aus der Kindertageseinrichtung werden die Daten umgehend gelöscht. Der Aufnahmevertrag wird 10 Jahre aufbewahrt.

Die Unterzeichnung hat durch beide Personensorgeberechtigten zu erfolgen.

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte

Von der Einrichtungsleitung auszufüllen

Das Kind _____ wird ab dem _____

in den Kindergarten „Bunte Kinderwelt“ , Ziegelweg 16, 89610 Oberdischingen, aufgenommen.

Ort, Datum

Unterschrift Einrichtungsleitung

2. Eingewöhnungsvertrag

Die Eingewöhnung der neuen Kinder bedarf unserer besonderen Beachtung. Der Übergang von der Familie, der Krippe oder der Tagespflege ist mit vielen Erwartungen und Hoffnungen, aber auch Befürchtungen verbunden. Deshalb ist es uns besonders wichtig, dass sich jedes Kind in unserer Kindertageseinrichtung willkommen fühlt.

Damit dieser Übergang gelingt, geschieht die Eingewöhnung bei der Gemeinde Oberdischingen im kommunalen Kindergarten „Bunte Kinderwelt“ nach dem Münchner Modell.

Dieses Modell verfolgt die Ziele:

- Die Trennung von vertrauten Personen wird durch einen sanften Übergang erleichtert.
- Das Kind ist mit den neuen Bezugspersonen und Räumen vertraut.
- Das Kind gewinnt ein Gefühl der Sicherheit und einen guten Start in den neuen Lebensabschnitt.

Die Eingewöhnung in die Kindergartengruppe dauert ca. 2 bis 3 Wochen, bei der die zeitweise Anwesenheit eines Elternteils gegeben sein muss.

Die ersten Tage dauern nicht den gesamten Vormittag.

Die Eingewöhnung nach dem unten angegebenen Modell ist für die Eltern verpflichtend.

Der erste Tag der Eingewöhnung nach dem Münchner Modell

Ihres Kindes ist am _____ um _____ Uhr.

Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass die vereinbarten Zeiten eingehalten werden.

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte

Zum Eingewöhnungsvertrag

Während der Eingewöhnungszeit sind Sie in unserer Einrichtung und haben hier die Möglichkeit passiv den Kindergartenalltag zu beobachten. Sie erfahren hierdurch unsere Arbeitsweise und das Gruppengeschehen.

In dieser Phase sind Regeln vorgeschrieben, welche Sie beachten müssen. Jedes Kind und jede Familie hat das Recht auf Achtung der Privatsphäre. Wir bitten Sie deshalb, nach der Eingewöhnung, nach außen nur über Ihre Eindrücke von unserer pädagogischen und fachlichen Arbeit zu sprechen, nicht aber über andere Kinder und Familien.

Während der Eingewöhnung sollen Sie im Tagesgeschehen eine beobachtende Funktion einnehmen.

Kurze Rückfragen können schon während der Hospitation gestellt werden. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir während der Arbeit mit den Kindern nicht für einen längeren Austausch zur Verfügung stehen können.

Nach der Eingewöhnungsphase findet ein Gespräch mit Ihnen statt. In diesem Gespräch können Sie Ihre Fragen aufzeigen.

Ich/wir habe/n die Regel zur Eingewöhnung zur Kenntnis genommen und verpflichten uns, dies einzuhalten.

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte

3. Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

Nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes

Name, Vorname d. Kindes: _____

Adresse: _____

Geburtsdatum: _____

Wurde am: _____

von mir auf Grund von § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und der oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung ärztlich untersucht.

Gegen die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege bestehen, soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Früherkennungsuntersuchung U erkennen lässt

- keine medizinischen Bedenken
- medizinische Bedenken
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege werden mit den Personensorgeberechtigten und Fachkräften der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegeperson geklärt, sofern die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Angaben zur Impfberatung

- Die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit den oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes wurde von mir zuletzt am _____ beziehungsweise im Rahmen der U _____ durchgeführt.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes

4. Masernschutz

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, unter anderem Kinder wirksam vor Masern zu schützen.

Nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) haben Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden sollen, ab dem 1. März 2020 der Leitung der Einrichtung **vor Beginn ihrer Betreuung** einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind.

Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

- durch einen **Impfpass** (Impfpass) oder ein **ärztliches Zeugnis** (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihrem Kind **ein ausreichender Impfschutz** gegen Masern besteht oder
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine **Immunität** gegen Masern vorliegt oder
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (**Kontraindikation**) oder
- eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 **bereits vorgelegen hat**.

Sofern Ihnen weder der Impfpass noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) vorliegt, sollten Sie sich an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. an Ihren Haus- oder Kinderarzt wenden. Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen oder eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfpass eingetragen wurde), eine bereits durchgemachte Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihrem Kind nicht möglich ist (Kontraindikation), kann sie/er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

Wir bitten Sie daher, bis spätestens **einen Tag vor Aufnahme der Betreuung in der Einrichtung** einen der oben genannten Nachweise zukommen zu lassen. Der Nachweis wird Ihnen nach erfolgreicher Prüfung wieder ausgehändigt.

Bitte beachten Sie:

Nach dem Infektionsschutzgesetz darf ein Kind, das ab der Vollendung des ersten Lebensjahres keinen Nachweis vorlegt, nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut werden. Kinder ab einem Jahr müssen bis zu ihrem zweiten Geburtstag nur eine Masernimpfung aufweisen, bei Kindern ab zwei Jahren sind zwei Masernimpfungen erforderlich.

Bitte bedenken Sie, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern nicht nur die Kinder selbst vor einer Masernerkrankung schützt, sondern auch die Personen in ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen.

Von der Einrichtungsleitung auszufüllen

Dokumentation

Über die Vorlage von Nachweisen nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Nachweispflicht erfüllt:

Nachweis wurde vorgelegt am _____ als

- Ärztliches Zeugnis über ausreichenden Impfschutz
- Ärztliches Zeugnis, dass eine Immunität vorliegt.
- Ärztliches Zeugnis, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann.
- Angaben zur Kontraindikation:
 - Es liegt eine dauerhafte Kontraindikation vor.
Bitte beachten Sie: Sofern eine zeitliche befristete Kontraindikation vorliegt (z.B. aufgrund einer akuten Erkrankung), ist die Nachweispflicht nicht erfüllt.
- Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung im Sinne von § 20 Absatz 8 Satz 1 IfSG darüber, dass ein Nachweise bereits vorgelegen hat und zwar des/ der



Nachweispflicht nicht erfüllt:

- Es wurde kein Nachweis bis zum _____ vorgelegt.
- Impfschutz gegen Masern ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich bzw. kann erst später vervollständigt werden (z.B. bei vorübergehender Kontraindikation aufgrund von Krankheit).
- Eine Benachrichtigung des zuständigen Gesundheitsamts erfolgte daher am _____

Dokument nicht interpretierbar:

- Vorgelegtes Dokument kann nicht interpretiert werden.
Die Weiterleitung einer Kopie an das zuständige Gesundheitsamt erfolgte daher am _____

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel der Einrichtungsleitung



5. Einverständniserklärung zur Temperaturmessung

Name, Vorname d. Kindes: _____

Geburtsdatum: _____

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass bei meinem/ unserem o.g. Kind bei Verdacht einer fiebrigen Erkrankung von pädagogischen Fachkräften des Kindergartens „Bunte Kinderwelt“ mittels eines Sensors über die Haut Fieber gemessen wird.

JA NEIN

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte

6. Einverständniserklärung zur Entfernung von Zecken

Name, Vorname d. Kindes: _____

Geburtsdatum: _____

Die Entscheidung, ob oder unter welchen Voraussetzungen ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bei einem Kind gestattet wird, obliegt Ihnen als Personensorgeberechtigten. Dies gilt auch beispielsweise bei der Entfernung von Zecken oder vergleichbaren Verletzungen bei Kindern. Aus medizinischer Sicht sollte das Entfernen von Zecken möglichst zeitnah zum Zeckenbiss erfolgen. Wird bei einem Kind von einer pädagogischen Fachkraft ein Zeckenbiss festgestellt, so werden umgehend die nachfolgenden Schritte eingeleitet:

1. Unmittelbar nach Feststellung des Zeckenbisses werden die Personensorgeberechtigten informiert und aufgefordert, die Zecke umgehend selbst zu entfernen oder durch Dritte (z.B. einen Arzt) entfernen zu lassen. Die pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen bei der Gemeinde Oberdischingen entfernen im Regelfall keine Zecken bei Kindern.
2. Sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar oder können diese die Einrichtung nicht in einer angemessen kurzen Zeit erreichen, so erfolgt ausnahmsweise die Entfernung der Zecken durch die pädagogischen Fachkräfte. Um in diesen Fällen eine Zecke bei Ihrem Kind in der Kindertageseinrichtung entfernen zu können, benötigten wir Ihr Einverständnis (siehe nächste Seite).
3. Traut sich das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung in den o.g. Ausnahmefällen die Entfernung einer Zecke aufgrund konkreter Umstände des Einzelfalls nicht zu (Zecke befindet sich an schwer zugänglicher Körperstelle und/oder im Intimbereich) wird dem Kind auf anderem Wege Hilfe ermöglicht. Die pädagogischen Fachkräfte haben in diesen Fällen nach eigenem Ermessen zu handeln, wie es dem Wohle des Kindes am besten entspricht, zum Beispiel durch Vorstellung beim Arzt.
4. Die Regelungen für einen Zeckenbiss gelten sinngemäß auch analog für den Bereich Bienenstiche sowie die sonstigen Verletzungen mit Holzsplittern oder dergleichen.

Mit der nachfolgenden Unterschrift bestätigen wir die o.g. Regelungen zur Kenntnis genommen zu haben. Mit der fachgerechten Entfernung der Zecke und die Wunde sorgfältig mit Wunddesinfektion **octenisept** durch die pädagogischen Fachkräfte in der Kindertageseinrichtung in den Fällen von Ziffer 2 bin ich/sind wir einverstanden:

Ja Nein

Falls Sie mit einer Zeckenentfernung durch uns nicht einverstanden sind, wird für den Fall eines Zeckenbisses folgendes Vorgehen in der Kindertageseinrichtung vereinbart:

Beim Entdecken einer Zecke wird das KiGa-Personal mich/uns umgehend telefonisch benachrichtigen. Sofern niemand erreichbar ist, wird das KiGa-Personal hiermit berechtigt, in eigenem Ermessen im Sinne der Gesundheit des Kindes zu handeln. Die Einrichtung dokumentiert den Zeckenbiss in jedem Fall z.B. im Verbandbuch.

Wenn ein Arzt konsultiert wurde, informieren wir die Einrichtung umgehend.*

Kontaktdaten der Personensorgeberechtigten:

Angaben zur Mutter

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon privat: _____

Telefon geschäftlich: _____

Telefon Festnetz: _____

Angaben zum Vater:

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon privat: _____

Telefon geschäftlich: _____

Telefon Festnetz: _____

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte

***Hinweis:**

Nach einem Arztbesuch erstellt die Einrichtung eine Unfallmeldung an die Unfallkasse. Eine einmal gegebene Einwilligungserklärung können Sie jederzeit schriftlich gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung oder dem Träger widerrufen.



7. Besuchsverbote nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Merkblatt des RKIs – Gemeinsam vor Infektionen schützen – wurde mir/uns im Anmeldebogen ausgehändigt. Dieses habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte

8. Abholberechtigte Personen und Notfallnummern

Ich/Wir erkläre/n, dass mein/unser Kind von folgenden Personen in meinem/unserem Auftrag vom Kindergarten „Bunte Kinderwelt“ abgeholt werden kann.

(Mindestalter 14 Jahre).

Wenn ein Notfall vorliegt und ich/wir nicht erreichbar bin/sind, sollen folgende Personen benachrichtigt werden.

Angaben zur abholberechtigten Person 1

Name, Vorname: _____

Bezug zum Kind: _____

Telefon: _____

Berechtigung: Abholung Notfallkontakt

Ort, Datum

Unterschrift abholberechtigte Person 1

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte

Angaben zur abholberechtigten Person 2

Name, Vorname: _____

Bezug zum Kind: _____

Telefon: _____

Berechtigung: Abholung Notfallkontakt

Ort, Datum

Unterschrift abholberechtigte Person 2



Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte

Angaben zur abholberechtigten Person 3

Name, Vorname: _____

Bezug zum Kind: _____

Telefon: _____

Berechtigung: Abholung Notfallkontakt

Ort, Datum

Unterschrift abholberechtigte Person 3

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte

Hinweise:

Die Unterzeichnenden abholberechtigten Personen oder im Notfall zu benachrichtigenden Personen erklären mit ihrer Unterschrift ihr Einverständnis zur Speicherung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gem. der Datenschutzrechtlichen Informationen für die Eltern und Sorgeberechtigten.

Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

Eingang am:

Ort, Datum

Unterschrift Einrichtungsleitung

9. Einwilligungserklärungen zum Datenschutz

Hiermit erkläre/n ich/wir, dass für mein/unser Kind

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

folgende Dokumentationen erfolgen dürfen.

Hinweis:

Die Einverständniserklärungen erfolgen freiwillig und können jederzeit schriftlich für die Zukunft widerrufen werden. Dabei kann der Widerruf auch nur auf einen Teil der nachfolgenden Datenarten bezogen werden.

Zum Widerruf genügt ein formloses Schreiben an die Leitung der Kindertageseinrichtung.

Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die Oben genannten Zwecke verwendet.

Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Kindertageseinrichtung-Zugehörigkeit, nach Ende der Kindertageseinrichtung-Zugehörigkeit werden die Daten gelöscht bzw. archiviert.

9.1 Bildungs- und Entwicklungsdokumentation

Ich bin/wir bin/sind damit einverstanden, dass		Ja	Nein
1.	eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation geführt wird.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2.	der Vorname meines/unseres Kindes in der eigenen Bildungs- und Entwicklungsdokumentation verwendet wird.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3.	der Vorname meines/unseres Kinder in der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes verwendet wird.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4.	für die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation Fotografien, die mein/unser Kind zeigen, erstellt und verwendet werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
5.	Fotografien, auf denen mein/unser Kind mit abgebildet ist, in der eigenen Bildungs- und Entwicklungsdokumentation verwendet wird.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
6.	Fotografien, auf denen mein/unser Kind mit abgebildet ist, in der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes verwendet wird.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>



7.	zum Zweck der Bildungsdokumentation, angefertigte Fotografien, auf denen auch mein/unser Kind abgebildet ist, in der Kindertageseinrichtung ausgehängt werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
8.	Film- und Tonaufnahmen zur detaillierten Beobachtung erstellt werden können. Diese werden nach der Verschriftlichung der Beobachtung oder nach dem Elterngespräch gelöscht. (Diese werden ausschließlich intern verwendet.)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Ich/Wir bestätige/n, dass ich/wir Fotografien eines anderen Kindes, die sich in der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation meines Kindes befinden, nicht an Dritte weitergegeben werde/werden oder veröffentlichen (z.B. Social Media) werde/werden.

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte

9.2 Weiterer Datenschutz für Bilder und Namen

Hiermit erkläre/n ich/wir, dass für mein/unser Kind:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

folgende Dokumentationen erfolgen dürfen.

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass		Ja	Nein
1.	der Garderobenplatz meines/unseres Kindes mit Foto und Vornamen gekennzeichnet ist.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2.	ein Foto meines/unseres Kindes in der Gruppe mit Geburtsdatum und Vornamen aushängt (Geburtstagskalender).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3.	zum Zweck der Bildungsdokumentation angefertigte Fotografien, auf denen auch mein/unserer Kind abgebildet ist, in ein Dokument zum Abschied einer Fachkraft oder eines Kindes eingefügt werden darf.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Ich bin/wir sind darüber informiert, dass

1. auf meinen/unseren Wunsch, einzelne Fotos, von denen ich/wir nicht will/wollen, dass sie aushängen, abgenommen werden.
2. Bilder, die nicht für die Entwicklungsdokumentation verwendet werden, gelöscht werden.
3. meinerseits/unsererseits während des normalen Betriebes keine Fotos oder Filmaufnahmen mit einem Foto, einer Videokamera oder Handy in der Einrichtung und deren Außenbereiche gemacht werden dürfen.
4. die Einrichtung keine Datenträger (CDs, ...) weitergibt.

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte

9.3 Aktivitäten und Veranstaltungen

Hiermit erkläre/n ich/wir, dass für mein/unser Kind:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

folgende Dokumentationen erfolgen dürfen.

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass		Ja	Nein
1.	mein/unser Kind an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2.	an den unter Ziffer 1 genannten Aktivitäten öffentliche Verkehrsmittel (Bus, Zug, Straßenbahn) genutzt werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3.	man mein/unser Kind im Rahmen der Erstversorgung durch das pädagogische Personal mit Wundschnellverband (Pflaster) versorgt wird.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Ich/Wir bin/sind darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Einrichtung (wie Familienausflügen, Laternenfest, Sommerfest u. ä.) die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeitern der Einrichtung, sondern bei den Personensorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten liegt.

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte



9.4 Interne Veröffentlichung und Veröffentlichung in örtlichen Medien

Hiermit erkläre/n ich/wir, dass für mein/unser Kind:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

folgende Dokumentationen erfolgen dürfen.

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass		Ja	Nein
1.	um mir/uns und anderen Erziehungsberechtigten Einblick in das Alltagsgeschehen und die Aktivitäten der Kindertageseinrichtung zu geben, zu diesem Zweck angefertigte Fotografien sowie Video- und Tonbandaufnahmen, auf denen mein/unser Kind abgebildet ist, in der Kindertageseinrichtung und außerhalb der Kindertagesstätte (z.B. Schaukasten der Einrichtung, Eingangsbereich der Einrichtung, usw.) ausgehängt und/oder gezeigt werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2.	im Zusammenhang mit Veranstaltungen (Sommerfest, Weihnachtsfeier, Tag der offenen Tür und ähnliches) oder Projekten Bilder und Ausschnitte aus Videoaufnahmen in folgenden Druckmedien veröffentlicht werden: <ul style="list-style-type: none">- Örtliches Amtsblatt- Wochenblatt / Südfinder- Lokalzeitungen- Homepage- Druckerzeugnisse der Gemeinde Oberdischingen (Flyer, Jahrbuch usw.)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte

9.5 Verpflichtung Datengeheimnis

Daten der Sorgeberechtigten

Name, Vorname: _____

Name, Vorname: _____

Wahrung des Datengeheimnisses

Nach § 35 Sozialgesetzbuch I, § 63 Sozialgesetzbuch VIII, § 203 Strafgesetzbuch:

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, als Personensorgeberechtigte/r - unbeschadet sonstiger Geheimhaltungspflichten - das Datengeheimnis zu wahren.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung umfasst folgende Bereiche:

- Hospitationen
- Eingewöhnungsbegleitung
- Mitarbeit in der Kindertageseinrichtung bei verschiedenen Veranstaltungen
- Mitwirkung im Elternbeirat

Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Ausscheiden des Kindes aus der Kindertageseinrichtung weiter.

Nichtveröffentlichung von Bild- und Videomaterial anderer Kinder

Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir Bild- und Videomaterial unseres Kindes, welches an Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung entstanden sind, auf dem auch andere Kinder zu sehen sind, nicht veröffentlichen werden.

Bilder und Videos werden ausschließlich zu privaten Zwecken genutzt und verwertet.

Sollen Bilder und Videos veröffentlicht werden (z.B. Internet), müssen die Eltern des/der anderen Kinder/Kindes ihr Einverständnis hierzu geben.

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte



10. Einwilligung zur Teilnahme an der Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Kindertageseinrichtung: Kindergarten „Bunte Kinderwelt“
Ziegelweg 16, 89610 Oberdischingen

Kooperationspartner: Josef-Karlmann-Brechenmacher-Schule,
Ziegelweg 16, 89610 Oberdischingen

Aufnehmende Schule: voraussichtlich Josef-Karlmann-Brechenmacher-Schule,
Ziegelweg 16, 89610 Oberdischingen

Ich/Wir willige/n ein, dass mein/unser Kind an der Kooperation Kindertageseinrichtung/
Grundschule teilnehmen darf.

Ja Nein

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte

Datenschutzrechtliche Einwilligung

Im Rahmen des Übergangsprozesses Ihres Kindes besucht der Kooperationslehrer/ die Kooperationslehrerin der Grundschule die Kindertageseinrichtung Ihres Kindes. Dabei schätzt er/sie den Entwicklungsstand Ihres Kindes im Hinblick auf die Entwicklungsbereiche ein, die für einen gelingenden Schulstart und das Lernen in der Schule als besonders wichtig angesehen werden. Dabei kann sie einen Reflexionsbogen zur Einschätzung des Entwicklungsstandes einsetzen. Informationen zu diesem Reflexionsbogen sowie zu den zu erhebenden Daten können Sie von der entsprechenden Kooperationslehrkraft erhalten.

Ich/Wir willige/n ein, dass

- folgende Daten von der Kindertageseinrichtung an die die Kooperation durchführende Grundschule übermittelt werden: Name, Adresse und Geburtsdatum meines Kindes.
- der o.g. Reflexionsbogen zur Einschätzung des Entwicklungsstandes von der Kooperationslehrkraft ausgefüllt wird.
- die Kooperationslehrkraft der pädagogischen Fachkraft in vollem Umfang Einblick in den ausgefüllten Reflexionsbogen zur Einschätzung des Entwicklungsstandes gewährt und sich die pädagogische Fachkraft sowie die Kooperationslehrkraft auf der Grundlage des ausgefüllten Bogens und der Beobachtungen der pädagogischen Fachkraft zum Entwicklungsstand und den Entwicklungsfortschritten des Kindes im Hinblick auf seine Schulbereitschaft austauschen. Dies beinhaltet in Absprache mit Ihnen (bezüglich Inhalt und Umfang) auch Informationen aus Beobachtungsbögen sowie Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen Ihres Kindes.
- der ausgefüllte Reflexionsbogen zur Einschätzung des Entwicklungsstandes im Rahmen der Schulanmeldung an die aufnehmende Schule übermittelt wird.

Hinweise:

Diese Einwilligung kann jederzeit gegenüber der Kindertageseinrichtung und/oder der die Kooperation durchführenden Grundschule widerrufen werden. Der Widerruf führt jedoch nicht dazu, dass eine bis zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgte Datenverarbeitung rückwirkend unzulässig wird. Der Widerruf kann auch nur auf einen Teil der oben erklärten Einwilligungen bezogen sein. Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet und unverzüglich gelöscht. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie bis zur Einschulung Ihres Kindes, danach werden die Daten gelöscht.

Die Abgabe dieser Einwilligung ist freiwillig.

Auf Ihren Wunsch wird Ihnen Gelegenheit gegeben, Fragen zu Ziel und Inhalt der Kooperation sowie zu Art und Umfang der Verarbeitung anstehenden personenbezogenen Daten zu stellen.

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte



11. Einverständniserklärung zur elektrischen Kommunikation

Name, Vorname d. Kindes: _____

Geburtsdatum: _____

Mitteilungen vom Kindergarten „Bunte Kinderwelt“ möchten wir digital erhalten.
Für die Übermittlung soll/sollen folgende E-Mail-Adresse/n verwendet werden:

Angaben zur Mutter

Name, Vorname: _____

E-Mail-Adresse: _____

Angaben zur Vater

Name, Vorname: _____

E-Mail-Adresse: _____

Der Aufnahme in einen entsprechenden E-Mail-Verteiler wird zugestimmt.

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte



12. Entgelte für die Kinderbetreuung ab 01.01.2024

Für Kinder, die eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit im Kindergarten (Ü3) besuchen, werden folgende monatliche Entgelte erhoben:

7.1 Kindergarten „Bunte Kinderwelt“ – Monatliche Entgelte

Verlängerte Öffnungszeit (7.00 Uhr – 13.00 Uhr, Mo – Fr)	
Kindergarten „Bunte Kinderwelt“	
für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	151,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	117,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	79,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	26,00 €

Weitere monatliche Entgelte

Aktionsgeld	
Getränke	3,00 €
Portfoliogeld	1,00 €

Allgemeines

Das Benutzungsentgelt wird je Kind in der Einrichtung erhoben.

Bei der Anzahl der Kinder werden alle im Haushalt lebenden Kinder der Familie bis 18 Jahre berücksichtigt. Analog der Regelungen zum Kindergeldbezug kann ein Geschwisterkind auf Antrag max. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres berücksichtigt werden.

Änderungen sind mitzuteilen und werden ab dem Folgemonat der Meldung berücksichtigt.

Der Beitrag wird für 11 Monate erhoben (der August ist beitragsfrei).

In dem Entgelt sind keine Verpflegungs- und Portfoliokosten enthalten, diese werden gesondert berechnet.

Eine Bezuschussung des Entgeltes und/oder der Verpflegungskosten durch das Landratsamt ist unter besonderen Voraussetzungen möglich.

13. Finanzielle Unterstützung in Zusammenhang mit den Kinderbetreuungsentgelten

Die Angaben sind unverbindliche Hinweise, nicht abschließend und dienen als Information und Hilfe für Sie

Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung vom Jugendamt, wirtschaftliche Jugendhilfe

Das Jugendamt kann auf Antrag den Elternbeitrag ganz oder teilweise übernehmen, wenn Ihnen die Belastung nicht zuzumuten ist. Eine Übernahme oder Bezuschussung hängt von der Höhe Ihres Einkommens ab. Sie ist für alle Arten von Kinderbetreuung möglich, z.B. Kindergarten.

Hinweis:

Zusätzliche Aufwendungen, wie Essensgelder und Ähnliches, übernimmt das Jugendamt nicht.

Ansprechpartner im Alb-Donau-Kreis:

Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm

Kindergartenbeiträge:

Barbara Langenbacher (Buchstaben A bis C) Schillerstraße 30, 89077 Ulm Zimmer 5H-11 Telefon (0731) 185-4365 Telefax (0731) 185-224365 barbara.langenbacher@alb-donau-kreis.de	Grit Gebert-Köhler (Buchstaben D bis Z) Schillerstraße 30, 89077 Ulm Zimmer 5H-11 Telefon (0731) 185-4401 Telefax (0731) 185-224401 grit.gebert-koehler@alb-donau-kreis.de
---	--

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

<https://www.alb-donau-kreis.de/startseite/dienstleistung+service/kostenbeitraege+fuer+kindergartenbesuche+und+tagespflege.html>

- Ich/wir habe/n die Unterstützungsmöglichkeiten gelesen und verstanden.
- Die Eltern wurden auf die Unterstützungsmöglichkeiten hingewiesen.

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte

14. Einzugsermächtigung

An die Gemeindekasse für die Veranlagung der Entgelte

Kindertageseinrichtung: _____

Aufnahmedatum: _____

Name, Vorname des Kindes: _____

Name, Vorname der Mutter: _____

Name, Vorname des Vaters: _____

Adresse: _____

Anzahl und Alter der
im Haushalt lebenden
Kinder (ohne das angemeldete Kind): _____

Betreuungsform

<input type="checkbox"/> verlängerte Öffnungszeit	Montag bis Freitag 7:00 Uhr – 13:00 Uhr ohne Mittagessen
---	---

Hiermit ermächtige ich/wir:

Name, Vorname: _____

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

die Gemeinde Oberdischingen - Gemeindekasse – von meinem/ unserem Konto die von mir/ uns geschuldeten, monatlich zu entrichteten Entgelte mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen.

IBAN: _____

BIC: _____

Kreditinstitut: _____

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Oberdischingen auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Hinweis:

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Diese Abbuchungsermächtigung umfasst das Benutzungsentgelt sowie das Aktionsgeld für 11 Monate des Kindergartenjahres.

Ich verpflichte mich, zum Abbuchungstermin für ein ausreichendes Guthaben auf dem Konto zu sorgen.

Ort, Datum

Unterschrift Zahlungspflichtige

Ort, Datum

Unterschrift Zahlungspflichtige